



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Spendung der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung an Angehörige nichtkatholischer Kirchen (Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO)“

verfasst von / submitted by

Dr. iur., lic. jur. Andrea Giorgia Röllin, BTh

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Legum Magister (LL.M.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 619

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Kanonisches Recht für Juristen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur.can. habil.
Ludger Müller, M.A.

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>vii</i>
0 Einleitung	1
1 Frühere Rechtslage (CIC/17)	1
2 Wortlaut von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO	2
3 Systematische Einordnung der beiden Canones	3
4 Redaktionsgeschichte	3
4.1 Can. 844 § 3 CIC/83	3
4.2 Can. 671 § 3 CCEO	7
4.3 Ergebnis	8
5 Authentische Quellen	9
5.1 Erlasse des Zweiten Vatikanischen Konzils	9
5.1.1 Art. 27 OE	9
5.1.2 Art. 8 Abs. 4 UR	9
5.1.3 Art. 15 Abs. 3 UR	10
5.1.4 Ergebnis der konziliaren Regelung	10
5.2 DirOec/67	11
5.2.1 Ziff. 39 DirOec/67	11
5.2.2 Ziff. 41 DirOec/67	11
5.2.3 Ziff. 42 DirOec/67	11
5.2.4 Ziff. 44 DirOec/67	11
5.2.5 Ziff. 46 DirOec/67	11
5.2.6 Ergebnis DirOec/67	11
5.2.7 DirOec/67: Verlust der normativen Geltung	12
5.3 Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970	12
5.3.1 Ziff. 3 der Erklärung	12
5.3.2 Ziff. 6 der Erklärung	12
5.4 Ziff. 5 der Instruktion «In quibus rerum circumstantiis» des Einheitssekretariats vom 1. Juni 1972	12
5.5 Ziff. 8 der Mitteilung des Einheitssekretariats vom 17. Oktober 1973	13
5.6 Gesamtergebnis	13
6 Weitere Auslegungshilfen	14
6.1 Can. 903 SchemaCICO/86	14
6.2 DirOec/93	14
6.2.1 Überschriften vor Ziff. 122 und Ziff. 129 DirOec/93	14
6.2.2 Ziff. 122 DirOec/93	15
6.2.3 Ziff. 125 DirOec/93	15
6.2.4 Ziff. 129 bis 131 DirOec/93	17

6.2.5	Ziff. 159 und 160 DirOec/93	18
6.2.6	Ergebnis DirOec/93	18
6.3	Enzyklika <i>Ut unum sint</i>	18
6.4	Enzyklika «<i>Ecclesia de Eucharistia</i>» vom 17. April 2003	19
6.4.1	Ziff. 45 <i>Ecclesia de Eucharistia</i>	19
6.4.2	Ziff. 46 <i>Ecclesia de Eucharistia</i>	20
6.5	Katechismus der katholischen Kirche	20
7	<i>Ausnahmecharakter von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO</i>	20
8	<i>Anwendungs- und Geltungsbereich</i>	21
8.1	Anwendungsbereich	21
8.2	Geltungsbereich	21
9	<i>Betroffenen- und Adressatenkreis</i>	22
9.1	Betroffenenkreis	22
9.1.1	Kreis der direkt Betroffenen	22
9.1.2	Kreis der indirekt Betroffenen	22
9.2	Adressatenkreis	22
9.2.1	Kreis der direkten Adressaten	22
9.2.2	Kreis der indirekten Adressaten	23
10	<i>Indirekte Regelung</i>	23
11	<i>Drei Sakramente als Regelungsgegenstand</i>	23
12	<i>Angehörige östlicher Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben</i>	24
12.1	Glieder nichtkatholischer Kirchen des Ostens	24
12.2	Östliche Kirchen in nicht voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche	24
12.3	Alle Angehörigen einer orthodoxen oder altorientalischen Kirche	26
13	<i>Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen sind</i>	26
13.1	Fehlende Gesetzesdefinition der den Ostkirchen gleichgestellten Kirchen	26
13.2	Gesetzesaussagen über die den Ostkirchen gleichgestellten Kirchen	27
13.3	Wesensmerkmale dieser Kirchen	28
13.3.1	‘Gleiche Lage’ dieser Kirchen	28
13.3.2	‘Katholischer Glaube’ an die Sakramente	29
13.3.3	Gültige Sakramentenspendung in diesen Kirchen	29
13.4	Beurteilung durch den Apostolischen Stuhl	31

13.4.1	Gleicher Zustand in Bezug auf die drei Sakramente als ausschliesslicher Urteilsgegenstand	31
13.4.2	Besondere Kompetenz des Apostolischen Stuhls	31
13.4.3	Ausdrückliches Urteil des Apostolischen Stuhls	33
13.5	Bislang erfolgte Anerkennungen als ‘andere Kirche’	33
13.5.1	Angehörige der antiochenischen syrisch-orthodoxen Kirche	33
13.5.2	Angehörige der ‘Polnischen Katholischen Nationalkirche’	33
13.5.3	Angehörige der ‘Patriotischen Kirche Chinas’	34
13.5.4	Angehörige der alt- bzw. christkatholischen Kirche	35
13.5.5	Angehörige der anglikanischen Kirche	35
13.5.6	Angehörige der protestantischen bzw. evangelischen kirchlichen Gemeinschaften	36
13.6	Zukünftige Anerkennung als Angehörige einer ‘anderen Kirche’?	36
13.7	Weltweit einheitliche oder einzelfallbezogene Entscheidung?	36
13.8	Gleichstellung der Angehörigen dieser anerkannten Kirchen	37
13.9	Ergebnis	37
14	<i>Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Sakramentspendung im Einzelfall</i>	38
14.1	Qualifikation und Verortung der gesetzlichen Bedingungen	39
14.1.1	Doppelte bzw. zweifache gesetzliche Bedingung	39
14.1.2	Nur zwei gesetzliche (Teil-)Voraussetzungen bzw. (Teil-)Bedingungen	39
14.1.3	Gleiche gesetzliche Bedingungen wie bei katholischen Gläubigen	40
14.1.4	Subjektivität der beiden (Teil-)Bedingungen bzw. (Teil-)Voraussetzungen	41
14.1.5	Objektive Nebenbedingungen	41
14.1.6	Ermöglichung des Sakramentenempfangs im nichtkatholischen kirchlichen Kontext	41
14.2	Erste (Teil-)Bedingung: eigene Bitte um Sakramentspendung	41
14.3	Zweite (Teil-)Bedingung: rechte Empfangsbereitschaft des Bittenden	43
14.4	Leichte Erfüllung dieser beiden Bedingungen	46
14.5	Rechtsvermutung der Glaubensübereinstimmung	46
14.6	Konfessorische Form der ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’	48
14.7	Keine Erwähnung weiterer Erfordernisse	48
14.8	Zusätzliche Erfordernisse?	51
14.8.1	Zusätzliches Erfordernis der Vermeidung von Irrtum oder Gleichgültigkeit?	51
14.8.2	Zusätzliche Erfordernisse der Beachtung der kircheneigenen Ordnung und der Vermeidung des Anscheins des Proselytismus	51
14.9	Wünschenswerte Absprache zwischen den Kirchen	52
15	<i>Sakramentspendung und -empfang</i>	53
15.1	Erlaubtheit der Spendung der Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung an Angehörige der Kirchen im Sinn von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO	53
15.2	Keine freie, sondern nur erleichterte Zulassung der Angehörigen dieser Kirchen	55

15.3	Unerlaubte Zulassung von Angehörigen nichtanerkannter Kirchen	55
15.4	Entscheid über die erlaubte Zulassung	56
15.5	Gültigkeit des Sakramentenempfangs bzw. der -spendung	57
16	<i>Rechtsanspruch der Glieder nichtkatholischer Kirchen gegenüber der katholischen Kirche</i>	57
17	<i>Sakramentengemeinschaft verwirklicht Kirchengemeinschaft</i>	59
17.1	Sehr weite Öffnung gegenüber Gliedern nichtkatholischer Kirchen	59
17.2	Hoher Grad der Kirchengemeinschaft als Grund(lage)	59
17.3	Normative Verwirklichung dieser Kirchengemeinschaft	60
17.4	In Richtung volle Kirchengemeinschaft	60
17.5	Offenheit für stetiges Wachsen der Gemeinschaft mit anderen Kirchen	61
17.6	Geistliche Sorge um den Einzelnen als höchster Wert	61
18	<i>Ziel der gesetzlichen Regelung</i>	62
19	<i>Erlass partikularrechtlicher Regelungen</i>	62
20	<i>Bis heute weitgehend fehlende Übernahme durch die Ostkirchen</i>	63
20.1	Keine Verpflichtung zu einer allfälligen Übernahme seitens der jeweiligen Kirche	63
20.2	Geringe freiwillige Übernahme durch die Ostkirchen	63
21	<i>Praxis</i>	65
22	<i>Gesetzesänderung?</i>	65
23	<i>Schlussergebnis</i>	67
	<i>Materialien / Primärquellen</i>	<i>I</i>
1	Kanonisches Gesetzesrecht	I
1.1	Materialien Universalrecht	I
1.2	Quellen Universalrecht	I
2	Vereinbarungen	III
	<i>Sekundärliteratur</i>	<i>IV</i>
1	Lexika, Kommentare und ähnliches	IV
2	Artikel, Aufsätze und Monographien	V
	<i>Abstract</i>	<i>XVII</i>
	<i>Lebenslauf von Andrea G. Röllin</i>	<i>XVIII</i>

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis. Commentarium officiale (Rom)
Abs.	Absatz
actio catholica	actio catholica. Zeitschrift für Akademiker (Wien)
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht (Innsbruck/Mainz/Paderborn)
AIC	Adnotationes in Ius Canonicum (Frankfurt a.M.)
Angelicum	Angelicum. Periodicum trimestre pontificiae studiorum, universitatis a sancto Thoma Aquinate in Urbe (Rom)
Antonianum	Antonianum. Periodicum trimestre (Rom)
Apollinaris	Apollinaris. Commentarius Instituti Utriusque Juris (Mailand)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bst.	Buchstabe(n)
bzw.	beziehungsweise
c.	canon
Can.	Canon
Cann.	Canones
cann.	canones
Catholica	Catholica. Vierteljahresschrift für ökumenische Theologie (Münster)
cc.	canones
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium vom 18. Oktober 1990
cfr	confer [= vergleiche]
CIC	Codex Iuris Canonici
CIC/17	Codex Iuris Canonici vom 27. Mai 1917
CIC/83	Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983
CICO	Codex Iuris Canonici Orientalis [Entwurf]
CLSA	Canon Law Society of America
CLSA Newsletter	CLSA Newsletter. A quarterly publication from the Canon Law Society of America (Washington D.C.)

Comm.	Communicationes (Vatikanstadt)
Concilium	Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie (Einsiedeln/Zürich/Mainz)
DirOec/67	Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium « <i>Ad Totam Ecclesiam</i> » vom 14. Mai 1967 für die Anwendung der Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus
DirOec/93	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus
Diss.	Dissertation
<i>Dominus Iesus</i>	Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung « <i>Dominus Iesus</i> » vom 6. August 2000 über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche
<i>Dopo la pubblicazione</i>	Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Mitteilung « <i>Dopo la pubblicazione</i> » vom 17. Oktober 1973 zu einigen Auslegungen der Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche
<i>Ecclesia de Eucharistia</i>	Papst Johannes Paul II., Enzyklika « <i>Ecclesia de Eucharistia</i> » vom 17. April 2003 über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche
Ecumenical Trends	Ecumenical Trends (New York)
ED	Euntes Docete. Commentaria Urbaniana (Rom)
Einheitsrat	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen
Einheitssekretariat	[Päpstliches] Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen
EO	Enchiridion OEcumenicum. Documenti del Dialogo teologico interconfessionale (Bologna)
Ephemerides Theologicae Lovanienses	Ephemerides Theologicae Lovanienses. Commentarii de re theologica et canonica (Löwen)
Episkepsis	Episkepsis. Bulletin bimensuel d'information (Chambésy)
EV	Enchiridion Vaticanum (Bologna)
Excerpta e dissertationibus in iure canonico	Excerpta e dissertationibus in iure canonico (Pamplona)
f.	folgende

ff.	fortfolgende
FolCan	Folia Canonica. Review of Eastern and Western Canon Law (Budapest/Nyíregyháza)
Fn.	Fussnote
Frhr.	Freiherr
FVKS	Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat (Freiburg i.Ue.)
Habil.	Habilitationsschrift
hl.	heilige
Hrsg.	Herausgeber(in)
hrsg.	herausgegeben
i.V.m.	in Verbindung mit
IM	Ius Missionale. Annuario della Facoltà di Diritto Canonico [der Päpstlichen Universität Urbaniana] (Rom)
<i>In quibus rerum circumstantiis</i>	Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen, Instruktion « <i>In quibus rerum circumstantiis</i> » vom 1. Juni 1972 über die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche
Information Service	Information Service [des Einheitsrats] (Rom)
Irénikon	Irénikon. Revue des Moines de Chevetogne (Chevetogne)
IusEcc	Ius Ecclesiae. Rivista internazionale di Diritto Canonico (Rom/Mailand)
Jurist	The Jurist. Studies in Church Law and Ministry. A Twice-Yearly Review (Washington D.C.)
Kanon	Kanon. Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen (Wien)
Kap.	Kapitel
KatBl	Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht, Gemeindekatechese, kirchliche Jugendarbeit (München)
KKK	Papst Johannes Paul II., Katechismus der katholischen Kirche vom 25. Juni 1992
KNA-ÖKI	KNA - Ökumenische Information (Bonn)
Logos	Logos. A Journal of Eastern Christian Studies (Ottawa)
LThK ² -KK	Heinrich Suso Brechter/Bernhard Häring/Josef Höfer/Hubert Jedin/Josef Andreas Jungmann/Klaus Mörsdorf/Karl Rahner/Joseph Ratzin-

	ger/Karlheinz Schmidhüs/Johannes Wagner (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare
MK-CIC/83	Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattsammlung; Stand: Februar 2018)
MonEcc	Il Monitore ecclesiastico (Rom)
MP	Motu Proprio
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift. Vierteljahresschrift für das Gesamtgebiet der katholischen Theologie (München/St. Ottilien)
n.	numerus [= Nummer]
N. N.	nomine nominandum [= Name ist zu nennen]
NKD	Nachkonziliare Dokumentation (Trier)
n ^{os}	numéros [= Nummern]
Nr.	Nummer(n)
Nuntia	Nuntia. Zeitschrift der Päpstlichen Kommission für die Revision des Orientalischen Codex Iuris Canonici (Rom)
O.F.M. Conv.	Ordo Fratrum Minorum Conventualium [= Orden der Franziskaner-Minoriten]
O.P.	Ordo Fratrum Praedicatorum [= Dominikanerorden]
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht. Vierteljahresschrift (Wien)
ÖARR	Österreichisches Archiv für Recht & Religion (Freiestadt)
OE	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret « <i>Orientalium Ecclesiarum</i> » vom 21. November 1964 über die katholischen Ostkirchen
OiC	One in Christ. A Catholic Ecumenical Review (London)
Ökumenische Rundschau	Ökumenische Rundschau (Frankfurt a.M.)
OR	L'Osservatore Romano (Vatikanstadt)
Orientierung	Orientierung. Katholische Blätter für weltanschauliche Information (Zürich)
p.	pagina / -e [= Seite(n)]

PastBon	Papst Johannes Paul II., Apostolische Konstitution « <i>Pastor Bonus</i> » vom 28. Juni 1988 über die römische Kurie
PerRC	Periodica de re canonica (Rom)
Prot.	Protokoll
QDE	Quaderni di Diritto Ecclesiale (Mailand)
Re-Union	Re-Union. Ut omnes unum sint. Revista trimestral (Madrid)
REDC	Revista Española de Derecho Canónico (Salamanca)
RelatioCIC/81	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Relatio complectens synthesim animadversionum ab Em.mis atque Ex.mis Patribus commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et consultoribus datis [1981]
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
S.R.E.	Sanctae Romanae Ecclesiae [= der heiligen römischen Kirche]
SC	La Scuola Cattolica. Rivista di scienze religiose (Mailand)
SchemaCIC/80	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum [1980]
SchemaCIC/82	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo (Hrsg.), Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutorum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum [1982]
SchemaCICO/86	Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Orientalis Recognoscendo (Hrsg.), Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis [1986]
Sp.	Spalte(n)
StdZ	Stimmen der Zeit (Freiburg i.Br.)
StudCan	Studia canonica. Revue canadienne de droit canonique. A Canadian Canon Law Review (Ottawa)

Temi di Predicazioni - Omelie	Temi di Predicazione – Omelie (Padua/Neapel)
Theologisches	Theologisches. Katholische Monatsschrift (Abensberg/Siegburg)
ThGl	Theologie und Glaube. Zeitschrift für den katholischen Klerus (Paderborn)
TPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz)
UnS	Una sancta. Zeitschrift für ökumenische Begegnung (Meitingen)
UR	Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret « <i>Unitatis Redintegratio</i> » vom 21. November 1964 über den Ökumenismus
<i>Ut unum sint</i>	Papst Johannes Paul II., Enzyklika « <i>Ut unum sint</i> » vom 25. Mai 1995 über den Einsatz für die Ökumene
Utrumque Ius	Utrumque Ius. Collectio Pontificiae Universitatis Lateranensis (Rom)
VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Bonn)
verbum svd	verbum svd (Rom)
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als

0 Einleitung

«*Nous sommes tous de la même église*» – diese Worte richtete der ökumenische Patriarch Athenagoras von Konstantinopel anfangs November 1967 auf dem Luzerner Bürgenstock an die (evangelisch-reformierte) Mutter der Autorin der vorliegenden Arbeit. In jener Zeit, unter Papst Paul VI. und dem ökumenischen Patriarchen Athenagoras, begannen sich die katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen einander wieder anzunähern. Aktuell ist die Begegnung zwischen Papst Franziskus und dem Moskauer Patriarchen Kyrill vom 12. Februar 2016 in Havanna (Kuba) ein deutliches Zeichen der wachsenden Einheit zwischen ihren Kirchen. Fernziel ist die Eucharistiegemeinschaft. Wenn sie auch bis auf Weiteres noch nicht verwirklicht werden kann, so besteht seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-65) doch die Möglichkeit, dass die nichtkatholischen Christen des Ostens in der katholischen Kirche unter bestimmten Bedingungen die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung empfangen können. Eine genaue Erörterung dieses Rechts ist gerade nach dem oben erwähnten kirchengeschichtlich bedeutenden Ereignis wichtig, nicht zuletzt, um vorhandene Missverständnisse überwinden zu können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dieses Recht zwischenzeitlich universalrechtlich auch Angehörigen anderer nichtkatholischer Kirchen eingeräumt wurde, die den erwähnten östlichen vom Apostolischen Stuhl gleichgestellt worden sind. Wer diese Kirchen sind, ist weitgehend ungewiss.

Die vorliegende Masterarbeit stellt sich den Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Frage der Zulassung von Angehörigen nichtkatholischer Kirchen zu den katholischen Sakramenten der Busse, Eucharistie und Krankensalbung noch offen sind.

1 Frühere Rechtslage (CIC/17)

Nach Can. 731 § 2 des *Codex Iuris Canonici* vom 27. Mai 1917 (CIC/17)¹ war es verboten, die Sakramente der katholischen Kirche Häretikern und Schismatikern zu spenden, ausser wenn sie sich zuvor unter Zurückweisung der Irrtümer mit der Kirche versöhnt hatten. Für die als Häretiker qualifizierten Protestanten galt dies ausnahmslos. Dass bewusstlose, vom römischen apostolischen Stuhl getrennte östliche Christen (Schismatiker) in Todesgefahr eine bedingte Absolution empfangen, war in seltenen Einzelfällen ausnahmsweise erlaubt.² Zudem erlaubte eine Vermutung des rechten Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie, ihnen in Todesgefahr die Wegzehrung zu geben.³ Am 15. November 1941 entschied das Heilige

¹ Quellen dieses Kanons sind unter anderem Antworten des Heiligen Offiziums vom 13. Januar 1864 (in: GASPARRI, Fontes, Bd. IV, Nr. 975) und 20. Juli 1898 (in: GASPARRI, Fontes, Bd. IV, Nr. 1203) (GASPARRI, Codex, 209) sowie wohl auch vom 17. Mai 1916 (in: TPQ 79 [1926], 41-42).

² CUSHLEY, Communicatio, 79.

³ CLOUGH, Sharing, 2.

Offizium indes, dass die orthodoxen Christen, die in Todesgefahr um die Sakramente der katholischen Kirche bitten, wenigstens indirekt ihren Irrtümern abschwören und das Glaubensbekenntnis ablegen müssen, wobei ein Ärgernis oder Verdächtigungen unter den Bekenntnisgemeinschaften vermieden werden sollten.⁴ Dies galt freilich nicht ohne Ausnahmen: So räumte das Heilige Offizium am 27. März 1957 den Delegierten und den apostolischen Nuntien im Osten die Befugnis ein, den nichtkatholischen Schülern des östlichen Ritus, die in katholischen Einrichtungen lernen, in diesen die Sakramente zu spenden, sofern man sich der Gültigkeit ihrer Taufe sicher war und sie guten Glaubens und ausreichend über die Lehre betreffend die Sakramente unterrichtet waren.⁵ Diese Entscheidung galt für die Kopten in Ägypten, die weiterhin Glieder ihrer eigenen Kirchen blieben.⁶ All diese Entscheidungen des Heiligen Offiziums bezogen sich ausschliesslich auf Angehörige nichtkatholischer Ostkirchen.⁷ Die Anwendung von Can. 731 § 2 CIC/17 war aber nie einheitlich. Die Spendung des Sakraments der Versöhnung an orthodoxe Gläubige war in Gebieten mit vielen Orthodoxen niemals ungewöhnlich.⁸ In mehreren östlichen katholischen Gemeinschaften wurden die Orthodoxen, die darum gebeten hatten, nebst diesem Sakrament auch zu jenem der Eucharistie zugelassen.⁹ Deren Empfang durch getaufte Ostchristen blieb aber zumindest umstritten, obwohl so einige Ausnahmen für die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der letzten Ölung gemacht wurden.¹⁰ In einigen Teilen Westeuropas blieb die Vorstellung der ‘bloss passiven Hilfe’ verbreitet, was jedoch schlicht Nichtrezeption sakramentaler Gemeinschaft bedeutet.¹¹

4 Der am 27. November 1983 in Kraft getretene Can. 844 § 3 des *Codex Iuris Canonici* vom 25. Januar 1983 (CIC/83) stellte die bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil geltende Regelung auf eine neue Grundlage.¹² Seither scheint beispielsweise die Regel vom 15. November 1941 unproblematischer als zuvor zu sein.¹³

2 Wortlaut von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO

5 Die wortgetreue Übersetzung der authentischen lateinischen Fassung von Can. 844 § 3 CIC/83 lautet¹⁴:

⁴ KONGREGATION DES HEILIGEN OFFIZIUMS, communicatione, 114-115.

⁵ DICK, Section VII, 480.

⁶ CLOUGH, Sharing, 66.

⁷ SCHMITT, Kommunion, 142, und WIJLENS, Eucharist, 59-60.

⁸ TAVARD, communicatio, 203.

⁹ DICK, Section VII, 480.

¹⁰ WIJLENS, Eucharist, 209.

¹¹ TAVARD, communicatio, 203-204.

¹² THÖNISSEN, Plädoyer, 159.

¹³ Vgl. REINHARDT, Empfang, 224.

¹⁴ Es handelt sich im Folgenden um eigene Übersetzungen der Autorin.

Katholische (Kirchen-)Diener spenden erlaubt die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen östlicher Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die sich nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen befinden.

Die Formulierung des – am 1. Oktober 1991 in Kraft getretenen – Can. 671 § 3 des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* vom 18. Oktober 1990 (CCEO) ist abgesehen von einigen redaktionellen Unterschieden die gleiche.¹⁵ Die geringen sprachlichen Varianten weisen keine inhaltlichen Änderungen auf,¹⁶ obgleich darin, dass der CIC/83 von ‘Gliedern’, der CCEO von ‘Christgläubigen’ dieser Kirchen spricht, ein Unterschied gesehen werden kann¹⁷. Die Bestimmung des CCEO wird im Gegensatz zu jener des CIC/83 von ‘ebenso’ eingeleitet.

3 Systematische Einordnung der beiden *Canones*

Die ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’ im Sinn von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ist eigens und gesondert behandelt,¹⁸ und zwar im CIC/83 in den allgemeinen Vorschriften des ersten Teils über die Sakramente im vierten Buch über den Heiligungsdienst der Kirche und im CCEO in den allgemeinen Vorschriften seines 16. Titels, der sich mit dem göttlichen Kult und vor allem den Sakramenten befasst.

4 Redaktionsgeschichte

Die folgende Entstehungsgeschichte beider § 3 ist auf dem Hintergrund der in Kap. 5 dieser Arbeit behandelten authentischen Quellen zu lesen.

4.1 Can. 844 § 3 CIC/83

Satz 2 des Can. 731^{bis} des ersten Entwurfs des revidierten CIC/17 sah vor, dass die anderen, an der kirchlichen Gemeinschaft offenbar nicht voll teilhabenden Christen, wenn sie gutgläubig angetroffen werden, in rechter Weise empfangsbereit sind und von sich aus darum bitten, gemäss später aufzuzählenden *Canones* zu gewissen Sakramenten zugelassen werden können,

¹⁵ RUYSSSEN, positions, 56 Fn. 152.

¹⁶ SCHMITT, Kommunion, 147 Fn. 621.

¹⁷ WIJLENS, Eucharist, 296.

¹⁸ Vgl. EHAM, Gemeinschaft, 463.

wobei ein Ärgernis immer ausgeschlossen sein muss.¹⁹ Es handelt sich hierbei um einen Rest einer allgemeinen Vorschrift für die Sakramentenspendung.²⁰

- 10 Gemäss § 3 des entsprechenden allgemeinen Canons des neuen Entwurfs²¹ der siebten Sitzung, die vom 3. bis 7. Mai 1971 stattfand, und des Entwurfs der neunten, vom 13. bis 17. März 1972 abgehaltenen Sitzung des Studienkreises, der sich mit den Sakramenten auseinandersetzte, spenden katholische Kirchendiener die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung den nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden östlichen (Christ-)Gläubigen, die aus eigenem Antrieb um sie bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind, erlaubt.²² Diese Neuformulierung von Art. 27, Satz 1 des Dekrets «*Orientalium Ecclesiarum*» vom 21. November 1964 fordert nicht wie er eine Trennung ‘in gutem Glauben’²³ und erwähnt das ‘Bedürfnis nach Heil’ und das ‘geistliche Wohl der Seelen’ (Art. 26 OE) nicht²⁴. Auch die in Ziff. 42 des Direktoriums «*Ad Totam Ecclesiam*» vom 14. Mai 1967 (DirOec/67) vorgeschriebene vorherige Konsultation (vgl. aber Can. 844 § 5 CIC/83) wurde weggelassen.²⁵ Die von Ziff. 44 DirOec/67 hinzugefügte Klausel betreffend Fälle der Unmöglichkeit, den Diener der eigenen Kirche zu erreichen, wurde ebenfalls abgelehnt²⁶ und zwar unter Hinweis auf Art. 27 OE²⁷. Der Paragraph spricht zudem einfach von einem ‘katholischen (Kirchen-)Diener’, womit andere Amtsträger als Priester berücksichtigt werden.²⁸ So werden Diakone, Akolythen und andere Personen einbezogen, denen die Aufgabe der Kommunionsspendung übertragen ist.²⁹ § 3 richtet sich an diese Kirchendiener, wenn sie Glieder getrennter Ostkirchen gegenüberstehen.³⁰
- 11 Die Formulierung des eben erwähnten § 3 findet sich wörtlich identisch in Can. 2 § 3 SchemaDeSacramentis/75.³¹ Einzig ‘Christgläubige’ wurde durch ‘Christen’ ersetzt. Der zweite Halbsatz des späteren Can. 844 § 3 CIC/83 war in Can. 2 § 3 SchemaDeSacramentis/75 noch nicht enthalten.³²

¹⁹ Comm. 31 (1999), 314.

²⁰ BORRAS, *Église*, 387-388.

²¹ Comm. 31 (1999), 190-199.

²² Comm. 31 (1999), 230 und 316.

²³ CLOUGH, *Sharing*, 210.

²⁴ WIJLENS, *Eucharist*, 279.

²⁵ CLOUGH, *Sharing*, 210.

²⁶ WIJLENS, *Eucharist*, 279.

²⁷ ALTHAUS, Can. 844 Rz. 1b; vgl. Comm. 31 (1999), 198-199.

²⁸ WIJLENS, *Eucharist*, 279.

²⁹ WIJLENS, *Eucharist*, 279 Fn. 98.

³⁰ WIJLENS, *Eucharist*, 278.

³¹ Siehe Comm. 31 (1999), 346, und 32 (2000), 123.

³² COCCOPALMERIO, *Codice*, 231, und DERSELBE, *Communicatio*, 216.

Can. 2 § 3 SchemaDeSacramentis/75 fand mit Änderungen Eingang in Can. 5 § 4 des überarbeiteten Schemas vom April 1977. In diesem mit ‘Allgemeiner Grundsatz und fallweise ökumenische Ausnahmen’ übertitelten Canon wurde ‘östliche Christen, die an der vollen Gemeinschaft ... nicht teilhaben, welche sie ...’ in ‘Glieder östlicher Kirchen, welche die volle Gemeinschaft ... nicht haben, wenn sie sie ...’ abgeändert, und zwar aufgrund der Ergebnisse des Konsultationsvorgangs³³. Damit wurde anerkannt, dass diese Christen getaufte Glieder ihrer eigenen Kirche sind.³⁴ Der erste Halbsatz dieses § 4 entspricht Art. 27, Satz 1 OE.³⁵ Als zweiter Halbsatz wurde ‘was vorgeschrieben ist, gilt auch für Glieder anderer Kirchen, die sich nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls in der gleichen Situation wie die [getrennten³⁶] östlichen befinden’ hinzugefügt.³⁷ So betrifft die zweite grössere Änderung diesen Zusatz,³⁸ der sich hier erstmals findet,³⁹ das erwähnte Urteil vorbehält⁴⁰ und die Bestimmungen für die getrennten Ostchristen auf diese anderen Kirchen ausdehnt⁴¹. Diese ausdrückliche Ausweitung der Bestimmung war eine der wichtigsten Ergänzungen des SchemaDeSacramentis/75.⁴² Die Vorschriften gelten nicht nur für die Ostchristen, wie in Ziff. 42 DirOec/67 festgestellt, sondern auch diese anderen Kirchen.⁴³ Die Einfügung erfolgte auf Vorschlag eines Konsultors aus dem Jahr 1975.⁴⁴ Es wird nicht erwähnt, um welche Kirchen es hier geht.⁴⁵ Sie gilt jedenfalls nicht für die Glieder der nichtkatholischen Ostkirchen.⁴⁶ Die Glieder jener anderen Kirchen haben aber hinsichtlich dieser Sakramente die gleichen Rechte wie diese Ostchristen und dieselben Voraussetzungen müssen erfüllt worden sein.⁴⁷ So wird ebenfalls kein Glaubensbekenntnis verlangt, also grundsätzlich von demselben Glauben bezüglich der Sakramente ausgegangen.⁴⁸ Der vorgeschlagene Text zieht somit zum ersten Mal seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil Folgerungen aus dessen ekklesiologischen Unterscheidung zwischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Westen.⁴⁹ In einer weiteren Überarbeitung fand § 4 mit den folgenden

³³ SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 391 Fn. 54.

³⁴ WIJLENS, Eucharist, 283.

³⁵ MADEY, Fragen, 287.

³⁶ WIJLENS, Eucharist, 283.

³⁷ Siehe Comm. 9 (1977), 335-336.

³⁸ WIJLENS, Eucharist, 283.

³⁹ COCCOPALMERIO, Communicatio, 216.

⁴⁰ CLOUGH, Sharing, 227.

⁴¹ CLOUGH, Sharing, 216.

⁴² CLOUGH, Sharing, 217-218.

⁴³ CLOUGH, Sharing, 216.

⁴⁴ SCHMITT, Kommunion, 147 Fn. 621; vgl. Comm. 9 (1977), 335-336.

⁴⁵ MADEY, Fragen, 287.

⁴⁶ RINCÓN PERÉZ, Comunicación, 703.

⁴⁷ WIJLENS, Eucharist, 283.

⁴⁸ RINCÓN PERÉZ, Comunicación, 703, und DERSELBE, Plenitud, 435.

⁴⁹ WIJLENS, Eucharist, 283.

Verbesserungen Gefallen: ‘nicht haben’ wurde anstelle von ‘noch nicht haben’ gesetzt, ‘vorgeschieden ist’ wurde gestrichen, anstelle von ‘für die Glieder’ wurde ‘hinsichtlich der Glieder’ gesagt und ‘in der gleichen Lage’ auf ‘was die Sakramente anbelangt’ begrenzt.⁵⁰ So betrifft die Feststellung der Gleichwertigkeit die Gültigkeit der Sakramente.⁵¹ Dies ist die erneuerte, zweite Fassung des Zusatzes.⁵² Der zweite Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 findet sich somit der Sache nach zum ersten Mal in der Überarbeitung des Schemas vom April 1977.⁵³ Welches Problem mit dieser Hinzufügung gelöst werden sollte, ist unbekannt.⁵⁴ Sie hat eine gewisse Erleichterung gebracht, ist aber nicht problemfrei.⁵⁵ Hierzu in Kap. 4.3.

- 13 Der Einschub wurde in Can. 797 § 3 SchemaCIC/80 aufgenommen^{56,57} Laut der RelatioCIC/81 wird kein Rechtfertigungsgrund gefordert. Vor allem die Eucharistie als vorzüglichstes Sakrament der Einheit solle aber seltener jenen gespendet werden, welche die volle Gemeinschaft nicht haben.⁵⁸ Ein Konsultor (*Stewart*) fragte, ob es nicht geeignet wäre, wenn der katholische Ordinarius entscheiden müsse, ob sie gültige Sakramente hätten. Es wäre besser, wenn § 3 die Bedingung ‘wenn Todesgefahr vorhanden ist oder eine andere nach dem Urteil der Bischofskonferenz oder des Ortsordinarius schwerwiegende Notwendigkeit drängt’ hätte.⁵⁹ Dies wurde damit beantwortet, dass die Regelungen bereits angewendet würden. Sie seien aus Art. 27 OE und Ziff. 42-47 und 55 DirOec/67 entnommen. Man habe wie gefordert ein Urteil der zuständigen (kirchlichen) Autorität.⁶⁰
- 14 Can. 844 § 3 SchemaCIC/82 bietet nur geringe sprachliche Varianten, ohne inhaltliche Änderungen.⁶¹
- 15 Die Entwicklung des Textes von Can. 844 § 3 CIC/83 erläutert demnach die Gründe für seinen Wortlaut nur zum Teil.⁶² Eine Auslegungshilfe ist sie daher bloss beschränkt.

⁵⁰ Comm. 9 (1977), 337.

⁵¹ MADEY, Fragen, 287.

⁵² COCCOPALMERIO, Communicatio, 216.

⁵³ COCCOPALMERIO, Codice, 231.

⁵⁴ COCCOPALMERIO, Communicatio, 211 Fn. 8.

⁵⁵ COCCOPALMERIO, Codice, 225 Fn. 10.

⁵⁶ Vgl. Comm. 9 (1977), 335-336.

⁵⁷ SCHMITT, Kommunion, 147 Fn. 621.

⁵⁸ RelatioCIC/81, 195.

⁵⁹ RelatioCIC/81, 195; vgl. Comm. 15 (1983), 176.

⁶⁰ RelatioCIC/81, 195. Ziff. 55 DirOec/67 bezieht sich indes nicht auf Glieder nichtkatholischer Kirchen.

⁶¹ SCHMITT, Kommunion, 147 Fn. 621.

⁶² WIJLENS, Eucharist, 324, ist der Ansicht, dass die Gründe überhaupt nicht erläutert würden.

4.2 Can. 671 § 3 CCEO

Can. 5 § 3 des Schemas ‘über den göttlichen Kult und vor allem die Sakramente’ vom 2. Juni 1979 bestimmt, dass die katholischen Kirchendiener die Sakramente der Busse, der Eucharistie und Krankensalbung den (Christ-)Gläubigen der nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden östlichen Kirchen erlaubt spenden, wenn sie sie aus eigenem Antrieb erbitten und in rechter Weise empfangsbereit sind, was auch für die (Christ-)Gläubigen der anderen Kirchen gilt, die sich nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls in der gleichen Lage wie die vorgenannten östlichen befinden, was die Sakramente anbelangt.⁶³

Nach der erneuten Durchsicht dieses Schemas wurde 1981 einzig die Schreibweise von ‘Busse’ abgeändert.⁶⁴ Der Ausdruck betreffend die nicht volle Gemeinschaft wurde unverändert belassen, um die ‘Gemeinschaft’ hervorzuheben, die bereits mit der katholischen Kirche besteht, wenn auch noch nicht ‘voll’.⁶⁵ Ein Konsultationsorgan schlug vor, dass in diesem § 3 wegen der Gegenseitigkeit, welche ein wichtiger Grundsatz in der ökumenischen Bewegung sei, zur Vermeidung jeden Verdachts auf Proselytismus und um am Geist der nachkonziliaren Dokumente festzuhalten, für die getrennten Ostchristen, welche einen katholischen Priester um die Sakramente bäten, dieselbe Regelung vorgeschrieben werde, die für die Katholiken gültig sei, wenn sie sich für den Sakramentenempfang an einen Priester einer getrennten Ostkirche wenden wollten (§ 2): dass sie dies nur in den Fällen tun könnten, ‚in welchen es physisch oder moralisch unmöglich ist, sich an den Diener [ihrer eigenen Kirche] zu wenden‘⁶⁶. Der Vorschlag scheint theologisch und ökumenisch begründet: Denn den getrennten Ostchristen die Sakramente ‘einfach so’ bei bloss rechter Empfangsbereitschaft und eigener Bitte zu spenden, kann mehr als den begründeten Verdacht auf Proselytismus schaffen und ist dem zweiten Grundsatz von Art. 8 des Dekrets «*Unitatis Redintegratio*» vom 21. November 1964 (UR) entgegengesetzt.⁶⁷ Der Vorschlag wurde von der Kommission indes nicht angenommen, weil der *Codex Iuris Canonici Orientalis* (CICO) derartige kanonische Regelungen für diese Christen nicht erlassen könne, wohingegen der katholische Kirchendiener annehmen müsse, dass die getrennten Ostchristen, die sich an ihn wendeten, die Vorschriften der eigenen Kirche beachteteten.⁶⁸

⁶³ Nuntia 10 (1980), 18.

⁶⁴ Vgl. Nuntia 15 (1982), 10.

⁶⁵ Vgl. Nuntia 21 (1985), 76-77.

⁶⁶ Nuntia 15 (1982), 11.

⁶⁷ SALACHAS, *comunione*, 415.

⁶⁸ Nuntia 15 (1982), 11.

18 In Can. 668 § 3 SchemaCICO/86 wurde gegenüber Can. 5 § 3 der Fassung von 1981 ‘katholische Kirchendiener’ das Wort ‘ebenso’ vorangestellt, die Schreibweise von ‘spenden’ geändert, ‘erbäten’ durch ‘erbitten’, ‘seien’ durch ‘sind’, das Komma nach ‘empfangsbereit’ durch einen Strichpunkt, ‘hinsichtlich’ durch ‘betreffend’ und ‘sich befindenden’ durch ‘sich befinden’ ersetzt, nach dem ersten ‘östlichen’ ein Komma, zwischen ‘wenn [sie] aus eigenem Antrieb’ ein ‘ihrem’ und nach ‘Kirchen’ ein Komma gefolgt von ‘die’ eingefügt sowie das vormals direkt nach ‘Apostolischer’ stehende ‘in gleicher’ direkt vor ‘Lage’ – ‘Lage’ ehemals mit anderer Schreibweise – eingefügt. Zudem wurde ‘östliche’ durch das nun vorangestellte Wort ‘Kirchen’ verdeutlicht.⁶⁹ Dieser neue § 3 erfuhr seinerseits keine Änderung und wurde Can. 671 § 3 CCEO.⁷⁰

4.3 Ergebnis

19 Bereits Can. 844 § 3 SchemaCIC/82 und Can. 668 § 3 SchemaCICO/86 sehen somit in gleicher Weise wie der § 3 von Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO eine Ermächtigung zur erlaubten Spendung der erwähnten Sakramente an die nichtkatholischen Ostchristen vor.⁷¹ Die im DirOec/67 und in den nachfolgenden Dokumenten des päpstlichen Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen (Einheitssekretariat) dem ersten Satz von Art. 27 OE hinzugefügten Bedingungen wurden im Rahmen der Schemata der Ausarbeitung des CIC/83 und des CCEO vorgeschlagen, aber schliesslich nicht beibehalten.⁷² Hingegen dehnen beide erstgenannten § 3 die Anwendung des Grundsatzes dieses ersten Satzes auf die Gläubigen der anderen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ aus.⁷³ Dabei verlangen schon diese beiden § 3 für die erlaubte Spendung zusätzlich das Erfordernis eines entsprechenden Urteils des Apostolischen Stuhls, womit ein in der ökumenischen Sakramententheologie oder dem ökumenischen Dialog gemeinsam errungenes objektives Kriterium für diese Lage nicht unmittelbar entscheidend ist. Zudem war schon früh voraussehbar, dass die Regelung negative ökumenische Folgen im Lauf des Dialogs der katholischen Kirche mit der orthodoxen Kirche haben könnte.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. Nuntia 24-25 (1987), 125-126.

⁷⁰ WILLENS, Eucharist, 297.

⁷¹ Vgl. SALACHAS, comunione, 415.

⁷² RUYSSSEN, positions, 60 Fn. 169.

⁷³ Vgl. SALACHAS, comunione, 416-417.

⁷⁴ Vgl. SALACHAS, comunione, 416.

5 Authentische Quellen

5.1 Erlasse des Zweiten Vatikanischen Konzils

5.1.1 Art. 27 OE

Art. 27 OE wird als authentische Quelle von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO ²⁰ zitiert.⁷⁵ Diese Kodexbestimmungen legen den Text von Art. 27, Satz 1 OE – in ihrem ersten Halbsatz – ohne anderslautende Ergänzungen erneut vor⁷⁶ und kodifizieren ihn⁷⁷. So ist Art. 27 OE in der Tat die Quelle dieser beiden Vorschriften, wobei er selbst aber nur an die katholischen Ostkirchen adressiert ist, während er sich in beiden § 3 ebenso an die lateinische Kirche richtet.⁷⁸ Zudem ersetzt ‘Glieder der Ostkirchen, die keine volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben’ (Can. 844 § 3 CIC/83) in eher friedliebender und genauerer Sprache ‘in gutem Glauben getrennte Ostchristen’ (Art. 27, Satz 1 OE),⁷⁹ wobei dessen Erfordernis – und nur es – in Can. 844 § 3 CIC/83 weggelassen wird⁸⁰. Beide § 3 nennen die eigene Bitte und die rechte Empfangsbereitschaft als die erforderlichen Umstände für den Erlaubtheitsrahmen, wie dies bereits in Art. 27, Satz 1 OE vorgegeben ist.⁸¹ Aus dem Konzilstext ergibt sich keinerlei Einschränkung.⁸² Damit sind Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO, was die nichtkatholischen Ostchristen anbelangt, im Wesentlichen bereits durch Art. 27, Satz 1 OE vorgegeben⁸³ und bestimmen nun Genaueres⁸⁴. Daher muss man beide § 3 im Licht dieser konziliaren Bestimmung auslegen,⁸⁵ und zwar ohne Beachtung der Fn. 33 von Art. 27 OE⁸⁶. Diese Fn. 33 gilt nur für den zweiten Satz von Art. 27 OE.⁸⁷

5.1.2 Art. 8 Abs. 4 UR

Die Weisung von Art. 8 Abs. 4 UR hat Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO inspiriert. ²¹ Beide § 3 sind mit Blick auf Art. 8 Abs. 4 UR auszulegen, zumal er sie dogmatisch begründet. Denn ihm gemäss ist die Teilhabe an den Sakramenten unter Berücksichtigung der beiden

⁷⁵ PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

⁷⁶ Vgl. COCCOPALMERIO, Codice, 230, und DERSELBE, Communicatio, 215.

⁷⁷ Vgl. SALACHAS, Battezzati, 323, und DERSELBE, Significance, 268.

⁷⁸ Vgl. MCMANUS, Introduction, 1026.

⁷⁹ MCMANUS, Canons, 610.

⁸⁰ CLOUGH, Sharing, 226.

⁸¹ AMANN, Gottesdienstgemeinschaft, 1101.

⁸² MÜHLEN, Lehre, 320.

⁸³ Vgl. HAUNSCHMIDT, Zulassung, 364; MANZANARES, Posibilidades, 296, und SCHMITT, Kommunion, 143.

⁸⁴ Vgl. EBNETER, Kirchenrecht, 58.

⁸⁵ Vgl. NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 62.

⁸⁶ Anderer Ansicht NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 57 Fn. 114.

⁸⁷ Dazu in ANDREA G. RÖLLIN: Die (authentischen) Quellen von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO, München 2018, 16-17 Rz. 20.

Grundsätze der Bezeugung der Einheit der Kirche und der Teilnahme an den Mitteln der Gnade möglich. Dabei empfiehlt die Sorge um die Gnade nach Art. 8 Abs. 4 UR die Teilhabe in manchen Fällen geradezu.

5.1.3 Art. 15 Abs. 3 UR

22 Hinsichtlich der Ostkirchen findet sich eine weitere dogmatische Begründung der beiden § 3 in Art. 15 Abs. 3 UR.⁸⁸ So liegt der Grund für die grosszügige Ausnahmeregelung im ersten Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO in der Anerkennung des Art. 15 Abs. 3 UR, dass bei diesen Kirchen das in der apostolischen Nachfolge stehende (bischöfliche) Priestertum erhalten ist, somit sämtliche Sakramente gültig gefeiert werden und auch der katholische Glaube bezüglich der Sakramente geteilt wird.⁸⁹

23 Art. 15 UR wird ebenfalls als authentische Quelle für Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO angegeben⁹⁰ und ist es in der Tat⁹¹.

5.1.4 Ergebnis der konziliaren Regelung

24 OE und UR enthalten keine Klausel, die dem zweiten Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO entspricht,⁹² welche die in Art. 27, Satz 1 OE eingeräumte Möglichkeit für andere Kirchen weiterentwickeln⁹³. Mit Blick auf Art. 8 Abs. 4 UR gehen die beiden § 3 aber nicht über das Konzil hinaus, wenn sie aus seiner Lehre folgern, dass es auch getrennte Kirchen im Westen gibt.⁹⁴ So ist in Art. 19 UR die Rede von (getrennten) Kirchen im Abendland, was wohl bedeutet, dass es nach dem Urteil der Konzilsväter im Abendland ebenfalls christliche Gemeinschaften gibt, die hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die getrennten Ostkirchen sind.⁹⁵ Welche westlichen Kirchen in einer solchen gleichen Lage sind, hat das Konzil jedoch nicht festgelegt.

25 Die Regelung des Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO fällt nach Massgabe des UR unter die praktische Verwirklichung des Ökumenismus.⁹⁶

⁸⁸ Vgl. REINHARDT, Reflexionen, 112.

⁸⁹ Vgl. HAUNSCHMIDT, Zulassung, 364.

⁹⁰ PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM CONSILIIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

⁹¹ Vgl. WIJLENS, Eucharist, 322.

⁹² Vgl. SCHMITT, Kommunion, 147.

⁹³ Vgl. JOOS, Movimento, 324.

⁹⁴ Anderer Ansicht WIJLENS, Eucharist, 356.

⁹⁵ HAUNSCHMIDT, Zulassung, 364.

⁹⁶ THÖNISSEN, Plädoyer, 159.

5.2 DirOec/67

5.2.1 Ziff. 39 DirOec/67

Can. 671 § 3 CCEO nennt auch Ziff. 39 DirOec/67 als authentische Quelle.⁹⁷ Diese zitiert frei- 26
lich einzig Art. 15 Abs. 3 UR, wobei auf Art. 24 bis 29 OE als dessen Referenz hingewiesen
wird. Die eben genannte Ziffer wird nicht als Quelle von Can. 844 § 3 CIC/83 angeführt.

5.2.2 Ziff. 41 DirOec/67

Ziff. 41 DirOec/67 legt fest, dass die Vorschrift des Art. 27, Satz 1 OE auch für die Gläubigen 27
jedweden Ritus ohne Ausnahme, also ebenso für die Gläubigen des lateinischen Ritus, in Kraft
ist. Diese Anordnung fand mit Can. 844 § 3 in Verbindung mit (nachfolgend: i.V.m.) Can. 1
Eingang in den CIC/83.

5.2.3 Ziff. 42 DirOec/67

Die Erlaubnis und die Konsultationen gemäss Ziff. 42 DirOec/67 sind im Can. 844 § 3 CIC/83 28
bzw. Can. 671 § 3 CCEO entfallen (vgl. aber Can. 844 § 5 CIC/83 bzw. Can. 671 § 5 CCEO).⁹⁸

5.2.4 Ziff. 44 DirOec/67

Die Eingrenzung auf die Unmöglichkeit des Sakramentenempfangs ist durch den CIC/83 auf- 29
gehoben worden,⁹⁹ desgleichen jene auf die Notwendigkeit. Die Aussagen im DirOec/67 waren
somit noch etwas zurückhaltender.¹⁰⁰

5.2.5 Ziff. 46 DirOec/67

Ziff. 46 DirOec/67 wird als eine weitere authentische Quelle für § 3 von Can. 844 CIC/83 und 30
Can. 671 CCEO genannt.¹⁰¹ Nur in dieser Quelle findet sich ein Hinweis auf die Abwesenheit
des eigenen Kirchendieners.¹⁰² Sie fand in beide § 3 keinen Eingang.

5.2.6 Ergebnis DirOec/67

Der Inhalt des DirOec/67 schlug sich – unter Weglassung der nicht in Art. 27, Satz 1 OE ent- 31
haltenen Bedingungen – in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO nieder, wurde in
deren zweitem Halbsatz indes zugleich auf die Angehörigen anderer getrennter Kirchen als der

⁹⁷ PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

⁹⁸ Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 41-42.

⁹⁹ AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 42.

¹⁰⁰ HEINEMANN, Codex, 175.

¹⁰¹ PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICIUM
CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

¹⁰² LORUSSO, *communicatio*, 202.

östlichen ausgedehnt.¹⁰³ Das DirOec/67 enthält keine entsprechende Aussage¹⁰⁴ bzw. Klausel¹⁰⁵.

5.2.7 DirOec/67: Verlust der normativen Geltung

32 Infolge von Can. 844 § 3 CIC/83 haben Ziff. 42 bis 46 DirOec/67 die normative Kraft verloren.¹⁰⁶ Entsprechendes gilt für die – nachfolgend genannten – Bestimmungen, die zwecks deren Vollzug ergingen.

5.3 Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970

5.3.1 Ziff. 3 der Erklärung

33 Can. 671 § 3 CCEO zitiert als authentische Quelle ebenfalls Ziff. 3 der eben genannten Erklärung.¹⁰⁷ Ihr gemäss gestattet OE den mit dem apostolischen Stuhl in Rom nicht in voller Gemeinschaft lebenden Ostchristen, welche die gestellten Bedingungen erfüllen, den Empfang des Buss sakraments, der Eucharistie und der Krankensalbung. Es wird auf Art. 27 und 29 OE verwiesen.

5.3.2 Ziff. 6 der Erklärung

34 Die Erwähnung der Ziff. 6 der Erklärung als Quelle¹⁰⁸ ist nicht korrekt angesichts ihrer Bezugnahme auf die Umstände des Can. 671 § 4 CCEO.¹⁰⁹ Zudem bezieht sich diese Ziff. 6 ausdrücklich auf die christlichen Gemeinschaften, welche mit der katholischen Kirche nicht dasselbe ekklesiologische und sakramentale Fundament verbindet wie mit den Kirchen des Ostens.

5.4 Ziff. 5 der Instruktion «*In quibus rerum circumstantiis*» des Einheitssekretariats vom 1. Juni 1972

35 Diese Ziff. 5 wird ebenso als authentische Quelle von Can. 671 § 3 CCEO zitiert.¹¹⁰ Diese Erwähnung ist allerdings nicht korrekt, zumal sie zumindest keine Verbindung zur doppelten Bedingung (eigene Bitte und rechte Empfangsbereitschaft) aufweist. Diese ist eher in Ziff. 4 angesprochen.¹¹¹ Der Grundsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ist daher nicht zur Hauptsache aus Ziff. 5 *In quibus rerum circumstantiis* übernommen worden.¹¹²

¹⁰³ Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 41.

¹⁰⁴ EHAM, Gemeinschaft, 434 Fn. 30, und HEINEMANN, Implikationen, 21.

¹⁰⁵ SCHMITT, Kommunion, 147.

¹⁰⁶ RINCÓN PERÉZ, Comunicación, 686.

¹⁰⁷ PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

¹⁰⁸ PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

¹⁰⁹ BORRAS, Église, 388 Fn. 44.

¹¹⁰ PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

¹¹¹ BORRAS, Église, 388 Fn. 44.

¹¹² Anderer Ansicht COCCOPALMERIO, Codice, 232, und DERSELBE, Communicatio, 216.

5.5 Ziff. 8 der Mitteilung des Einheitssekretariats vom 17. Oktober 1973

Eine weitere Quelle von Can. 844 § 3 CIC/83 ist Ziff. 8 der Mitteilung, obgleich sie nicht offiziell angegeben wird. Can. 671 § 3 CCEO erwähnt diese Ziffer jedoch als letzte authentische Quelle.¹¹³ 36

In Ziff. 8 Bst. a der Mitteilung wird als ein Beispiel für Ziff. 5 *In quibus rerum circumstantiis* angeführt, dass man von den Ostchristen, weil sie einer Gemeinschaft angehören, deren Glaube an die Eucharistie jenem der katholischen Kirche entspricht, anlässlich ihrer Zulassung zur Eucharistie keine persönliche Glaubenserklärung an dieses Sakrament verlangen wird, da ein solcher Glaube bei den Orthodoxen vorausgesetzt wird. Folglich kann ein katholischer Kirchendiener diesen Glauben bei einer Einzelperson, die einer solchen Kirche angehört, vermuten.¹¹⁴ Demgemäss kommt Ziff. 8 Bst. a *in fine* als Quelle von Can. 671 § 3 CCEO – und so auch für Can. 844 § 3 CIC/83 – in Betracht.¹¹⁵ 37

5.6 Gesamtergebnis

Den nichtkatholischen Ostchristen wird in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO der Empfang der Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung in der katholischen Kirche als Folge davon ermöglicht, dass das Zweite Vatikanische Konzil die altorientalischen und orthodoxen Kirchen als in ‘fast voller Gemeinschaft’ seiend mit der Kirche von Rom betrachtet hat¹¹⁶ und deren Glieder infolgedessen zu deren Empfang ermächtigt hat (vgl. Art. 27, Satz 1 OE). Mit Blick auf die Quellen beider § 3 ist die Bestimmung in deren zweitem Halbsatz für die Christen, die zu einer nichtöstlichen Kirche gehören, die bedeutendste Neuerung.¹¹⁷ 38

Die einschlägigen nachkonziliaren Dokumente bilden aber nur beschränkt ähnliche Bedingungen wie in Art. 27, Satz 1 OE nach, wenn sie Fälle von Notwendigkeit und physischer oder moralischer Unmöglichkeit des Sakramentenempfangs in der eigenen Kirche über einen längeren Zeitraum voraussetzen.¹¹⁸ 39

¹¹³ PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

¹¹⁴ WIJLENS, Eucharist, 325.

¹¹⁵ BORRAS, Église, 388 Fn. 44.

¹¹⁶ Vgl. FALARDEAU, Sharing, 9.

¹¹⁷ Vgl. WIJLENS, Eucharist, 322.

¹¹⁸ Anderer Meinung RUYSSSEN, positions, 60 Fn. 169.

6 Weitere Auslegungshilfen

6.1 Can. 903 SchemaCICO/86

40 Eine weitere Auslegungshilfe ist Can. 903 SchemaCICO/86: Wenn es den nichtkatholischen Christen, die sich in katholischen Einrichtungen befinden, unmöglich ist, die Sakramente von ihren eigenen Kirchendienern zu empfangen, können die katholischen Spender nach diesem Canon jenen die Sakramente nicht verweigern, da die eben genannten Umstände die Teilhabe an den Gnadenmitteln empfehlen.¹¹⁹

6.2 DirOec/93

41 Im Abschnitt von Ziff. 122 bis 128 des [Ökumenismus-]Direktoriums vom 25. März 1993 (DirOec/93) finden sich die für Katholiken geltenden Grundsätze für die Spendung der Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung an getrennte Ostchristen.¹²⁰ Hingegen schweigt das DirOec/93 über die im zweiten Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO vorgesehene Möglichkeit.¹²¹

6.2.1 Überschriften vor Ziff. 122 und Ziff. 129 DirOec/93

42 Das DirOec/93 grenzt die Gemeinschaft im sakramentalen Leben ‘mit den Gliedern der verschiedenen östlichen Kirchen’ (Überschrift vor Ziff. 122 DirOec/93) von jener ‘mit den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften’ (Überschrift vor Ziff. 129 DirOec/93) ab. Als das unterscheidende Kriterium zwischen beiden Abschnitten – dem Abschnitt von Ziff. 122 ff. und jenem von Ziff. 129 ff. DirOec/93 – dürfte die Gültigkeit von Weihesakrament und Eucharistie vorausgesetzt sein,¹²² und damit das Vorhandensein der apostolischen Nachfolge (vgl. Art. 15 Abs. 3 UR). Dies ergibt sich implizit insbesondere aus dem unmittelbaren Bezug der Ziff. 125 DirOec/93 auf die Bestimmung des zweiten Halbsatzes des Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO.¹²³ Sämtliche ‘Kirchen’ im Sinn dieser beiden § 3 sind indes Gegenstand des Abschnitts von Ziff. 122 ff. DirOec/93. Die eingangs erwähnte grundsätzliche Einteilung des DirOec/93 lässt damit darauf schliessen, dass zur Zeit keine ‘andere Kirche’ im Sinn des zweiten Halbsatzes des Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ausgemacht werden kann,¹²⁴ zumal sich in Ziff. 129 ff. DirOec/93 kein Bezug auf diese beiden § 3 findet.

¹¹⁹ SALACHAS, *Ecumenismo*, 217.

¹²⁰ LIPSCOMB, *Directory*, 664.

¹²¹ Vgl. SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393 Fn. 64.

¹²² ROTHE, *Communionem*, 159 Fn. 662.

¹²³ Vgl. ROTHE, *Communionem*, 159 Fn. 662.

¹²⁴ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 41.

6.2.2 Ziff. 122 DirOec/93

Weil es bekannt ist, dass die Ostkirchen aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses strengere Ordnungen haben können, die andere achten sollen, sollten die Hirten die Gläubigen nach Ziff. 122 DirOec/93 sorgfältig unterrichten, damit diese die besonderen Gründe für die Teilnahme nichtkatholischer Christen des Ostens an den katholischen Sakramenten der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung und die unterschiedlichen Ordnungen kennenlernen, die es in diesem Bereich geben kann. Die Geltung von Ziff. 122 DirOec/93 für diese Form der Sakramentengemeinschaft ergibt sich mittelbar aus Ziff. 125 Abs. 2 DirOec/93. 43

6.2.3 Ziff. 125 DirOec/93

Ziff. 125 Abs. 1 DirOec/93 wiederholt inhaltlich den ersten Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO.¹²⁵ Das DirOec/93 handelt allerdings von ‘Gliedern der östlichen Kirchen’, ohne ihre Trennung zu erwähnen, der CIC/83 von ‘Angehörigen östlicher Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben’. Aus den vorgehenden Ziff. 122 ff. DirOec/93 kann jedoch geschlossen werden, dass das DirOec/93 dieselben Christen meint. Es spricht indes in Übereinstimmung mit dem CIC/83 von ‘Gliedern’ von Ostkirchen, nicht von deren ‘Christgläubigen’, wie es der CCEO tut.¹²⁶ Gemeint sind so auch in Ziff. 125 DirOec/93 sämtliche orthodoxen Kirchen¹²⁷ und die nichtkatholischen altorientalischen Kirchen¹²⁸. *Thomas J. Green* hinterfragt die Unterlassung des DirOec/93, zu verlangen, dass der Zugang zum Diener der eigenen Kirche unmöglich ist, bevor ein östlicher Christ erlaubt die Sakramente von einem katholischen Kirchendiener erbitten darf.¹²⁹ Ein solches Erfordernis kann jedoch auf Stufe eines bloss gesetzesausführenden Direktoriums nicht hinzugefügt werden (vgl. Can. 33 § 1 CIC/83). Die Vorschrift von Ziff. 125 DirOec/93 steht im Einklang mit dem katholischen Verständnis der Sakramente und Ekklesiologie von Ziff. 122 DirOec/93.¹³⁰ Ziff. 125 Abs. 1 DirOec/93 stellt die Regel für katholische Kirchendiener dar, die von Gliedern getrennter Ostkirchen um ein Sakrament gebeten werden,¹³¹ und zwar ‘aus ihrem eigenen freien Willen’¹³². 44

¹²⁵ Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 341.

¹²⁶ WIJLENS, *Eucharist*, 341.

¹²⁷ SALACHAS, *Codice*, 260; DERSELBE, *Titulus*, 557, und SYNEK, *Kirchenrecht*, 63.

¹²⁸ SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393.

¹²⁹ GREEN, *Directory*, 7.

¹³⁰ ERICKSON, *Directory*, 679-680.

¹³¹ WIJLENS, *Eucharist*, 341.

¹³² VAN DER WILT, *Communion*, 42.

- 45 Auch in den (Anwendungs-)Fällen von Ziff. 125 Abs. 1 DirOec/93 muss – so dessen Abs. 2 weiter – die Ordnung der (getrennten) östlichen Kirchen für ihre eigenen Gläubigen beachtet und jeder Anschein von Proselytismus vermieden werden. Diese Vorschrift ist eine Hinzufügung zu Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO.¹³³ Demnach müssen die an der Sakramentspendung beteiligten katholischen Kirchendiener diese Ordnung gebührend berücksichtigen,¹³⁴ die in der Regel sehr streng ist¹³⁵. Gemeint ist die Ordnung, die sich auf die betreffenden Sakramente bezieht.¹³⁶ Ziff. 125 DirOec/93 verlangt aber ebenfalls von den nicht-katholischen Christen des Ostens, die Gebräuche und Ordnung ihrer eigenen Kirche zu beachten.¹³⁷ Das DirOec/93, welches diese Beachtung klugerweise verlangt,¹³⁸ fordert so Aufmerksamkeit für die Tatsache, dass die östliche Ordnung in diesen Angelegenheiten von der katholischen abweichen kann.¹³⁹ Obgleich eine Überprüfung im Einzelfall nicht erfolgen kann, ist diese Forderung ein deutlicher Hinweis auf den Respekt der katholischen Kirche vor den nicht-katholischen Ostkirchen,¹⁴⁰ ja ist ihre hohe Achtung gegenüber deren Rechtsordnungen insbesondere im Bereich der sakramentalen Praxis (vgl. Ziff. 122 DirOec/93) sogar Grund dieser Mahnung¹⁴¹. Ferner muss gemäss diesem Abs. 2 jeder Anschein von Proselytismus vermieden werden. Abs. 2 belehrt die Katholiken, sich nicht an ihm zu beteiligen¹⁴² und jedes noch so scheinbare Anzeichen von ihm zu vermeiden¹⁴³, ja verbietet ihn in diesem Zusammenhang¹⁴⁴. Dies gilt für jede unlautere Abwerbung durch den katholischen Kirchendiener (vgl. Can. 1465 CCEO).¹⁴⁵ Ziff. 125 DirOec/93 *in fine* ist diesbezüglich eindeutig.¹⁴⁶ Die grundsätzlich erlaubte Spendung der drei Sakramente an getrennte Ostchristen wird durch Abs. 2 von Ziff. 125 DirOec/93 also eingeschränkt.¹⁴⁷
- 46 Ziff. 125 DirOec/93 hat die Regelung des ersten Halbsatzes von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO nicht wesentlich geändert. Das Erfordernis der rechten Empfangsbereit-

¹³³ Vgl. WIJLENS, Eucharist, 341.

¹³⁴ GEFAELL, *Direttorio*, 270 und 272; DERSELBE, *Sharing*, 338-339 und 346, sowie HUELS, *Directory*, 85; vgl. GREEN, *Horizons*, 443 Fn. 57.

¹³⁵ GEFAELL, *Sharing*, 338-339.

¹³⁶ FRANK, *Communicatio*, 253.

¹³⁷ SCHMITT, *Kommunion*, 146.

¹³⁸ GREEN, *Directory*, 7.

¹³⁹ ERICKSON, *Directory*, 680.

¹⁴⁰ SCHMITT, *Kommunion*, 146.

¹⁴¹ ROTHE, *Communione*, 166.

¹⁴² GREEN, *Horizons*, 443 Fn. 57.

¹⁴³ FRANK, *Communicatio*, 253, und GEFAELL, *Sharing*, 338-339.

¹⁴⁴ GREEN, *Directory*, 7.

¹⁴⁵ KRÄMER, *Interkommunion*, 193 Fn. 21.

¹⁴⁶ BORRAS, *Église*, 387.

¹⁴⁷ SYNEK, *Kirchenrecht*, 63.

schaft bezieht sich nach dieser Ziffer aber nicht nur auf Reue oder den Stand der Gnade, sondern auch darauf, dass es keinen bösen Glauben und keine Streitbeweggründe gibt,¹⁴⁸ nicht jedoch ebenfalls auf das Vorhandensein eines gerechten Grundes, sich an den katholischen Kirchendiener zu wenden¹⁴⁹. Insbesondere trifft es nicht zu, dass diese Christen aufgrund von Ziff. 125 DirOec/93 nur in besonderen Notlagen die katholischen Sakramente empfangen können.¹⁵⁰

6.2.4 Ziff. 129 bis 131 DirOec/93

Im Unterschied zu Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO werden die Christen nichtkatholischer Kirchen des Westens gemäss Ziff. 129 Abs. 3 DirOec/93 nur ‘unter gewissen Umständen, in Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen’ zu den drei Sakramenten zugelassen. Damit werden diese Christen indirekt unterscheidungslos Can. 844 § 4 CIC/83 bzw. Can. 671 § 4 CCEO subsumiert, welche die Christen nichtkatholischer kirchlicher Gemeinschaften im Blick haben, die vom Apostolischen Stuhl den nichtkatholischen Ostkirchen nicht im Sinn des zweiten Halbsatzes von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO gleichgestellt worden sind. Dafür spricht auch, dass Ziff. 129 Abs. 3 DirOec/93 die ‘anderen Kirchen’ zusammen mit den ‘kirchlichen Gemeinschaften’ nennt. Der zweite Halbsatz dieser beiden § 3 sieht jedoch eine Gleichstellung der Christen nichtkatholischer westlicher Kirchen, welche gemäss dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die nichtkatholischen Kirchen des Ostens sind, mit deren Angehörigen vor. Dieser Unterschied zwischen den beiden vorgenannten Kodexvorschriften und Ziff. 129 Abs. 3 DirOec/93 dürfte wohl ganz pragmatisch darauf zurückzuführen sein, dass es vor dem Erlass des DirOec/93 zu keiner solchen Gleichbeurteilung durch den Apostolischen Stuhl gekommen ist. Ziff. 129 Abs. 3 DirOec/93 ist demgemäss keine Ausführungsbestimmung dieser beiden § 3.

Bei Ziff. 130 und 131 DirOec/93 handelt es sich eindeutig um Ausführungsbestimmungen zu Can. 844 § 4 CIC/83 bzw. Can. 671 § 4 CCEO.¹⁵¹ Dabei sollen die beiden Ziffern offensichtlich unterscheidungslos auch für alle Angehörigen nichtkatholischer Kirchen des Westens gelten. Ihre mögliche Gleichstellung mit den nichtkatholischen Kirchen des Ostens bleibt hier ebenfalls unberücksichtigt. Ziff. 130 und 131 DirOec/93 können allerdings nicht auf jene westlichen

¹⁴⁸ GEFAELL, Sharing, 340-341.

¹⁴⁹ Anderer Ansicht GEFAELL, Sharing, 340-341.

¹⁵⁰ Anderer Ansicht offenbar WILCKENS, Direktorium, 341, und DERSELBE, Geist, 8.

¹⁵¹ Anderer Ansicht wohl BORRAS, Auslegung, 323 Anm. 24, laut welchem Ziff. 130 und 131 DirOec/93 auch Can. 844 § 3 CIC/83 betreffen.

Kirchen angewendet werden, bei denen der Apostolische Stuhl entschieden hat, dass sie sakramental in der gleichen Situation wie die getrennten Ostkirchen sind.¹⁵²

6.2.5 Ziff. 159 und 160 DirOec/93

49 Lässt der Ortsordinarius eine gemischte Eheschliessung während der göttlichen Liturgie (Eucharistiefeyer) zu, sind die nichtkatholischen Ostchristen willkommen, die Eucharistie in der katholischen Kirche zu empfangen (Ziff. 159 und 160 DirOec/93).¹⁵³ Der Kirchendiener muss demnach berücksichtigen, dass die Bitte um das Sakrament im Zusammenhang mit der Trauung eines solchen Christen erfolgt; dasselbe würde bei Gliedern anderer Kirchen gelten, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls sakramental in einer gleichen Lage sind.¹⁵⁴

6.2.6 Ergebnis DirOec/93

50 Das DirOec/93 nimmt die Anordnungen von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO im Wesentlichen auf.¹⁵⁵ Die Bestimmungen des DirOec/93 sind ebenfalls an den katholischen Spender gerichtet und regeln dasselbe.¹⁵⁶ Der Vergleich mit beiden § 3 zeigt einige besondere Hervorhebungen und spätere Entwicklungen, die der Natur eines ökumenischen Direktoriums eigen sind.¹⁵⁷ Auffälligerweise fehlen allerdings Ausführungsbestimmungen zum zweiten Halbsatz beider § 3.

6.3 Enzyklika *Ut unum sint*

51 Aus Sicht von Papst *Johannes Paul II.* ist es gemäss Ziff. 46 seiner Enzyklika «*Ut unum sint*» vom 25. Mai 1995 eine Freude, daran zu erinnern, dass die katholischen Priester in bestimmten Einzelfällen die Sakramente der Eucharistie, der Busse und der Krankensalbung anderen Christen – insbesondere Gliedern nichtkatholischer Kirchen – spenden können, die zwar noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber sehulich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten bekennt. Die Bedingungen für diesen Empfang seien in Vorschriften festgelegt, und ihre Einhaltung erscheine für die Förderung der Ökumene nötig (Ziff. 46 *Ut unum sint*). Der Papst verweist insbesondere auf Art. 8 und Art. 15 UR, Can. 844 CIC/83, Can. 671 CCEO sowie Ziff. 122, 125 und 129 bis 131 DirOec/93. Ziff. 46 *Ut unum sint* unterscheidet somit nicht zwischen getrennten östlichen und anderen Kirchen, sondern ist

¹⁵² WIJLENS, Eucharist, 344.

¹⁵³ HUELS, Directory, 89.

¹⁵⁴ WIJLENS, Eucharist, 348.

¹⁵⁵ Vgl. BORRAS, Église, 386.

¹⁵⁶ CLEVE, Kriterium, 76-77.

¹⁵⁷ Vgl. BORRAS, Église, 386-387.

allgemein formuliert und liest sich weit offener als § 3 dieser beiden *Canones*,¹⁵⁸ verweist aber auf die Regelungen des Kirchenrechts.

6.4 Enzyklika «*Ecclesia de Eucharistia*» vom 17. April 2003

6.4.1 Ziff. 45 *Ecclesia de Eucharistia*

Die Spendung der Eucharistie unter besonderen Umständen an einzelne Personen, die zu einer Ostkirche gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, ist nicht gänzlich verboten (vgl. Ziff. 45 Abs. 1 *Ecclesia de Eucharistia*). In diesem Fall geht es laut Ziff. 45 Abs. 1 *Ecclesia de Eucharistia* nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubigen im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen, nicht aber um die Praxis einer Interkommunion, die nicht möglich ist, solange die sichtbaren Bande der kirchlichen Gemeinschaft nicht vollständig geknüpft sind. Ferner stellt Ziff. 45 Abs. 2 *Ecclesia de Eucharistia* fest:

‘In diesem Sinn hat sich das Zweite Vatikanische Konzil geäußert, indem es die Praxis bestimmte, die gegenüber den östlichen Christen einzuhalten ist, die in gutem Glauben von der katholischen Kirche getrennt leben, von sich aus um den Empfang der Eucharistie aus der Hand eines katholischen (Kirchen-)Dienern bitten und in rechter Weise darauf vorbereitet sind (vgl. Art. 27 OE). Diese Verhaltensweise ist von beiden Gesetzbüchern bestätigt worden, die mit den entsprechenden Anpassungen auch den Fall der anderen nichtöstlichen Christen berücksichtigen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen (vgl. Can. 844 §§ 3-4 CIC/83; Can. 671 §§ 3-4 CCEO).’¹⁵⁹

Ziel der Anordnung ist es somit, einen pastoralen Dienst gegenüber den anderen Kirchen zu leisten.¹⁶⁰ Ziff. 45 *Ecclesia de Eucharistia* steht freilich in einer gewissen Spannung zu Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO, wenn sie allgemein, für alle Formen der Zulassung anderer Christen von der nur ausnahmsweisen Spendung der Eucharistie unter besonderen Umständen und an einzelne Personen handelt und diese Regelungen mit einem schweren geistlichen Bedürfnis begründet.¹⁶¹ Letzteres wird in beiden § 3 nicht verlangt.

¹⁵⁸ Vgl. MÜLLER, Ökumene-Enzyklika, 410.

¹⁵⁹ AAS 95 (2003), 463.

¹⁶⁰ LORUSSO, *communicatio*, 203.

¹⁶¹ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 146 Fn. 620.

6.4.2 Ziff. 46 *Ecclesia de Eucharistia*

54 In Ziff. 46 Abs. 1 *Ecclesia de Eucharistia* äussert Papst *Johannes Paul II.*, er habe in *Ut unum sint* seine Wertschätzung für die Regelung – gemeint ist insbesondere Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO (vgl. Ziff. 45 Abs. 2 *Ecclesia de Eucharistia*) – zum Ausdruck gebracht, die es gestatte, für das Heil der Seelen mit dem gebotenen Unterscheidungsvermögen Sorge zu tragen. Der Papst verweist auf Ziff. 46 *Ut unum sint*. Er fährt in Ziff. 46 Abs. 2 *Ecclesia de Eucharistia* mit dem Hinweis fort, dass es notwendig sei, diese (dort erwähnten) Bedingungen genau zu befolgen. Sie seien unumgänglich, auch wenn es sich um begrenzte Einzelfälle handle. Die Ablehnung einer oder mehrerer Glaubenswahrheiten über diese Sakramente, etwa die Leugnung der Wahrheit bezüglich der Notwendigkeit des Weihepriestertums zur gültigen Spendung dieser Sakramente, habe zur Folge, dass der Bittseller nicht für ihren rechtmässigen Empfang bereit sei (vgl. Art. 22 UR) (Ziff. 46 Abs. 2 *Ecclesia de Eucharistia*). Die getreue Einhaltung aller in dieser Materie festgelegten Vorschriften – es wird auf Can. 844 CIC/83 und Can. 671 CCEO verwiesen – sei Ausdruck und zugleich Garantie der Liebe zu Jesus Christus im heiligsten Sakrament, zu den Brüdern und Schwestern anderer christlicher Bekenntnisgemeinschaften, denen wir – die Katholiken – das Zeugnis der Wahrheit schuldeten, wie auch zum Auftrag, die Einheit zu fördern (Ziff. 46 Abs. 2 *Ecclesia de Eucharistia*). Der Papst insistiert damit auf der strikten Einhaltung der in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO getroffenen Regelung.

6.5 Katechismus der katholischen Kirche

55 Indem die Ziff. 1399 des Katechismus der katholischen Kirche (KKK) auf Can. 844 § 3 CIC/83 verweist, bezieht sie sich insbesondere auf die Spendung der Eucharistie an nichtkatholische Christen des Ostens in der katholischen Kirche, ohne sich jedoch dazu näher zu äussern. Die fehlende Erwähnung des Can. 671 § 3 CCEO ist auffällig.¹⁶²

7 Ausnahmecharakter von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO

56 § 3 von Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO legen eine Ausnahme von der allgemein geltenden Grundsatzbestimmung deren § 1 fest, wonach katholische Kirchendiener die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen spenden.¹⁶³ Es handelt sich um die zweite Ausnahme von Can. 844 § 1 CIC/83 bzw. Can. 671 § 1 CCEO.¹⁶⁴ Wegen des Mangels an Gemeinschaft in Lehre und Hierarchie können die Glieder der getrennten Kirchen nur in den dort behandelten

¹⁶² BORRAS, *Église*, 386 Fn. 41.

¹⁶³ Vgl. beispielsweise BORRAS, *Église*, 385-386 und 433, sowie BROGI, *Communicatio*, 203.

¹⁶⁴ Vgl. statt vieler CHIAPPETTA, *sacramenti*, 96 Rz. 3315, und GREEN, *Horizons*, 443.

Ausnahmefällen die katholischen Sakramente empfangen.¹⁶⁵ Die Regelung, welche deren Spendung an jene Christen ausnahmsweise erlaubt,¹⁶⁶ ist indes grosszügig und hat ihren Grund in Art. 15 Abs. 3 UR¹⁶⁷ und Art. 27, Satz 1 OE.

8 Anwendungs- und Geltungsbereich

8.1 Anwendungsbereich

Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO beziehen sich nicht auf die Spendung von Sakramenten an Katholiken, die einer anderen katholischen Kirche eigenen Rechts angehören,¹⁶⁸ sondern – insbesondere auf dem DirOec/67 beruhend¹⁶⁹ – auf deren Spendung an nichtkatholische Christen des Ostens,¹⁷⁰ und zwar wenn sie aus eigenem Antrieb um eines der drei Sakramente bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind¹⁷¹. Mit Blick auf die ‚sehr enge Gemeinschaft im Bereich des Glaubens‘ ihrer Kirche mit der katholischen Kirche (vgl. Ziff. 122 DirOec/93) sind beide § 3 auf diese Gläubigen anzuwenden (vgl. Ziff. 125 DirOec/93).¹⁷² Die für sie geltende Regelung wird in beiden § 3 aber auf die Glieder anderer Kirchen, ‚die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen sind‘, ausgedehnt.¹⁷³ Somit fallen all diese Ost- und Westchristen in den Anwendungsbereich der beiden Bestimmungen. Er erstreckt sich ferner auf die katholischen Sakramentenspenden, an welche diese Nichtkatholiken gelangen. Dabei wenden beide § 3 den für die katholischen Ostkirchen geltenden Art. 27, Satz 1 OE auch auf Diener der lateinischen katholischen Kirche an.¹⁷⁴

8.2 Geltungsbereich

Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO gelten demgemäss nicht nur für die Christen, die einer nichtkatholischen Ostkirche angehören,¹⁷⁵ sondern auch für Angehörige anderer nichtkatholischer Kirchen ‚in der gleichen Lage‘ (vgl. zweiter Halbsatz dieser beiden § 3)¹⁷⁶. Der Geltungsbereich dieser beiden Vorschriften – die aufgrund von Can. 11 CIC/83 bzw. Can. 1490

¹⁶⁵ FRANK, Sacramenti, 34.

¹⁶⁶ MCMANUS, Introduction, 1025; SCHICK, CIC, 10-11, und SCHMITT, Kommunion, 135.

¹⁶⁷ HAUNSCHEIDT, Zulassung, 364.

¹⁶⁸ WIJLENS, Eucharist, 326 Fn. 193.

¹⁶⁹ KELLY, Can. 834-878, 465 Rz. 1659.

¹⁷⁰ Vgl. SALACHAS, Implicanze, 82; DERSELBE, Titulus, 557, und DERSELBE, Worship, 497.

¹⁷¹ SEMBENI, Directorio, 52.

¹⁷² Vgl. BORRAS, Auslegung, 318, und DERSELBE, Église, 394.

¹⁷³ Vgl. POTZ, Communio, 21-22.

¹⁷⁴ Vgl. MCMANUS, Introduction, 1026.

¹⁷⁵ Anderer Ansicht wohl FILLER, Möglichkeit, 400; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 394, und SALACHAS, Codice, 260.

¹⁷⁶ Vgl. ROTHE, Communio, 188.

CCEO nur für Katholiken verbindlich sein können – umfasst entsprechend sowohl die katholischen Ostkirchen als auch die lateinische Kirche.

9 Betroffenen- und Adressatenkreis

9.1 Betroffenenkreis

9.1.1 Kreis der direkt Betroffenen

59 Beide § 3 betreffen die katholischen Kirchendiener, die von Gläubigen, die einer getrennten Ostkirche oder einer diesen Ostkirchen gleichgestellten nichtkatholischen Kirche angehören, um eine Sakramentenspendung ersucht werden.¹⁷⁷ Die Kirchendiener sind betroffen, da ihnen beide § 3 die Erlaubnis einräumen, diesen Gläubigen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die drei Sakramente in der katholischen Kirche zu spenden. Diese Betroffenheit ist eine unmittelbare und die prioritäre.

9.1.2 Kreis der indirekt Betroffenen

60 Sekundär betreffen beide § 3 auch die nichtkatholischen Christen, die unter den gesetzlichen Bedingungen der eigenen Bitte und der rechten Empfangsbereitschaft zu den drei Sakramenten zugelassen sind.¹⁷⁸ Denn diese Christen sind ihrerseits davon betroffen, wie die katholischen Kirchendiener gestützt auf diese beiden Vorschriften handeln. Diese Betroffenheit ist demnach eine mittelbare und sekundäre.

9.2 Adressatenkreis

9.2.1 Kreis der direkten Adressaten

61 Die Aussage in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO geht vom katholischen Sakramentenspender aus.¹⁷⁹ Beide § 3 richten sich an ihn¹⁸⁰ – und zwar unmittelbar¹⁸¹ –, wenn er gebeten wird, eines der drei Sakramente einer Person zu spenden, die zu einer getrennten Ostkirche oder einer anderen, gleichgestellten Kirche gehört.¹⁸² Der kirchliche Gesetzgeber hat in beiden § 3 unter formaler Hinsicht eine an den katholischen Sakramentenspender gerichtete Erlaubnis formuliert.¹⁸³ So sind die Regelungsadressaten zuerst Katholiken, welche die Kommunion reichen (vgl. Can. 844 § 3 i.V.m. Cann. 900-911 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 i.V.m.

¹⁷⁷ Vgl. BORRAS, *Église*, 385-386. TREVISAN, *Commento*, 714, schränkt den Betroffenenkreis von Can. 844 § 3 CIC/83 (und folglich ebenfalls von Can. 671 § 3 CCEO) auf östliche Christen ein.

¹⁷⁸ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*, 183.

¹⁷⁹ Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 41.

¹⁸⁰ AMANN, *Gottesdienstgemeinschaft*, 1102; vgl. ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 6*; CLEVE, *Kriterium*, 76-77; HEINEMANN, *Codex*, 175; DERSELBE, *Implikationen*, 12, und MCMANUS, *Introduction*, 1025.

¹⁸¹ Vgl. KAISER, *Neues*, 180.

¹⁸² Vgl. MANZANARES, cc. 834-1054, 461, und WIJLENS, *Eucharist*, 322.

¹⁸³ ROTHE, *Communione*, 165.

Can. 699-705, 709, 711 und 713 CCEO: katholische [Kirchen-]Diener),¹⁸⁴ die Beichte abnehmen (vgl. Can. 844 § 3 i.V.m. Can. 965 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO i.V.m. Can. 722 § 1 CCEO: katholische Priester) und/oder Kranke mit heiligem Öl salben (vgl. Can. 844 § 3 i.V.m. Can. 1003 § 1 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO i.V.m. Can. 739 § 1 CCEO: katholische Priester).

9.2.2 Kreis der indirekten Adressaten

Eine direkte Weisung an nichtkatholische Christen findet sich in Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO nicht, wohl aber eine indirekte.¹⁸⁵ Dabei erweitern der CIC/83 und der CCEO präzisierend den (indirekten) Adressatenkreis der Bestimmung von Art. 27, Satz 1 OE auf andere Kirchen, die den Ostkirchen hinsichtlich der Sakramente gleichgestellt sind.¹⁸⁶

10 Indirekte Regelung

Da der CIC/83 und der CCEO als besondere Kompetenz die Promulgation von Bestimmungen für die katholische Kirche haben (vgl. Can. 11 CIC/83 bzw. Can. 1490 CCEO), handeln sie nicht direkt von den Christen, die anderen Kirchen angehören und in der katholischen Kirche an bestimmten Sakramenten unter gewissen Bedingungen teilhaben können.¹⁸⁷ Für diese Christen können die beiden Gesetzesbücher keine derartigen Vorschriften vorgeben, wohl aber für die katholischen Kirchendiener.¹⁸⁸ Es handelt sich daher in Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO im Blick auf die nichtkatholischen Christen um eine indirekte Regelung.

11 Drei Sakramente als Regelungsgegenstand

Beide § 3 regeln den Fall, dass ein nichtkatholischer Christ eines der katholischen Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung empfangen will,¹⁸⁹ nämlich ihre erlaubte Spendung an ihn,¹⁹⁰ und damit die Möglichkeit seiner aktiven Gemeinschaft in ihnen¹⁹¹. Nur sie können im Rahmen dieser Bestimmungen erbeten werden.¹⁹² Demgemäss sind diese drei Sakramente, welche das christliche Leben 'göttlich begleiten',¹⁹³ der Regelungsgegenstand bei-

¹⁸⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 183.

¹⁸⁵ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 144.

¹⁸⁶ Vgl. EHAM, Gemeinschaft, 436.

¹⁸⁷ Vgl. JOOS, Movimento, 323.

¹⁸⁸ Vgl. SALACHAS, comunione, 416.

¹⁸⁹ Vgl. CLEVE, Kriterium, 76-77.

¹⁹⁰ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a; BROGI, Communicatio, 204; MCMANUS, Introduction, 1025, und SCHMITT, Kommunion, 143.

¹⁹¹ BROGI, Communicatio, 203-204.

¹⁹² Vgl. TREVISAN, Commento, 714.

¹⁹³ JOOS, Movimento, 324.

der § 3. Die drei Sakramente, die hier in endgültiger Weise aufgezählt werden, sind dieselben wie die in Art. 27, Satz 1 OE aufgeführten.¹⁹⁴

12 Angehörige östlicher Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben

12.1 Glieder nichtkatholischer Kirchen des Ostens

65 In Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO werden die ‘Glieder östlicher Kirchen’ durch den Zusatz ‘welche die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche nicht haben’ eindeutig als nichtkatholische Christen gekennzeichnet.¹⁹⁵ Die nichtkatholischen Ostchristen finden sich wie bereits in den konziliaren Lehrtexten als Glieder der so charakterisierten Ostkirchen wieder.¹⁹⁶ Die ausdrückliche Hinzufügung soll jedes Missverständnis ausschliessen.¹⁹⁷ Es sind die Angehörigen der betreffenden Ostkirchen gemeint.¹⁹⁸ Die einzelnen Gläubigen werden dabei eindeutig als zu einer Kirche zugehörig gesehen.¹⁹⁹ Der CCEO spricht zwar eher von ‘christlichen Gläubigen’ als von ‘Gliedern’ von Kirchen,²⁰⁰ wie dies der CIC/83 tut. Beide Gesetzbücher sprechen aber nicht von denen, die kirchlichen Gemeinschaften angehören.²⁰¹

12.2 Östliche Kirchen in nicht voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche

66 Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO nennen die Ostkirchen zunächst als definierte Gruppe,²⁰² wobei beide den Begriff ‘östliche Kirchen’ zweimal verwenden²⁰³ und mit dem Ausdruck ‘die östlichen Kirchen, die nicht volle Gemeinschaft mit der Kirche haben’ die nichtkatholischen Ostkirchen meinen²⁰⁴. Obgenannter Begriff darf also nicht mit jenem der unierten katholischen Kirchen verwechselt werden, die vor dem CIC/83 auch die Bezeichnung ‘östliche’ tragen konnten.²⁰⁵ In beiden § 3 bezieht sich der Begriff ‘östlich’ auf die von Rom getrennten Ostchristen.²⁰⁶

67 Die ausdrückliche Anerkennung, dass die nichtkatholischen Ostkirchen in einer gewissen – wenn auch nicht in der vollen – Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, stimmt mit den

¹⁹⁴ BROGI, *Communicatio*, 203.

¹⁹⁵ Vgl. WEBER, *Anmerkungen*, 667.

¹⁹⁶ STEIN, *Bedeutung*, 15-16.

¹⁹⁷ HEINEMANN, *Codex*, 175.

¹⁹⁸ HEINEMANN, *Ökumene*, 10; KAISER, *Gottesdienstgemeinschaft*, 644, und DERSELBE, *Neues*, 273.

¹⁹⁹ WIJLENS, *John*, 201.

²⁰⁰ GREEN, *Fostering*, 406.

²⁰¹ Vgl. FRANK, *Communicatio*, 250.

²⁰² Vgl. CLEVE, *Kriterium*, 78.

²⁰³ Vgl. HEINEMANN, *Codex*, 175.

²⁰⁴ Vgl. WOJNAR, *Law*, 192.

²⁰⁵ CLEVE, *Kriterium*, 78 Fn. 13.

²⁰⁶ Vgl. HEINEMANN, *Codex*, 173-174.

Konzilsaussagen in UR und OE überein.²⁰⁷ Zudem beziehen sich beide § 3 wie Art. 15 Abs. 3 UR und Art. 27, Satz 1 OE auf das besondere Verhältnis zu diesen Kirchen.²⁰⁸ Der in beiden § 3 gebrauchte, vorerwähnte Ausdruck zeigt so den neuen Ansatz der kirchlichen und sakramentalen Beziehungen der katholischen Kirche zu den anderen Kirchen.²⁰⁹ Der Gesetzgeber hat in beiden § 3 erfasst, dass Gläubige dieser Ostkirchen durch ihre Kirche eine Beziehung zur katholischen Kirche haben,²¹⁰ wobei mittels der Begrifflichkeit der ‘vollen Gemeinschaft’²¹¹ aber gerade die Beziehung beschrieben werden soll, die manche östliche Kirchen mit der katholischen Kirche nicht haben²¹². Die benutzte Wendung beinhaltet, dass es Gemeinschaftsgrade weniger als ‘voll’ geben kann, wie ‘teilweise’. Dies beinhaltet auch die Beschreibung der ‘Gemeinschaft’, die zwischen der katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen des Weltrates der Kirchen besteht, durch Papst *Johannes Paul II.* als ‘unvollständig, aber wirklich’.²¹³

Es geht um die Ostkirchen, die trotz fehlender voller Gemeinschaft den Katholiken im sakramentalen Bereich näher stehen.²¹⁴ Denn aus beiden § 3 wird deutlich, dass von einer Gültigkeit der genannten Sakramente in diesen Kirchen ausgegangen wird.²¹⁵ Es handelt sich demnach um jene, in denen dieselben Sakramente gültig sind.²¹⁶ Gemeint sind folglich die getrennten Kirchen, die durch das Band des Glaubensbekenntnisses und der Sakramente, nicht aber durch das der Leitung mit der katholischen Kirche verbunden sind.²¹⁷ Das dritte Merkmal der Leitung, das für den CIC/83 und CCEO ebenfalls Voraussetzung für volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche ist (vgl. Can. 205 CIC/83 bzw. Can. 8 CCEO), fehlt im Rahmen beider § 3 ganz offensichtlich.²¹⁸ Sie beinhalten mittelbar, dass diese östlichen Kirchen die ‘Ortskirche’ in fast vollständiger Form als hierarchischen Grundsatz besitzen, aber noch immer der sichtbare Ausdruck ihrer Beziehung zur Mitte der Einheit der weltweiten Gemeinschaft fehlt.²¹⁹ 68

²⁰⁷ KAISER, Neues, 272.

²⁰⁸ Vgl. WILLEBRANDS, Aspects, 66.

²⁰⁹ SALACHAS, Implicanze, 78.

²¹⁰ Vgl. WIJLENS, Theologie, 67.

²¹¹ Vgl. WRIGHT, Code, 405 und 413.

²¹² Vgl. WRIGHT, Code, 413.

²¹³ WRIGHT, Code, 405.

²¹⁴ CHIAPPETTA, sacramenti, 96 Rz. 3315.

²¹⁵ Vgl. AHLERS, Communio, 153.

²¹⁶ FRANK, Sacramenti, 41.

²¹⁷ ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a.

²¹⁸ Vgl. HELL, Anerkennung, 64.

²¹⁹ Vgl. PÉRISSET, Implicazione, 84.

69 Die Worte 'nicht in voller Gemeinschaft' und 'Kirche' sind in beiden § 3 absichtlich weder theologisch noch juristisch endgültig definiert; der Gesetzgeber überlässt es den Auslegern zu ermitteln, was eine Kirche ist.²²⁰

12.3 Alle Angehörigen einer orthodoxen oder altorientalischen Kirche

70 Das Konzil verwendet den Begriff der vom Apostolischen Stuhl getrennten Ostkirchen für die orthodoxen und die altorientalischen Kirchen (vgl. Titel des dritten Kapitels von UR i.V.m. Art. 13 UR). Weder in den übrigen Quellen beider § 3 noch in den weiteren Auslegungshilfen ist ein anderes Verständnis ersichtlich. Demnach werden dem oben erwähnten Ausdruck in beiden § 3 die Kirchen der Orthodoxie sowie diejenigen der Altorientalen erfasst.²²¹ Ein Angehöriger einer östlichen Kirche, die im Sinn beider § 3 mit der katholischen Kirche keine volle Gemeinschaft hat, ist somit ein Glied einer orthodoxen oder altorientalischen Kirche,²²² welchem Ritus er auch immer angehört²²³.

13 Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen sind

71 Der letzte Teil von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO, welcher von diesen anderen Kirchenangehörigen spricht, schafft einige Auslegungsprobleme,²²⁴ wie sich nachfolgend zeigt.

13.1 Fehlende Gesetzesdefinition der den Ostkirchen gleichgestellten Kirchen

72 Der Gesetzgeber kennzeichnet in beiden § 3 mit dem Begriff 'Kirche' auch diejenigen 'Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen sind'.²²⁵ Welche Kirchen diesen gleichgestellt sind, geht aus beiden kodikarischen Vorschriften aber nicht hervor,²²⁶ vielmehr vermeiden sie mit grosser Vorsicht, eine Liste solcher Kirchen zu bieten²²⁷. Eine Gesetzesdefinition fehlt absichtlich. Damit wird die Möglichkeit offengelassen, dass in der ökumenischen Diskussion weitere neue

²²⁰ Vgl. WIJLENS, John, 195.

²²¹ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a. CLEVE, Kriterium, 78, setzt die 'östlichen Kirchen' unzutreffenderweise ausdrücklich allein mit den orthodoxen Kirchen gleich.

²²² Gemäss HELL, Anerkennung, 64; LANNE, Communicatio, 144, und PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 394, sind in Can. 844 § 3, 1. Halbsatz CIC/83 – und damit auch in Can. 671 § 3, 1. Halbsatz CCEO – nur die orthodoxen Christen gemeint.

²²³ Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 394.

²²⁴ LORUSSO, communicatio, 203.

²²⁵ Vgl. SELGE, Theologie, 77, und WIJLENS, Eucharist, 356.

²²⁶ Vgl. AHLERS, Communio, 156; KRÄMER, Interkommunion, 197; MCMANUS, Introduction, 1025; SCHICK, CIC, 11, sowie WIJLENS, Eucharist, 322 und 356.

²²⁷ Vgl. BROGLIO, considerazioni, 86-87.

Erkenntnisse gewonnen werden können.²²⁸ Beide § 3 überlassen dem Apostolischen Stuhl eine Entscheidung über jede einzelne Kirche.²²⁹

13.2 Gesetzesaussagen über die den Ostkirchen gleichgestellten Kirchen

Dass es andere Kirchen als nur die Ostkirchen gibt oder geben kann, geht aus Can. 844 § 3 ⁷³ CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO zwar hervor.²³⁰ Die Begrifflichkeit ‚Kirche‘ wird ausdrücklich von beiden Bestimmungen übernommen²³¹, und zwar auch in Bezug auf die anderen Kirchen ‚in der gleichen Lage‘²³². Solche können nicht nur getrennte nichtöstliche Kirchen²³³, also solche des Westens²³⁴ sein, sondern auch verschiedene östliche Gemeinschaften, die sich in einem Zustand der Trennung von den orthodoxen Kirchen befinden²³⁵. Es handelt sich bei ‚Kirche‘ in beiden Bestimmungen um einen offenen Begriff.²³⁶ Dieser ist folgenreich, da das Zweite Vatikanische Konzil nicht über die genaue Bedeutung von ‚Kirche‘ entscheiden wollte.²³⁷ Auffällig ist, dass der Gesetzgeber in Can. 844 § 3 CIC/83 den Begriff ‚Glieder‘ für die Angehörigen einer getrennten Kirche statt den einen katholischen Christen bezeichnenden Begriff ‚Christgläubiger‘ verwendet.²³⁸ Can. 671 § 3 CCEO weist diese Abweichung aber nicht auf, so dass aus ihr nichts abgeleitet werden kann. Die Verwendung des Wortes ‚Kirche‘ ist in beiden § 3 allerdings direkt an die Bewahrung der Sakramente gebunden, wobei die Entscheidung über diese und damit auch die Bezeichnung als ‚Kirche‘ dem Urteil des Apostolischen Stuhls zusteht. Der Kern ist demnach, dass die Bezeichnung ‚Kirche‘ sakramentstheologisch begründet wird.²³⁹ Mit ‚ihr‘ sind hier die den östlichen Kirchen ‚hinsichtlich der Sakramente‘ gleichgestellten Kirchen gemeint.²⁴⁰

²²⁸ AHLERS, *Communio*, 156.

²²⁹ WIJLENS, *Eucharist*, 356.

²³⁰ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 139.

²³¹ Vgl. JOOS, *Movimento*, 330.

²³² Vgl. JOOS, *Movimento*, 324.

²³³ Vgl. *Comm. 9* (1977), 335-337. Anderer Meinung JOOS, *Movimento*, 324; RUYSSSEN, *positions*, 57 Fn. 157; TREVISAN, *Commento*, 714, und VAN DE WIEL, *Sacraments*, 164.

²³⁴ Vgl. WIJLENS, *Eucharist*, 322. Anderer Ansicht beispielsweise BORRAS, *Église*, 385-386, und FALARDEAU, *Sharing*, 10.

²³⁵ SALACHAS, *Implicanze*, 82, und DERSELBE, *Titulus*, 557.

²³⁶ Vgl. CLEVE, *Kriterium*, 79.

²³⁷ WIJLENS, *Eucharist*, 356-357.

²³⁸ ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 7a*.

²³⁹ HEINEMANN, *Implikationen*, 12.

²⁴⁰ HEINEMANN, *Ökumene*, 10.

13.3 Wesensmerkmale dieser Kirchen

13.3.1 'Gleiche Lage' dieser Kirchen

- 74 In Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO wird festgestellt, dass Christgläubige bzw. Glieder anderer Kirchen, 'die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage wie die genannten östlichen Kirchen sind', der Zugang zu den Sakramenten ermöglicht wird. Diese Aussage ist kanonistisch nicht unproblematisch.²⁴¹
- 75 Es geht um Kirchen, die nach diesem Urteil hinsichtlich der Sakramente unter vergleichbaren Grundbedingungen wie diese Ostkirchen leben,²⁴² bzw. um Christen, die als mit deren Angehörigen in sakramentalen Angelegenheiten gleichrangig beurteilt wurden²⁴³. Die betreffenden Kirchen müssen damit insbesondere in sakramentaler Hinsicht den gleichen Grad der nicht vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufweisen. Gemäss dem Regelungstext haben diese anderen Kirchen hinsichtlich der erwähnten Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung in derselben Lage zu sein.²⁴⁴
- 76 Ein Vergleich von § 3 mit §§ 2 und 4 von Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO hilft den Ausdruck ‚in der gleichen Lage‘ auszulegen: die östlichen nichtkatholischen Kirchen besitzen gültige Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung und ihre Kirchenglieder teilen ‚katholischen Glauben‘ an diese Sakramente.²⁴⁵ Gleichzusetzende andere Kirchen sind folglich solche, welche diese katholischen Sakramente ebenfalls in ihrem Glaubensgut haben und rechtmässig spenden.²⁴⁶ Die notwendige Feststellung ‚der gleichen Lage‘ durch den Apostolischen Stuhl erfordert somit das Vorhandensein desselben Grads der Kirchlichkeit und demzufolge die Gültigkeit der Sakramente, das heisst objektiv feststellbare Kriterien, die nicht darauf abheben, ob die betreffende Kirche nach ihrem eigenen Selbstverständnis dieselbe Auffassung von den drei Sakramenten hat. Die gleiche Lage ist gegeben, wenn eine nichtkatholische Kirche nach dem erwähnten Urteil denselben hohen Grad der nicht vollen Gemeinschaft wie die nichtkatholischen östlichen Kirchen verwirklicht und hinsichtlich dieser Sakramente mit der katholischen Kirche übereinstimmt.²⁴⁷ Demnach sind andere Kirchen gemeint, welche den Ostkirchen vor allem in Bezug auf die sakramentale Gültigkeit vergleichbar beschaffen

²⁴¹ HEINEMANN, Codex, 176.

²⁴² AYMANS, Thema, 26, und SCHMITT, Kommunion, 143.

²⁴³ MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434.

²⁴⁴ FRANK, Sacramenti, 42; MORGANTE, Sacramenti, 12, und OLIVARES, Intercomunione, 588.

²⁴⁵ Vgl. MCMANUS, Introduction, 1025.

²⁴⁶ RUF, Recht, 210.

²⁴⁷ RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 45, und DIESELBE, Teilhabe, 186.

sind.²⁴⁸ Die fragliche Kirche muss also nicht gleich wie die östlichen Kirchen sein, was zum Beispiel die Struktur betrifft.²⁴⁹ Insofern geht es nicht einfach um als ihnen vergleichbar beurteilte Kirchen²⁵⁰ bzw. Glieder von Kirchen, die als in vergleichbarer Lage wie die Angehörigen der nichtkatholischen östlichen Kirchen beurteilt wurden²⁵¹.

Der zweite Halbsatz beider § 3 stellt diese anderen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ den im ersten Halbsatz genannten nichtkatholischen Ostkirchen gleich,²⁵² aber erst nach dem erwähnten Urteil²⁵³. Dazu näher in Kap. 13.8 hiernach.

13.3.2 ‘Katholischer Glaube’ an die Sakramente

Der zweite Halbsatz beider § 3 bezieht sich auf die anderen nichtkatholischen Kirchen, welche hinsichtlich der drei Sakramente den gleichen Glauben wie die nichtkatholischen Ostkirchen bekennen,²⁵⁴ der dem katholischen vergleichbar sein muss. Beide § 3 ziehen folglich jene anderen Kirchen in Betracht, welche gemäss dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der drei Sakramente den Glauben der katholischen Kirche bekennen.²⁵⁵ Dieser Glaube betrifft insbesondere den Glauben an die Eucharistie, wie sie von Christus eingesetzt wurde und wie ihn die katholische Kirche überliefert (vgl. Ziff. 5 *In quibus rerum circumstantiis*).

13.3.3 Gültige Sakramentspendung in diesen Kirchen

Der von beiden § 3 verwendete Ausdruck ‘welche sich [...], was die Sakramente anbelangt, in der gleichen Lage wie die vorgenannten Ostkirchen befinden’ meint Kirchen, die jenen hinsichtlich der sakramentalen Fülle gleichgesetzt werden können,²⁵⁶ das heisst – aus katholischer Sicht – wie die östlichen Kirchen gültige Sakramente haben²⁵⁷. Die drei Sakramente gelten nur in getrennten Ostkirchen als gültig (vgl. Art. 15 Abs. 3 UR; Ziff. 1399 KKK) und in den als ‘in der gleichen Lage’ beurteilten Kirchen (vgl. Ziff. 132 DirOec/93).²⁵⁸ Aufgrund des Wortlauts beider § 3 muss eine ‘andere Kirche’ in ihrem Sinn hinsichtlich der Lehre der betreffenden Sakramente mit jener der katholischen Kirche übereinstimmen – vor allem hinsichtlich des Sakramentenverständnisses sowie des Spenders –, also diese Sakramente nach katholischer

²⁴⁸ JOOS, *Movimento*, 324.

²⁴⁹ WIJLENS, *Eucharist*, 324.

²⁵⁰ Anderer Ansicht wohl REINHARDT, *Recht*, 619.

²⁵¹ Anderer Meinung wohl TEJERO, *Liber IV*, 561.

²⁵² Vgl. CLEVE, *Kriterium*, 78-79, und RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*, 186.

²⁵³ Vgl. RUF, *Recht*, 210.

²⁵⁴ Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 395.

²⁵⁵ Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, *Profili*, 481 Fn. 62.

²⁵⁶ JOOS, *Movimento*, 324.

²⁵⁷ COCCOPALMERIO, *Codice*, 231; DERSELBE, *Communicatio*, 216; SALACHAS, *Implicanze*, 82; DERSELBE, *Titulus*, 557, und SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393.

²⁵⁸ FRANK, *Communicatio*, 250.

Auffassung gültig besitzen.²⁵⁹ Ob sich die anderen Kirche ‘in der gleichen Lage’ befinden, was die Gültigkeit der drei Sakramente betrifft, muss der Apostolische Stuhl beurteilen.²⁶⁰ Er muss sie als gültig ansehen.²⁶¹ Es geht also um Kirchen, in denen die drei Sakramente nach dem katholischen Sakramentenverständnis gültig gespendet werden,²⁶² womit nicht auf das dieser Kirche eigene Sakramentenverständnis abgestellt wird²⁶³. Nach katholischer Auffassung verlangt die Gültigkeit der Sakramente das Bischofsamt in apostolischer Nachfolge und das Weihepriestertum, deren Gültigkeit von der gültigen Bischofsweihe abhängt. Dabei können nur getaufte Männer gültig geweiht werden (vgl. Can. 1024 CIC/83 bzw. Can. 754 CCEO) und muss die Weihe durch einen gültig geweihten Bischof unter Handauflegung und Weihegebet vollzogen werden (vgl. Can. 1012 i.V.m. Can. 1009 § 2 CIC/83 bzw. Can. 744 CCEO).²⁶⁴ Die Elemente der apostolischen Nachfolge und damit zusammenhängend die Gültigkeit der Sakramente, insbesondere der Eucharistie und der Priesterweihe (vgl. Ziff. 122 DirOec/93; Ziff. 17 der Erklärung «*Dominus Iesus*» vom 6. August 2000), sind das entscheidende Kriterium für eine positive Beurteilung als eine ‘andere Kirche’.²⁶⁵ Folglich ist für eine solche Beurteilung die Gültigkeit des Weiheamts und der von diesem abhängigen Sakramente notwendig.²⁶⁶ Die ‘anderen Kirchen’ müssen mithin gültige Weihen haben.²⁶⁷ Kirchen, in denen die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung gültig gefeiert werden, sind beispielsweise die nichtkatholischen Ostkirchen, das heisst die orthodoxen Kirchen²⁶⁸ und die altorientalischen Kirchen²⁶⁹.

80 Christen aus nichtkatholischen Kirchen, in denen die Sakramente aufgrund der apostolischen Nachfolge gültig gespendet werden, werden von einem hinreichenden Glaubensverständnis der eigenen Kirche getragen, so dass eine ökumenische Sakramentengemeinschaft im Einzelfall eher gestattet werden kann. So zeigt sich in der Regelung dieser beiden § 3, dass der Rahmen blosser Heilssorge um den einzelnen Christen bereits anfanghaft überschritten ist,²⁷⁰ in Richtung einer sakramentalen Einheit zwischen den Kirchen.

²⁵⁹ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a.

²⁶⁰ MCMANUS, Canons, 610.

²⁶¹ LANNE, *Communicatio*, 144, und REINHARDT, *Recht*, 619.

²⁶² REINHARDT, *Reflexionen*, 112.

²⁶³ SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393.

²⁶⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gottesdienstgemeinschaft*, 45, und DIESELBE, *Teilhabe*, 186.

²⁶⁵ HAUNSMIDT, *Zulassung*, 364 Fn. 94; vgl. REES, *Kirchenrecht*, 101-102; DERSELBE, *Taufe*, 486, und ROTHE, *Communio*, 166.

²⁶⁶ SCHMITT, *Kommunion*, 193 Fn. 775.

²⁶⁷ BROGLIO, *considerazioni*, 86-87; vgl. WOESTMAN, *Sacraments*, 16.

²⁶⁸ REES, *Kirchenrecht*, 101-102, und DERSELBE, *Taufe*, 486.

²⁶⁹ Siehe Kap. 5.1.3 vorstehend.

²⁷⁰ Vgl. AMANN, *Auftrag*, 959, und AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47-48.

13.4 Beurteilung durch den Apostolischen Stuhl

13.4.1 Gleicher Zustand in Bezug auf die drei Sakramente als ausschliesslicher Urteilsgegenstand

Interessanterweise sagen beide § 3 nicht, dass die drei Sakramente Personen, die einer Gruppe angehören, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls als ‘Kirche’ bezeichnet werden kann, gespendet werden dürfen, sondern dass dessen Urteil die (drei) Sakramente betrifft.²⁷¹ Ausschliesslich sie sind Gegenstand der Beurteilung der ‘gleichen Lage’. Man könnte daher fragen, warum beide § 3 in Analogie zum vorhergehenden § 2 nicht feststellen, dass ein katholischer Kirchendiener diese Sakramente auch Personen, in deren eigener Kirche sie nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls gültig sind, spenden darf, vorausgesetzt, dass die betreffenden Personen von selbst darum bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind.²⁷² Davon wurde in der Gesetzesredaktion indes abgesehen.

Die offizielle Anerkennung des Sakraments der Eucharistie anderer Kirchen durch den Apostolischen Stuhl schliesst freilich die Vermutung des katholischen Glaubens an die Eucharistie, wie sie in Ziff. 8 Bst. a der Mitteilung «*Dopo la pubblicazione*» vom 17. Oktober 1973 dargelegt ist, mit ein.²⁷³

13.4.2 Besondere Kompetenz des Apostolischen Stuhls

Welche Kirchen ‘in der gleichen Lage’ sind, obliegt gemäss Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO dem Urteil des Apostolischen Stuhls.²⁷⁴ Durch ihn geschieht die Anerkennung als ‘Kirche’.²⁷⁵ Er beurteilt, ob die Sakramente in anderen nichtkatholischen Kirchen gültig gespendet werden,²⁷⁶ und damit, welches diese Kirchen sind, die in Bezug auf die Sakramente den gleichen Glauben wie die getrennten Ostkirchen bekennen²⁷⁷ und auf die infolge des gleichen Sakramentenverständnisses die gleichen Regeln anzuwenden sind²⁷⁸. Der Apostolische Stuhl hat einzelfallweise zu urteilen.²⁷⁹

Beide Vorschriften bestimmen somit abweichend von der allgemeinen Kompetenzordnung von Can. 841 i.V.m. Can. 838 §§ 3 und 4 CIC/83 (in der Fassung des *Motu Proprio* [MP] *Magnum*

²⁷¹ WIJLENS, Eucharist, 323-324.

²⁷² Vgl. WIJLENS, Eucharist, 324.

²⁷³ WIJLENS, Eucharist, 325 Fn. 191.

²⁷⁴ Vgl. BROGLIO, *considerazioni*, 87, und HAUNSCHMIDT, Zulassung, 364.

²⁷⁵ CLEVE, Kriterium, 79.

²⁷⁶ REINHARDT, Reflexionen, 112, und VAN DE WIEL, Sacraments, 164.

²⁷⁷ PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 395.

²⁷⁸ AYMANS/MÖRS DORF, KanR II, 41.

²⁷⁹ LORUSSO, *communicatio*, 203.

Principium) bzw. Can. 669 i.V.m. Can. 668 § 2 und Can. 657 CCEO, dass die Entscheidungskompetenz über die Erlaubtheit der Spendung der drei erwähnten Sakramente an andere Christen beim Apostolischen Stuhl liegt.²⁸⁰ Ihm kommt das Urteil in dieser Frage von grundlegender ekklesiologischer Bedeutung indessen auch aufgrund von Can. 838 § 2 CIC/83 (in der Fassung des MP *Magnum Principium*) zu.²⁸¹ Seine besondere Kompetenz in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ist auf Art. 4, 8 und 9 UR zurückzuführen.²⁸² Eine Kompetenz für die Diözesanbischöfe oder die Bischofskonferenzen in der Frage der ‘gleichen Lage’ ist nicht vorgesehen. Dem katholischen Sakramentenspender vor Ort steht in dieser Frage folglich erst recht kein Beurteilungsspielraum zu. Auch die Angehörigen einer anderen Bekenntnisgemeinschaft können nicht selbst beurteilen, ob sie sich in der ‘gleichen Lage’ befinden.²⁸³ Diese Rechtslage ist insofern besonders, als es das DirOec/67 und das DirOec/93 dem Diözesanbischof oder der Bischofskonferenz überlassen, über die Gültigkeit der Taufe in einer bestimmten Gruppe von Christen zu entscheiden.²⁸⁴

- 85 Die Beurteilung über das Vorliegen einer ‘anderen Kirche’ hat sich der Apostolische Stuhl vorbehalten, weil es nicht angehen kann, dass in einer so wichtigen Frage eine unterschiedliche Praxis aufgrund unterschiedlicher örtlicher Einschätzungen oder Bedingungen entsteht.²⁸⁵ Die Beurteilung dieser Frage muss für die ganze Kirche einheitlich erfolgen (vgl. hierzu auch die analoge Regelung bezüglich der Gültigkeit von Sakramenten in Can. 841 CIC/83 bzw. Can. 669 CCEO). Die Hilfen für die Urteilsbildung stehen dem Apostolischen Stuhl zur Verfügung.²⁸⁶
- 86 Bevor eine Kirche als ‘in der gleichen Lage’ beurteilt werden kann, muss der päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Einheitsrat) in der betreffenden Angelegenheit eng mit der Kongregation für die Glaubenslehre zusammenarbeiten (vgl. Art. 137 § 1 der apostolischen Konstitution *«Pastor Bonus»* vom 28. Juni 1988 [PastBon]) und die Sache dem Papst vorlegen (vgl. Art. 136 § 3 PastBon).
- 87 Das Urteil des Apostolischen Stuhls betrifft – wie im Kap. 12.2 hiervoor bereits angesprochen – nicht die von der lateinischen Kirche verschiedenen, aber in voller Gemeinschaft mit ihr stehenden anderen Rituskirchen oder Kirchen eigenen Rechts gemäss Cann. 111 und 112 CIC/83

²⁸⁰ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 208.

²⁸¹ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 147.

²⁸² Vgl. WILLEBRANDS, *Aspects*, 66.

²⁸³ SCHMITT, *Kommunion*, 147.

²⁸⁴ WJLENS, *Eucharist*, 324 Fn. 190.

²⁸⁵ AYMANS, *Thema*, 26 Fn. 28.

²⁸⁶ SCHWENDENWEIN, *Kirchenrecht*, 320.

bzw. Cann. 29 und 30, Can. 32 §§ 1 und 2, Cann. 33 und 34 sowie Cann. 36 bis 38 CCEO; dies geht auch aus Can. 923 CIC/83 hervor.²⁸⁷

13.4.3 Ausdrückliches Urteil des Apostolischen Stuhls

Der Apostolische Stuhl muss ein ausdrückliches Urteil über die ‘gleiche Lage’ fällen.²⁸⁸ Impli- 88
zite Urteile würden die Rechtssicherheit gefährden.

13.5 Bislang erfolgte Anerkennungen als ‘andere Kirche’

Die kanonistische Literatur ist sich uneins, ob und welche Kirchen bislang vom Apostolischen 89
Stuhl als ‘andere Kirchen’ im Sinn dieser beiden § 3 anerkannt worden sind.²⁸⁹

13.5.1 Angehörige der antiochenischen syrisch-orthodoxen Kirche

Als Papst *Johannes Paul II.* und der syrisch-orthodoxe Patriarch von Antiochien, *Moran Mar 90*
Ignatius Zakka I. Iwas, am 23. Juni 1984 eine Erklärung unterzeichneten, wurde damit eine
(weitere) nichtkatholische Ostkirche ausdrücklich als wirkliche Kirche anerkannt, nämlich die
antiochenische syrisch-orthodoxe Kirche,²⁹⁰ die eine selbständige altarientalische Kirche ist.
Den syrisch-orthodoxen Christen sind demgemäss die Rechte aus Can. 844 § 3 CIC/83 bzw.
Can. 671 § 3 CCEO zuzuerkennen.²⁹¹ Um eine ‘andere Kirche’ im Sinn deren zweiten Halb-
satzes handelt es sich hierbei indes streng genommen nicht, da die syrisch-orthodoxe Kirche
eine getrennte (altarientalische) Ostkirche im Sinn des ersten Halbsatzes ist.

13.5.2 Angehörige der ‘Polnischen Katholischen Nationalkirche’

Auf die Frage der US-amerikanischen Konferenz der römisch-katholischen Bischöfe, ob 91
Can. 844 § 3 CIC/83 nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles auf die Polnische Katholische
Nationalkirche der USA und Kanadas angewendet werden kann, antwortete Kardinal *Edward*
I. Cassidy, der damalige Präsident des päpstlichen Einheitsrats: ‘Es gibt genügend Gründe, um
die Frage bejahend zu beantworten’.²⁹² Laut einer Pressemitteilung der genannten Bischofskon-

²⁸⁷ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 147 Fn. 624.

²⁸⁸ WILENS, *Eucharist*, 315.

²⁸⁹ Vgl. beispielsweise ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a; BREITBACH, *Vollmacht*, 106; CLOUGH, *Sharing*, 239; FRANK, *Communicatio*, 251; DERSELBE, *Sacramenti*, 42; GEFAELL, *Sharing*, 342 Fn. 73; HAUNSMIDT, *Zulassung*, 364; KELLY, Can. 834-878, 466 Rz. 1659; KRÄMER, *Interkommunion*, 194; MCMANUS, *Canons*, 610; RHODE, *Verhängung*, 431 Fn. 49; SCHMITT, *Kommunion*, 134-135 und 147; SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393, sowie TREVISAN/CORONELLI, *Commento*, 730.

²⁹⁰ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 147 Fn. 626. Die deutsche Übersetzung dieser Erklärung findet sich in PAPST JOHANNES PAUL II./MORAN MAR IGNATIUS ZAKKA I. IWAS, *Vereinbarung*, 341-344. Dieser Erklärung folgte später eine entsprechende Vereinbarung der örtlichen kirchlichen Autoritäten in Deutschland. Diese ist in DEUTSCHE BISCHÖFE, *Vereinbarungen*, 155-156, zu finden.

²⁹¹ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 147-148 Fn. 626.

²⁹² LORUSSO, *communicatio*, 217. Die erwähnte Antwort findet sich in: US-AMERIKANISCHE KONFERENZ DER [RÖMISCH-]KATHOLISCHEN BISCHÖFE: *L’ammissione dei cattolici nazionali polacchi ai sacramenti nella Chiesa*

ferenz vom 23. April 1993 anerkannte der Apostolische Stuhl die in den USA und Kanada verwurzelte Polnische Katholische Nationalkirche als ‘in der gleichen Lage’.²⁹³ Mit Schreiben vom 30. April 1993²⁹⁴ teilte der Vorsitzende des Einheitsrats dem Erzbischof von Baltimore als Präsidenten dieser Konferenz offiziell mit, dass die Glieder dieser Nationalkirche die drei Sakramente von römisch-katholischen Priestern empfangen dürfen²⁹⁵. Der Einheitsrat hatte diese Kirche als hinsichtlich dieser Sakramente ‘in der gleichen Lage’ beurteilt.²⁹⁶ In diesem Sinn ist für diese Kirche eine formelle Erklärung im Sinn des zweiten Halbsatzes beider § 3 erfolgt,²⁹⁷ und zwar ohne bereits eine Einigung in Sachen Lehr- und Jurisdiktionsprimat des Papstes erzielt zu haben²⁹⁸. Die Anerkennung erfolgte auf einen entsprechenden formellen Antrag der Nationalkirche hin.²⁹⁹

- 92 Die Regelung des ersten Halbsatzes beider § 3 gilt damit auch für die Angehörigen dieser Nationalkirche,³⁰⁰ ausser sie sind als frühere Glieder der römisch-katholischen Kirche aufgrund geltender kanonischer Strafen als Einzelperson am Sakramentenempfang behindert³⁰¹. Die Nationalkirche hat ihrerseits festgelegt, in welchen Fällen ein Sakramentenempfang im Sinn beider § 3 als zulässig erachtet wird.³⁰²

13.5.3 Angehörige der ‘Patriotischen Kirche Chinas’

- 93 Gemäss einem Schreiben des Präfekten der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz von Kanada vom 3. September 1988 kann der erste Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO auch auf die Patriotische Kirche Chinas angewandt werden,³⁰³ wobei hier ebenfalls vorab keine Einigung im Hinblick auf den päpstlichen Lehr- und Jurisdiktionsprimat erfolgte³⁰⁴. Es ist jedoch bislang ungewiss,

cattolica romana. Orientamenti pastorali [del] 13 marzo 1996, in: EO 8: Dialoghi locali 1995-2001, Rz. 3319-3331, 3321.

²⁹³ WIJLENS, Eucharist, 322-323 Fn. 188.

²⁹⁴ ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a; SCHMITT, Kommunion, 135 insbesondere Fn. 583, und TREVISAN/CORONELLI, Commento, 730.

²⁹⁵ N. N., Sharing, 3.

²⁹⁶ GEFAELL, Sharing, 342 Fn. 73.

²⁹⁷ RHODE, Verhängung, 431 Fn. 49; vgl. GEFAELL, Sharing, 342 Fn. 73; MCMANUS, Introduction, 1026, und ROTHE, Communionem, 166 Fn. 696.

²⁹⁸ HELL, Frage, 539, und SCHMITT, Kommunion, 147-148.

²⁹⁹ N. N., Sharing, 3.

³⁰⁰ Vgl. LORUSSO, communicatio, 218, und WIJLENS, Eucharist, 322 Fn. 188.

³⁰¹ Vgl. LORUSSO, communicatio, 218; N. N., Sharing, 3, und WIJLENS, Eucharist, 323 Fn. 188.

³⁰² In ihrem Dokument ‘La ricezione dei sacramenti da parte dei cattolici nazionali polacchi nella Chiesa cattolica romana. Orientamenti [del] 6 ottobre 1998’ (in: EO 8: Dialoghi locali 1995-2001, Rz. 3332-3341).

³⁰³ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7a, und SCHMITT, Kommunion, 135 insbesondere Fn. 584.

³⁰⁴ SCHMITT, Kommunion, 147-148.

ob es sich hierbei um eine formelle Anerkennung als ‘andere Kirche’ durch den Apostolischen Stuhl handelt.

13.5.4 Angehörige der alt- bzw. christkatholischen Kirche

Nach vielfacher Auffassung in der Literatur dürften sich unter den ‘anderen Kirchen’ im Sinn ⁹⁴ des zweiten Halbsatzes von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO (vermutlich) auch die alt- bzw. christkatholischen Kirchen der Utrechter Union befinden.³⁰⁵ Die erforderliche Feststellung der Gültigkeit der Sakramente, insbesondere des Weihesakraments, durch den Apostolischen Stuhl ist jedoch bisher nicht erfolgt.³⁰⁶ Zwar wurden mit den Altkatholiken Ende 1983 Gespräche geführt, die das Ziel einer Anerkennung als Kirche ‘in der gleichen Lage’ verfolgten.³⁰⁷ In einer inoffiziellen Stellungnahme des Jahres 1987 betrachtete sogar die römische Glaubenskongregation Can. 844 § 3 CIC/83 für die altkatholischen Kirchen in Europa als anwendbar.³⁰⁸ Durch die Weihe von Frauen zu Priesterinnen wurde die Situation für eine allgemeine Anerkennung aber sehr erschwert.³⁰⁹ Die Feststellung der ‘gleichen Lage’ dürfte wegen der Einführung der Frauenordination nämlich nicht möglich sein, da das Sakrament der Weihe nach katholischer Auffassung gültig nur getauften Männern gespendet werden kann (vgl. Can. 1024 CIC/83 bzw. Can. 754 CCEO).³¹⁰ Die altkatholischen Kirchen befinden sich demgemäss nicht ‘in der gleichen Lage’,³¹¹ womit sich eine genaue Unterscheidung zwischen den einzelnen Ortskirchen und Pfarrgemeinden erübrigt³¹².

13.5.5 Angehörige der anglikanischen Kirche

Ein formales Urteil des Apostolischen Stuhls, welches die anglikanische Gemeinschaften als ⁹⁵ Kirchen in der ‘gleichen Lage’ behandelt, gibt es nicht.³¹³ Die von Papst *Leo XIII.* in der Bulle *Apostolicae curae* vom 13. September 1896 wegen Formmangels und fehlender Intention festgestellte Ungültigkeit der anglikanischen Weihen sollte durch beidseitige ökumenische Be-

³⁰⁵ Vgl. zum Beispiel BERKMANN, Ehen, 66 Fn. 32; CLOUGH, Sharing, 239; EBNETER, Kirchenrecht, 58; EHAM, Gemeinschaft, 437; HAUNSCHMIDT, Zulassung, 364; MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434 insbesondere Fn. 11; REES, Kirchenrecht, 101-102; DERSELBE, Taufe, 486; RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 45; DIESELBE, Teilhabe, 186; SCHMITT, Kommunion, 148, und SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

³⁰⁶ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 45; DIESELBE, Teilhabe, 186, und SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

³⁰⁷ SCHICK, CIC, 11.

³⁰⁸ Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an den Bischof von Münster vom 3. Januar 1987, Prot. Nr. 795/68; vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 5b.

³⁰⁹ SCHMITT, Kommunion, 148.

³¹⁰ Vgl. SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

³¹¹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 187; anderer Meinung beispielsweise KAISER, Sakramentengemeinschaft, 459, und TREVISAN, Commento, 714.

³¹² Anderer Ansicht HAUNSCHMIDT, Zulassung, 365.

³¹³ MCMANUS, Introduction, 1026, und TOBOLSKI, Norms, 54, treffen noch immer zu; vgl. FRANK, Communicatio, 251.

mühungen revidiert werden³¹⁴, diese wurden aber katholischerseits wegen der Weihe von Frauen zu Priesterinnen in der anglikanischen Kirche als ein neues Hindernis für die Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen ausgesetzt.³¹⁵ Die Feststellung der ‘gleichen Lage’ dürfte infolge der Einführung der Frauenordination aus demselben Grund wie bei den altkatholischen Kirchen nicht möglich sein.³¹⁶ So befindet sich die anglikanische Kirche ebenfalls nicht ‘in der gleichen Lage’.³¹⁷

13.5.6 Angehörige der protestantischen bzw. evangelischen kirchlichen Gemeinschaften

96 Ein formales Urteil des Apostolischen Stuhls, welches reformatorische bzw. protestantische Gemeinschaften als Kirchen ‘in der gleichen Lage’ behandelt, ist nicht erfolgt.³¹⁸ Auch diese Gemeinschaften befinden sich (noch) nicht ‘in der gleichen Lage’.³¹⁹

13.6 Zukünftige Anerkennung als Angehörige einer ‘anderen Kirche’?

97 Eine im ökumenischen Dialog erzielte Annäherung im Glaubensverständnis könnte zu einem positiven Urteil des Apostolischen Stuhls über die ‘gleiche Lage’ führen.³²⁰ Ein solches Urteil kann aber auch hauptsächlich aus anderen Gründen oder wegen einer ekklesiologischen Situation der weltweiten Gemeinschaft gefällt werden.³²¹ Eine künftige positive Beurteilung fällt ins alleinige Ermessen des Apostolischen Stuhls. So ist fraglich, ob zum Beispiel eine Erklärung über anglikanische Weihen die anglikanischen Kirchen in die ‘gleiche Lage’ bringen würde.³²²

13.7 Weltweit einheitliche oder einzelfallbezogene Entscheidung?

98 Ob eine Kirche im Sinn des zweiten Halbsatzes von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO in der ‘gleichen Lage’ ist, muss weltweit einheitlich entschieden werden.³²³ Aufgrund der nur selten möglichen Feststellung für ganze Kirchen wird aber wohl nicht eine allgemeine,

³¹⁴ Vgl. Amt und Ordination. Gemeinsame Erklärung über die Lehre vom Amt der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission Canterbury 1973 («Canterbury-Erklärung»), in: Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer (Hrsg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 1: 1931-1982, 2. Aufl., Paderborn/Frankfurt a.M. 1991, 148-155, sowie die dazugehörige Erläuterung Salisbury 1979, in: am eben angegebenen Ort, 155-158.

³¹⁵ RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 186-187. Zu dieser Aussetzung von entsprechenden weiteren ökumenischen Bemühungen vgl. ARC/USA Statement: Anglican Orders: A Report on the Evolving Context of their Evaluation in the Roman Catholic Church; 8 May, 1990, in: OIC 26 (1990), 256-279.

³¹⁶ SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

³¹⁷ FRANK, Communicatio, 251, und RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 187.

³¹⁸ MCMANUS, Introduction, 1026; SYNEK, Direktorium, 461, und TOBOLSKI, Norms, 54, treffen auch diesbezüglich noch heute zu. Anderer Ansicht wohl BROGI, Communicatio, 204-205.

³¹⁹ Vgl. REINHARDT, Empfang, 224, dessen Ausführungen entsprechend auch für die Sakramente der Busse und der Eucharistie gelten.

³²⁰ KRÄMER, Interkommunion, 197.

³²¹ COCCOPALMERIO, Communicatio, 217.

³²² FALARDEAU, Sharing, 11.

³²³ SCHMITT, Kommunion, 208.

sondern eine einzelfallbezogene Lösung gesucht.³²⁴ Die gegenwärtige Formulierung beider § 3 macht es für den Apostolischen Stuhl aus praktischer Sicht jedoch auch so sehr schwierig, eine nichtkatholische Kirche als in der ‘gleichen Lage’ zu beurteilen.

13.8 Gleichstellung der Angehörigen dieser anerkannten Kirchen

Gemäss dem zweiten Halbsatz beider § 3 gilt die Regelung dessen ersten Halbsatzes auch für 99 Glieder anderer nichtkatholischer Kirchen ‘in der gleichen Lage’.³²⁵ Dessen Bestimmung wird so über die getrennten Ostchristen hinaus auf jene Kirchenglieder ausgedehnt,³²⁶ wobei aber ein zusätzliches Erfordernis für die gleiche Ausnahme bzw. Erlaubnis verlangt wird: das Vorliegen des diesbezüglichen Urteils des Apostolischen Stuhls³²⁷. Erst wenn ein solches vorhanden ist, wird auch eine andere Kirche von den Bestimmungen erfasst,³²⁸ so dass ihr³²⁹ bzw. ihren Gliedern³³⁰ die gleiche Rechtsstellung zukommt. Dabei bezieht sich die Gleichstellung gemäss dem erwähnten Urteil auf das sakramentale Gebiet,³³¹ namentlich die (drei) Sakramente,³³² und wird auch hauptsächlich mit der der Kirche eigenen Beschaffenheit, welche die Gültigkeit der Sakramente mitumfasst, begründet³³³. Handelt es sich um Angehörige einer solchen anerkannten Kirche, kann daher gleichermassen wie bei Gliedern einer nichtkatholischen Ostkirche verfahren werden.³³⁴ Für den Sakramentenempfang gilt dasselbe.³³⁵ Dabei sind beide § 3 mit gleicher Strenge auf Glieder der anderen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ anzuwenden.³³⁶

13.9 Ergebnis

Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO schliessen sich in der Benennung getrennter 100 Christen dem Sprachgebrauch des Zweiten Vatikanischen Konzils an.³³⁷ Insbesondere wird

³²⁴ SCHMITT, *Kommunion*, 141.

³²⁵ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 147.

³²⁶ MCMANUS, *Canons*, 610.

³²⁷ Vgl. MCMANUS, *Introduction*, 1025.

³²⁸ Vgl. ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 7a*.

³²⁹ Vgl. *Comm. 9 (1977)*, 335-337; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 395; RUF, *Recht*, 210; RUYSSSEN, *positions*, 57 Fn. 157; STEIN, *Bedeutung*, 15-16, und TREVISAN, *Commento*, 714.

³³⁰ Vgl. FARIS, *Issues*, 158-159; MORGANTE, *Sacramenti*, 12; RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gottesdienstgemeinschaft*, 45; ROTHE, *Communione*, 159 Fn. 662, und RUYSSSEN, *positions*, 56 Fn. 151.

³³¹ MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434.

³³² HEINEMANN, *Implikationen*, 14.

³³³ JOOS, *Movimento*, 324.

³³⁴ KAPTIJN, *Öffnungen*, 329.

³³⁵ Vgl. BREITSCHING, *Eucharistiegemeinschaft*, 141; CHIAPPETTA, *sacramenti*, 97 Rz. 3315; COCCOPALMERIO, *Communicatio*, 210; FRANK, *Sacramenti*, 42; HEINEMANN, *Implikationen*, 12; KRÄMER, *Interkommunion*, 193-194; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 395; RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*, 186, und SCHICK, *CIC*, 11.

³³⁶ Vgl. TEJERO, *Liber IV*, 561.

³³⁷ Vgl. EHAM, *Gemeinschaft*, 264 Fn. 8.

übernommen, dass sie durch ihre Kirche in einer Beziehung zur katholischen Kirche stehen und nicht mehr länger nur einzelne ‘getaufte Nichtkatholiken’ sind.³³⁸

101 Da beide § 3 von der Bewahrung der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung in den mit dem Apostolischen Stuhl nicht verbundenen östlichen Kirchen und in denjenigen Kirchen, die ihnen im Hinblick auf diese Sakramente nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles gleichgestellt sind, ausgehen,³³⁹ können sie entsprechend jedoch nur jenen Christen gespendet werden, deren Kirchen diese Sakramente nach katholischem Verständnis (gültig) bewahrt haben. So können sie getrennten Ostchristen in der katholischen Kirche gespendet werden, desgleichen Angehörigen der Polnischen Katholischen Nationalkirche und eventuell der Patriotischen Kirche Chinas, evangelischen Christen,³⁴⁰ altkatholischen³⁴¹ und anglikanischen dagegen nicht. Es ist notwendig, dass der Apostolische Stuhl künftig die anderen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ in eindeutiger Weise bestimmt.³⁴²

14 Voraussetzungen bzw. Bedingungen für die Sakramentenspendung im Einzelfall

102 Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO fordern von den Christen, die einer anderen Kirche angehören, für die Spendung bzw. den Empfang der drei Sakramente eine eigene Bitte und rechte Empfangsbereitschaft,³⁴³ desgleichen Ziff. 125 DirOec/93 und Ziff. 46 *Ut unum sint*³⁴⁴. Diese beiden Bedingungen³⁴⁵ sind schon in Art. 27, Satz 1 OE zum Ausdruck gebracht, welcher jedoch den guten Glauben des Bittenden hinzufügt³⁴⁶. In der Literatur besteht keine Einigkeit, was die Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Sakramentenspendung betrifft. Gemäss *Frederick R. McManus* wird in beiden § 3 als Bedingung ausdrücklich auch die Gliedschaft in einer nichtkatholischen Ostkirche genannt,³⁴⁷ laut *Wolfgang F. Rothe* und *Heinrich J.F. Reinhardt* bildet das Vorliegen eines vorab erfolgten ausdrücklichen positiven Urteils des Apostolischen Stuhls im Sinn des zweiten Halbsatzes dieser beiden § 3 gleicherweise eine

³³⁸ WILENS, John, 201.

³³⁹ Vgl. HEINEMANN, Implikationen, 24.

³⁴⁰ Vgl. zum Beispiel DEMEL, Eucharistiegemeinschaft, 209; DIESELBE, Gemeinschaft, 101, und DIESELBE, Kirche, 264.

³⁴¹ Anderer Ansicht beispielsweise DEMEL, Eucharistiegemeinschaft, 209; DIESELBE, Gemeinschaft, 101; DIESELBE, Kirche, 264, und KAISER, Gottesdienstgemeinschaft, 644.

³⁴² Vgl. CLOUGH, Sharing, 239.

³⁴³ Vgl. beispielsweise BROGLIO, considerazioni, 87; DEMEL, Eucharistiegemeinschaft, 209; DIESELBE, Kirche, 264; FARIS, Issues, 158; GREEN, Horizons, 443; HEINEMANN, Ökumene, 10; HORTAL, Livro IV, 226; REINHARDT, Reflexionen, 112; SCHWENDENWEIN, Perspektiven, 403, und DERSELBE, Rechtsfragen, 547.

³⁴⁴ SELGE, Theologie, 78; vgl. DEMEL, Kirche, 264.

³⁴⁵ Statt vieler SEMBENI, Direttorio, 52. Dazu näher in Kap. 14.1.2 hiernach.

³⁴⁶ BORRAS, Église, 388.

³⁴⁷ Vgl. MCMANUS, Introduction, 1025.

Voraussetzung³⁴⁸ und nach *Francesco Coccopalmerio* ist die Begrenzung der Spendung auf die drei genannten Sakramente ebenfalls eine Bedingung³⁴⁹. *Theodore Nnaemeka Akaenyi* nennt als weitere Bedingungen, dass das göttliche Gesetz nicht verletzt wird und die Trennung des Ostchristen von der katholischen Kirche guten Glaubens ist.³⁵⁰ – Jedenfalls ist die Zulassung zum Sakramentenempfang nicht ‘ohne Weiteres möglich’, wie *Peter Krämer*³⁵¹ verkürzt formuliert.³⁵²

14.1 Qualifikation und Verortung der gesetzlichen Bedingungen

14.1.1 Doppelte bzw. zweifache gesetzliche Bedingung

Die Bedingung ‘wenn sie von sich aus darum bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind’¹⁰³ von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ist eine doppelte³⁵³ bzw. zweifache³⁵⁴, wobei ‘doppelt’ und ‘zweifach’ hier dasselbe bedeuten. Diese zweifache Bedingung bzw. Voraussetzung für die erlaubte Spendung der drei Sakramente³⁵⁵ bzw. deren Empfang³⁵⁶ enthält zwei Teilbedingungen bzw. -voraussetzungen: (1) die eigene Bitte und (2) die rechte Empfangsbereitschaft. Beide sind für die Spendung der drei Sakramente an Glieder nichtkatholischer Ostkirchen gesetzlich festgelegt.³⁵⁷

14.1.2 Nur zwei gesetzliche (Teil-)Voraussetzungen bzw. (Teil-)Bedingungen

Der Text beider § 3 verlangt nur diese beiden (Teil-)Bedingungen für eine solche Spendung³⁵⁸¹⁰⁴ bzw. den Sakramentenempfang durch Glieder der getrennten Ostkirchen³⁵⁹, desgleichen der Text von Ziff. 125 DirOec/93³⁶⁰. Unter denselben beiden (Teil-)Bedingungen können die drei Sakramente auch den Gliedern der ‘anderen Kirchen’ im Sinn des zweiten Halbsatzes dieser beiden § 3 gespendet werden.³⁶¹ Deren Text enthält folglich die (Teil-)Bedingungen³⁶² bzw.

³⁴⁸ REINHARDT, *Reflexionen*, 112, und ROTHE, *Communionem*, 166.

³⁴⁹ COCCOPALMERIO, *Codice*, 224.

³⁵⁰ NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 56.

³⁵¹ DERSELBE, *Kirchenrecht II*, 67.

³⁵² SCHMITZ, *Eucharistiegemeinschaft*, 393 Fn. 62.

³⁵³ Vgl. BORRAS, *Église*, 387, und JOOS, *Movimento*, 324.

³⁵⁴ TREVISAN/CORONELLI, *Commento*, 730.

³⁵⁵ BORRAS, *Église*, 387.

³⁵⁶ LANNE, *Communicatio*, 145.

³⁵⁷ TEJERO, *Liber IV*, 561.

³⁵⁸ Vgl. beispielsweise COCCOPALMERIO, *Codice*, 230; DERSELBE, *Communicatio*, 215; FRANK, *Communicatio*, 251; GEFAELL, *Sharing*, 338; HORTAL, *Livro IV*, 226; KELLY, *Can. 834-878*, 465 Rz. 1659; MCMANUS, *Canons*, 610-611; NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 62; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 395; RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gemeinschaft*, 82, sowie SCHMITT, *Kommunion*, 144-145.

³⁵⁹ Vgl. statt vieler CLOUGH, *Sharing*, 235, und FRANK, *Communicatio*, 251.

³⁶⁰ LORUSSO, *communicatio*, 202.

³⁶¹ Vgl. zum Beispiel FRANK, *Communicatio*, 253; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 394-395, und VAN DE WIEL, *Sacraments*, 164.

³⁶² Vgl. MARTÍN DE AGAR, c. 844, 434-435, und TEJERO, *Liber IV*, 561.

die (Teil-)Voraussetzungen für die Spendung der drei Sakramente an Angehörige der von den Bestimmungen erfassten Kirchen³⁶³. Solange diese beiden erfüllt sind, kann die Spendung erfolgen.³⁶⁴ Ein solcher Sakramentenempfang hängt somit allein vom Willen und von der Bereitschaft der betroffenen Gläubigen ab.³⁶⁵

14.1.3 Gleiche gesetzliche Bedingungen wie bei katholischen Gläubigen

105 Die beiden (Teil-)Bedingungen bzw. (Teil-)Voraussetzungen decken sich mit jenen, die für die (erlaubte) Spendung der Sakramente an katholische Gläubige verlangt werden³⁶⁶ und von ihnen für deren Empfang erfüllt werden müssen³⁶⁷. Beide gelten in gleicher Weise, so dass sie keine besonderen Erfordernisse formulieren.³⁶⁸ Besondere Bedingungen bestehen nicht.³⁶⁹ Eine Unterscheidung zwischen Katholiken und den Angehörigen von nichtkatholischen Kirchen des Ostens ist weder festgelegt³⁷⁰ noch erforderlich³⁷¹. In dieser Hinsicht wird also weder mehr³⁷² noch weniger verlangt. Die Sakramente werden immer allein jenem gegeben, der um sie bittet und die erforderliche Empfangsbereitschaft hat.³⁷³ Demgemäss gelten die Rahmenbedingungen von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO auch für katholische Christen.³⁷⁴ Darin drückt sich die ekklesiologisch-sakramentale Nähe der katholischen Kirche zu den anderen, nichtkatholischen Kirchen aus, die insbesondere dazu führt, dass die Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit hinsichtlich des Zusammenhangs von Weihepriestertum und Eucharistie und von kirchlicher und eucharistischer Gemeinschaft gering ist.³⁷⁵ Diese beiden (Teil-)Bedingungen müssen aber sorgfältig ausgelegt werden. Deren bloss wörtliche Auslegung könnte nämlich zur ekklesiologischen Gleichgültigkeit führen, die gegen das göttliche Gesetz verstösst (vgl. Art. 26 OE).³⁷⁶

³⁶³ Vgl. REES, Kirchenrecht, 101-102; DERSELBE, Taufe, 486, und REINHARDT, Recht, 619.

³⁶⁴ SALACHAS, Worship, 497.

³⁶⁵ ROTHE, Communionem, 165.

³⁶⁶ ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b; COCCOPALMERIO, Codice, 230; DERSELBE, Communicatio, 215; NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 62, und TREVISAN, Commento, 714.

³⁶⁷ LORUSSO, communicatio, 218, und SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

³⁶⁸ HEINEMANN, Codex, 175.

³⁶⁹ SCHMITT, Kommunion, 148.

³⁷⁰ COCCOPALMERIO, Communicatio, 215.

³⁷¹ COCCOPALMERIO, Codice, 230.

³⁷² Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 44, und DIESELBE, Teilhabe, 185.

³⁷³ COCCOPALMERIO, Codice, 230.

³⁷⁴ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 179.

³⁷⁵ SCHMITT, Kommunion, 144-145.

³⁷⁶ NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 62.

14.1.4 Subjektivität der beiden (Teil-)Bedingungen bzw. (Teil-)Voraussetzungen

Die beiden gesetzlich festgelegten (Teil-)Voraussetzungen bzw. (Teil-)Bedingungen sind subjektiv,³⁷⁷ wobei ihre Erfüllung notwendig und ausreichend zugleich ist³⁷⁸. Sie sind subjektiv, da sie allein vom einzelnen Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche erfüllt werden können. Die Erfüllung ist einzig von ihm abhängig. 106

14.1.5 Objektive Nebenbedingungen

Als objektive Bedingung verlangt der erste Halbsatz von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO, dass die Bittenden Glieder der nichtkatholischen Ostkirchen sind. Gemäss dem zweiten Halbsatz gilt die fragliche Regelung aber auch für die Glieder der anderen Kirchen, unter der Voraussetzung eines positiven Urteils des Apostolischen Stuhls über die 'gleiche Lage'.³⁷⁹ Hier sind damit das Vorliegen eines solchen Urteils und die Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche die objektiven Bedingungen. Es handelt sich allesamt um Nebenbedingungen. Desgleichen gilt für die objektive Bedingung der Beschränkung auf die drei Sakramente. 107

14.1.6 Ermöglichung des Sakramentenempfangs im nichtkatholischen kirchlichen Kontext

Bei gegebener Erfüllung der eben erwähnten objektiven Bedingungen ermöglicht die zweifache subjektive Bedingung den betreffenden nichtkatholischen Christen, die drei Sakramente zu empfangen, ohne sich von ihrem eigenen kirchlichen Umfeld abzuwenden. Sie eröffnet so die Möglichkeit ihres Empfangs im kirchlichen Kontext der genannten Christen.³⁸⁰ 108

14.2 Erste (Teil-)Bedingung: eigene Bitte um Sakramentenspendung

Für Angehörige einer nichtkatholischen Kirche bestehen nach Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO zunächst keine äusseren (objektiven) Hindernisse: ihnen können die drei Sakramente auf eigene Bitte hin gespendet werden.³⁸¹ Diese Bitte aber wird vorausgesetzt³⁸² und verlangt³⁸³. Sie muss seitens des Gläubigen³⁸⁴ und aus eigenem freiem Antrieb³⁸⁵ erfolgt sein. Denn es wird vorausgesetzt, dass diese Gläubigen freiwillig handeln, wenn sie nach den 109

³⁷⁷ LANNE, *Communicatio*, 145; PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. 844, 394-395, und RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*, 183.

³⁷⁸ BROGI, *Communicatio*, 205.

³⁷⁹ BROGI, *Communicatio*, 204-205.

³⁸⁰ JOOS, *Movimento*, 324.

³⁸¹ Vgl. CLEVE, *Kriterium*, 79, und MÜHLEN, *Lehre*, 318-319.

³⁸² HEINEMANN, *Ökumene*, 10.

³⁸³ RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gemeinschaft*, 82.

³⁸⁴ BROGLIO, *considerazioni*, 87.

³⁸⁵ COCCOPALMERIO, *Codice*, 230; DERSELBE, *Communicatio*, 224; FRANK, *Communicatio*, 253; RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gemeinschaft*, 82; SCHMITT, *Kommunion*, 144-145, und TEJERO, *Liber IV*, 561.

Sakramenten fragen,³⁸⁶ insbesondere bei der Bitte um eucharistische Gastfreundschaft³⁸⁷. Wenn beide § 3 so implizit davor warnen, jemanden zum Sakramentenempfang zu bewegen, nimmt der Gesetzgeber Bezug auf den Druck auf einen Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche.³⁸⁸ Ihn kann der katholische Kirchendiener also weder zu einer solchen Bitte bewegen noch erst recht dazu überreden.³⁸⁹ Jeder vorherige Druck durch ihn ist offenkundig verboten,³⁹⁰ sogar eine einfache Anspielung³⁹¹ oder Andeutung³⁹², eine solche nach der hier vertretenen Ansicht aber nur dann, wenn sie in proselytischer Weise erfolgt. Das Verbot jeglicher vorheriger Anbiederung seitens des katholischen Kirchendieners ist offensichtlich.³⁹³ Die Initiative, die Sakramente in der katholischen Kirche zu empfangen, muss von den nichtkatholischen Gläubigen ausgehen und nicht auf dessen Anregung oder Druck hin.³⁹⁴ Ein – in nicht proselytischer Weise erfolgreicher – Hinweis seitens des katholischen Spenders ist jedoch nicht ausgeschlossen.³⁹⁵ So ist es jenseits der erwähnten Herangehensweisen denkbar, dass ihm das Wohl der Seelen, das Bedürfnis nach Teilhabe an der Gnade raten kann, alles ihm Mögliche zu tun, damit diese Personen die Sakramente zunächst frei von ihren eigenen Kirchendienern und erst im Fall von Unmöglichkeit von ihm erbitten.³⁹⁶ Zwang darf freilich in keinem Fall ausgeübt werden (vgl. Ziff. 125 DirOec/93).³⁹⁷

110 Die Bedingung der eigenen Bitte wurde durch die kirchliche Lehre in dem Sinn ausgelegt, dass der katholische Kirchendiener nicht die Initiative mittels Empfehlung, Einladung an diese Christen oder ihrer Überredung ohne Rücksicht auf ‚die Ordnung der Ostkirchen für ihre eigenen Gläubigen‘ ergreifen, oder die Sakramente – oder die Umstände des Bedürfnisses – als ein Instrument des Proselytismus‘ gebrauchen darf (Ziff. 125 DirOec/93).³⁹⁸ Die Ausnutzung des geistlichen Bedürfnisses der Gläubigen, um sie der katholischen Kirche näher zu bringen, ist also vollständig zu vermeiden.³⁹⁹

³⁸⁶ KAPTIJN, *Öffnungen*, 329, und MCMANUS, *Introduction*, 1025.

³⁸⁷ BORRAS, *Église*, 387.

³⁸⁸ WIJLENS, *Eucharist*, 326 Fn. 193.

³⁸⁹ BORRAS, *Église*, 387.

³⁹⁰ KELLY, *Can. 834-878*, 465 Rz. 1659, und TEJERO, *Liber IV*, 561.

³⁹¹ BORRAS, *Église*, 387.

³⁹² KELLY, *Can. 834-878*, 465 Rz. 1659.

³⁹³ TEJERO, *Liber IV*, 561.

³⁹⁴ BROGLIO, *considerazioni*, 87.

³⁹⁵ ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 7b*.

³⁹⁶ MARTÍN DE AGAR, *c. 844*, 434-435.

³⁹⁷ AMANN, *Gottesdienstgemeinschaft*, 1102.

³⁹⁸ MARTÍN DE AGAR, *c. 844*, 434; vgl. FRANK, *Communicatio*, 253.

³⁹⁹ FRANK, *Sacramenti*, 41-42.

Die Erfüllung der Bedingung der eigenen Bitte wird von einem katholischen Sakramentenspende- 111
 der daher normalerweise dann als gegeben angesehen werden können, wenn jemand von sich
 aus auf ihn hinzutritt.⁴⁰⁰

Das Erfordernis der eigenen Bitte bezweckt, jeden Verdacht auf Proselytismus zu vermeiden, 112
 auch wenn er nur scheinbar ist (vgl. Ziff. 125 DirOec/93).⁴⁰¹ Der Grund für es besteht darin, zu
 verhindern, dass ein Gefühl eines solchen Eifers entstehen kann. Dies hängt letztlich mit dem
 Wert der Religionsfreiheit zusammen, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil in der Erklärung
Dignitatis humanae über die religiöse Freiheit ausdrücklich anerkannt wird.⁴⁰² Das Erfordernis,
 das besonders diesen Verdacht beseitigen soll, verdeutlicht so, dass die Beweggründe der katho-
 lischen Kirche erstmals leidenschaftslos seelsorgerlich sind,⁴⁰³ das heisst erstmals in der Kir-
 chengeschichte allein auf das Wohl der Seelen der nichtkatholischen Christen ausgerichtet sind.

14.3 Zweite (Teil-)Bedingung: rechte Empfangsbereitschaft des Bittenden

Die zweite Bedingung für die Zulassung eines Angehörigen einer nichtkatholischen Kirche zu 113
 den drei Sakramenten ist seine gehörige Empfangsbereitschaft.⁴⁰⁴ Diese ist in Can. 844 § 3
 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO ausdrücklich gefordert⁴⁰⁵ und zwar in besonderer Weise⁴⁰⁶.
 Auch diese wesentliche Bedingung wird von ‘wenn (nur)’ eingeführt.⁴⁰⁷ Sie ist am schwie-
 rigsten auszulegen, da die verlangte Bereitschaft nicht notwendigerweise bei allen Kirchen
 dieselbe ist,⁴⁰⁸ so zum Beispiel in der Praxis des eucharistischen Fastens⁴⁰⁹. Wie Can. 843
 CIC/83 und Can. 381 § 2 CCEO zeigen, ist die geforderte Bereitschaft auch für die Katholiken
 verlangt.⁴¹⁰ Sie wird von beiden § 3 vorausgesetzt, wie dies ebenfalls für den katholischen
 Christen mit Selbstverständlichkeit gilt,⁴¹¹ und zwar in jedem Fall⁴¹². Die rechte Empfangsbe-
 reitschaft ist eine Anforderung an jede Person, die ein Sakrament empfangen will.⁴¹³ Insofern
 ist es nur folgerichtig, dass der universalkirchliche Gesetzgeber in beiden § 3 diese Bereitschaft

⁴⁰⁰ SCHMITT, *Kommunion*, 146.

⁴⁰¹ LANNE, *Communicatio*, 145, und TREVISAN/CORONELLI, *Commento*, 730.

⁴⁰² WILENS, *Eucharist*, 326.

⁴⁰³ CUSHLEY, *Communicatio*, 83.

⁴⁰⁴ BORRAS, *Église*, 387.

⁴⁰⁵ Vgl. KAISER, *Neues*, 180.

⁴⁰⁶ Vgl. KAISER, *Neues*, 181.

⁴⁰⁷ BROGI, *Communicatio*, 205.

⁴⁰⁸ LORUSSO, *communicatio*, 203.

⁴⁰⁹ LANNE, *Communicatio*, 139.

⁴¹⁰ Vgl. KELLY, *Can. 834-878, 465-466 Rz. 1659*, und PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, *c. 844, 394-395*.

⁴¹¹ Vgl. HEINEMANN, *Ökumene*, 10.

⁴¹² Vgl. KAISER, *Kommunion*, 177.

⁴¹³ WILENS, *Eucharist*, 326.

verlangt.⁴¹⁴ Gefordert wird jene, die für den Sakramentenempfang notwendig ist,⁴¹⁵ mithin die gebührende⁴¹⁶. Sie beinhaltet, dass sich der Gläubige in den geistlichen Umständen befindet, die erforderlich sind, um diese Sakramente mit Frucht zu empfangen,⁴¹⁷ das heisst, dass er die erforderliche innere Bereitung mitbringen und das Sakrament wegen seines geistlichen Wohles anstreben muss⁴¹⁸. Er muss also insbesondere einen Glauben in Übereinstimmung mit dem Glauben der katholischen Kirche in Bezug auf die Sakramente haben, die er empfangen wird.⁴¹⁹ Daneben schliesst diese Bereitschaft auch den Wunsch und die Würdigkeit ein, das Sakrament zu empfangen.⁴²⁰ ‘Rechte Empfangsbereitschaft’ ist nicht nur ein hingebungsvolles Verhalten vor dem Sakrament, sondern auch die persönliche Verfassung, der innere Zustand des Menschen. Genauso wie ein Katholik für den Sakramentenempfang in einem Zustand der Gnade sein muss, hat dies auch der nichtkatholische Gläubige zu sein.⁴²¹ Mit der zweiten (Teil-)Bedingung soll überprüft werden, ob er für den Sakramentenempfang ausreichend instruiert und vorbereitet ist und über die wesentlichen Voraussetzungen für den Gnadenzustand verfügt, der für diesen Empfang erforderlich ist.⁴²²

114 Wer für den Empfang der drei Sakramente in rechter Weise empfangsbereit ist, wird im CIC/83 freilich nicht ausdrücklich gesagt,⁴²³ auch im CCEO nicht. Die Empfangsbereitschaft der Gläubigen ist daher diejenige, die für die einzelnen Sakramente erforderlich ist⁴²⁴ und sich aus der Natur des jeweils erbetenen Sakramentes ergibt (vgl. Can. 843 CIC/83)⁴²⁵. Für die Eucharistie bedeutet dies das Fehlen schwerer Sünde (Can. 916 CIC/83 bzw. Can. 711 CCEO), die gebührende Vorbereitung (Can. 834 i.V.m. Can. 914 CIC/83 bzw. Can. 381 § 2 CCEO) und die Einhaltung des eucharistischen Fastens (Can. 919 CIC/83 bzw. Can. 713 § 2 CCEO). Für das Buss sakrament sind die Reue und der Vorsatz, sich zu bessern erforderlich (Can. 959 CIC/83 bzw. Can. 718 CCEO). Für die Krankensalbung wird eine lebensgefährliche Krankheit, fortgeschrittenes Alter oder eine andere Todesgefahr, die Erlangung des Vernunftgebrauchs (Can. 1004 CIC/83 bzw. Can. 737 § 1 i.V.m. Can. 740 CCEO), die zumindest einschliessweise Bitte seitens des Kranken (Can. 1006 CIC/83 bzw. Can. 738 i.V.m. Can. 740 CCEO) und das

⁴¹⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 184.

⁴¹⁵ COCCOPALMERIO, Codice, 224, und RIEDEL-SPANGENBERGER, Gemeinschaft, 82.

⁴¹⁶ TEJERO, Liber IV, 561.

⁴¹⁷ LANNE, Communicatio, 145.

⁴¹⁸ ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b.

⁴¹⁹ TEJERO, Liber IV, 561.

⁴²⁰ WIJLENS, Eucharist, 327.

⁴²¹ FRANK, Communicatio, 254.

⁴²² FRANK, Sacramenti, 42.

⁴²³ KAISER, Neues, 181.

⁴²⁴ BROGLIO, considerazioni, 87.

⁴²⁵ TREVISAN/CORONELLI, Commento, 730.

Fehlen einer hartnäckigen Beharrung in einer offenkundigen schweren Sünde (Can. 1007 CIC/83 bzw. Can. 737 § 1 CCEO *e contrario*) verlangt.⁴²⁶

In Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO wird angenommen, dass die zugelassenen 115 Angehörigen nichtkatholischer Kirchen richtig an die Sakramente glauben und die persönlichen Bedingungen erfüllen, welche die katholische Kirche von ihren Gläubigen erfordert.⁴²⁷ Insbesondere erfüllt die Stellung dieser nichtkatholischen Christen als Angehörige getrennter Kirchen nicht den Tatbestand der schweren Sünde, wenn sie ihr Leben lang solche waren (vgl. Art. 3 Abs. 1 UR).⁴²⁸ Daher ist für Glieder der getrennten Kirchen die rechte Empfangsbereitschaft anzunehmen, es sei denn, etwas im äusseren Rechtsbereich legt anderes nahe.⁴²⁹ Ein nichtkatholischer Christ, der in Übereinstimmung mit den Moralstandards lebt, die unter den Katholiken, die in derselben Gegend zu den drei Sakramenten zugelassen sind, beachtet werden, sollte demnach ‘in rechter Weise empfangsbereit’ sein.⁴³⁰ Folglich schliesst dieses Erfordernis auch eine objektiv reguläre Ehesituation ein.⁴³¹ Dabei bestimmt sich ihre Regularität nach dem kanonischen Verständnis der katholischen Kirche.

Die rechte Empfangsbereitschaft bezieht sich aber nicht nur auf eine erkennbare Bussfertigkeit 116 oder den Gnadenzustand, sondern auch auf die Abwesenheit von Bösgläubigkeit oder von Beweggründen, die auf Streitsucht zurückzuführen sind, und darauf, dass eine rechte Ursache für das Herantreten an den katholischen Kirchendiener vorhanden ist. Letztere kann die Unmöglichkeit sein, den eigenen Kirchendiener zu erreichen.⁴³² Die Gutgläubigkeit ist erforderlich, um allenfalls Katholiken, welche nicht mehr in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sind, da sie Glied einer anderen Kirche geworden sind, vom Sakramentenempfang auszuschliessen, während diese Gutgläubigkeit bei nie katholisch gewordenen Angehörigen nichtkatholischer Kirchen des Ostens und jener von Kirchen ‘in der gleichen Lage’ zum Vornherein vorausgesetzt wird.⁴³³

⁴²⁶ Vgl. BROGLIO, *considerazioni*, 87-88.

⁴²⁷ Vgl. MARTÍN DE AGAR, c. 844, 435.

⁴²⁸ RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*, 184-185.

⁴²⁹ WIJLENS, *Eucharist*, 327.

⁴³⁰ PROVOST, *Canon 844*, 243-244.

⁴³¹ Vgl. ‘Vademecum per la pastorale delle parrocchie cattoliche verso gli orientali non cattolici’ des Nationalen Büros für den Ökumenismus und Interreligiösen Dialog und des Nationalen Büros für Rechtsfragen der italienischen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2010, Bologna 2010, Ziff. 22 und 28; TREVISAN/CORONELLI, *Commento*, 730.

⁴³² GEFAELL, *Direttorio*, 272.

⁴³³ BORRAS, *Église*, 388.

14.4 Leichte Erfüllung dieser beiden Bedingungen

117 Die in Can. 844 § 3 bzw. Can. 671 § 3 CCEO vorgesehenen (Teil-)Voraussetzungen bzw. (Teil-)Bedingungen für den Sakramentenempfang sind sehr anspruchslos⁴³⁴ und können sehr leicht erfüllt werden⁴³⁵. Das zeigt sich am Text beider § 3, was die nichtkatholischen Ostchristen anbelangt: Sie können sich danach mit Leichtigkeit einem katholischen Kirchendiener für den Sakramentenempfang nähern. Es genügt, dass sie gutgläubig von Rom getrennt sind und die genannten Sakramente von ihm erbitten.⁴³⁶ Denn mit dem Hinzutreten solcher Gläubigen zu einem der drei Sakramente wird wie bei Katholiken die Erfüllung der beiden (Teil-)Bedingungen konkludent vorausgesetzt, solange nichts Gegenteiliges öffentlich bekannt ist.⁴³⁷

14.5 Rechtsvermutung der Glaubensübereinstimmung

118 In beiden § 3 wird die Möglichkeit angesprochen, dass es noch andere Kirchen gibt, die ein Sakramentenverständnis wie jenes der katholischen Kirche bzw. der getrennten Ostkirchen haben.⁴³⁸ Der Empfänger muss dieses also teilen.⁴³⁹ Verlangt ist dabei derselbe Glaube an das Sakrament.⁴⁴⁰

119 Mit Blick auf das den getrennten Ostkirchen eigene Glaubensbekenntnis wird eine Glaubensgemeinschaft mit der katholischen Kirche angenommen,⁴⁴¹ dass also der Glaube an das Sakrament in einer solchen Kirche mit der katholischen Lehre übereinstimmt⁴⁴². Die Angehörigen dieser Kirchen sind in ihrer subjektiv-persönlichen Glaubenshaltung vom Glaubensbewusstsein ihrer Kirchengemeinschaft, der sie durch die Taufe eingegliedert sind, mitgetragen.⁴⁴³ Dass der Glaube des einzelnen Kirchenglieds mit dem Glauben seiner Kirche übereinstimmt, wird aufgrund seiner Zugehörigkeit zu ihr vermutet.⁴⁴⁴ So enthält bereits diese Zugehörigkeit gegenüber der katholischen Kirche den ausreichenden Erweis eines hinlänglichen Glaubens.⁴⁴⁵ Die nichtkatholischen Ostchristen müssen daher keinen ‘Beweis’ ihres Glaubens zeigen⁴⁴⁶ und wird

⁴³⁴ Vgl. NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 18.

⁴³⁵ SCHMITT, *Kommunion*, 144.

⁴³⁶ NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 24.

⁴³⁷ RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gottesdienstgemeinschaft*, 44, und DIESELBE, *Teilhabe*, 185.

⁴³⁸ Vgl. AHLERS, *Communio*, 153.

⁴³⁹ ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 7b*.

⁴⁴⁰ BROGLIO, *considerazioni*, 87, und WIJLENS, *Eucharist*, 325.

⁴⁴¹ PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, *Profili*, 481.

⁴⁴² WIJLENS, *Eucharist*, 324-325; vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1972 zur Instruktion des Einheitssekretariats über die Zulassung zur hl. Kommunion in besonderen Fällen, in: *AfkKR* 141 (1972), 530-532, 531.

⁴⁴³ EHAM, *Gemeinschaft*, 464.

⁴⁴⁴ WIJLENS, *John*, 201.

⁴⁴⁵ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47.

⁴⁴⁶ WIJLENS, *John*, 201.

ihnen auch kein über ihre Kirchenzugehörigkeit hinausgehendes Glaubensbekenntnis abverlangt⁴⁴⁷. So können diese Christen infolge der grundsätzlichen Übereinstimmung, die zwischen diesen Kirchen hinsichtlich der Lehre von den Sakramenten besteht, nach beiden § 3 diese drei Sakramente jederzeit empfangen, wenn sie ‚von sich aus darum bitten und in rechter Weise empfangsbereit sind‘.⁴⁴⁸

Auch wenn der Apostolische Stuhl einmal offiziell anerkannte, dass dieser Glaube Bekenntnis einer ‘anderen Kirche’ ist, wird er für jede Person vermutet, die zu dieser Kirche gehört,⁴⁴⁹ und zwar aufgrund dieser Zugehörigkeit⁴⁵⁰. Das Teilen des katholischen Glaubens wird unterstellt.⁴⁵¹ Die Einzelperson wird somit als Mitglied einer Gemeinschaft gesehen,⁴⁵² das beim Sakramentenempfang von Glaube und Praxis seiner Kirche getragen wird⁴⁵³ und in Übereinstimmung mit dem Glauben der jeweiligen Kirche lebt⁴⁵⁴. Auch ihren Angehörigen wird kein ausdrückliches persönliches Glaubensbekenntnis abverlangt, weder im Allgemeinen noch im Hinblick auf das zu empfangende Sakrament.⁴⁵⁵ An die Stelle dieses Bekenntnisses tritt die Kirchenzugehörigkeit.⁴⁵⁶ Denn gestützt auf sie wird – wie bei einem Katholiken – vorausgesetzt, dass der Empfänger das Sakramentenverständnis der katholischen Kirche teilt.⁴⁵⁷ Eine von den getrennten Kirchen selbst mitgetragene Gemeinschaft im Bekenntnis bezüglich der Sakramente wird hier ebenfalls von vornherein angenommen.⁴⁵⁸ Die Annahme, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bekenntnisgemeinschaft stets die Übereinstimmung mit deren Bekenntnis bedeutet, ist die Grundlage dieser in beiden § 3 getroffenen Regelung.⁴⁵⁹

Da die in beiden § 3 genannten Personen zu einer Kirche gehören, deren Glauben an das Sakrament die katholische Kirche anerkennt, kann ihn der katholische Kirchendiener in einer Einzelperson vermuten, die einer solchen Kirche – einer getrennten Ostkirche oder einer Kirche in der ‘gleichen Lage’ im Sinn der beiden § 3⁴⁶⁰ – angehört, ausser es liegt ein gegenteiliger Hinweis vor.⁴⁶¹ Dies geschieht in einem vergleichbaren Mass, wie ein hinlänglicher Glaube von

⁴⁴⁷ ROTHE, *Communionem*, 165.

⁴⁴⁸ ROTHE, *Communionem*, 164.

⁴⁴⁹ WIJLENS, *Eucharist*, 325.

⁴⁵⁰ ROTHE, *Communionem*, 188.

⁴⁵¹ HUELS, *Policy*, 109, und SCHMITT, *Kommunion*, 162-163.

⁴⁵² WIJLENS, *Theologie*, 67.

⁴⁵³ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47.

⁴⁵⁴ WIJLENS, *Theologie*, 67.

⁴⁵⁵ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47; vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 145, und WIJLENS, *Theologie*, 67.

⁴⁵⁶ CLEVE, *Kriterium*, 79-80.

⁴⁵⁷ ALTHAUS, *Can. 844 Rz. 7b*.

⁴⁵⁸ AYMANS, *Thema*, 26.

⁴⁵⁹ ROTHE, *Communionem*, 165.

⁴⁶⁰ WIJLENS, *Eucharist*, 358.

⁴⁶¹ WIJLENS, *Eucharist*, 325 Fn. 191.

den Gliedern der katholischen Kirche rechtlich so lange vermutet wird, bis das Gegenteil erwiesen ist.⁴⁶² Strukturell handelt es sich bei der Aussage in beiden § 3 um eine Rechtsvermutung: Wer einer Kirche angehört, der stimmt im Hinblick auf die Sakramente mit dem Glauben der katholischen Kirche überein.⁴⁶³

122 Im Zweifelsfall muss der Sakramentenempfänger daher eindeutig nachweisen können, dass er einer der betreffenden Kirchen angehört.⁴⁶⁴ Da das Wort ‚östlich‘ in beiden § 3 sehr allgemein ist, erachtet es *Eloy Tejero* sogar als ratsam, in jedem Fall zu überprüfen, dass das Subjekt die Glaubensanforderungen erfüllt, welche durch die kirchliche Autorität festgelegt wurden. Dies gelte nicht weniger streng auch für die Glieder anderer Kirchen ‘in der gleichen Lage’.⁴⁶⁵ Die Dokumente des Apostolischen Stuhls legen indes das Gegenteil fest.⁴⁶⁶ Bei Angehörigen getrennter Ostkirchen kann der übereinstimmende Glaube an das zu empfangende Sakrament ohne Weiteres vorausgesetzt werden.⁴⁶⁷

14.6 Konfessorische Form der ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’

123 In Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO wird nicht gefordert, dass der Gläubige seine Bekenntnisgemeinschaft aufgibt.⁴⁶⁸ Beide Vorschriften stellen vielmehr ans Licht, was *Ilona Riedel-Spangenberg* als konfessorische Form der ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’ qualifiziert, nämlich eine Vorgehensweise, welche von der Vermutung einer persönlichen Zustimmung und eines eindeutigen Glaubens an eine besondere kirchliche Wirklichkeit ausgeht.⁴⁶⁹

14.7 Keine Erwähnung weiterer Erfordernisse

124 Die beiden erwähnten Bedingungen stehen in beiden § 3 ohne irgendwelche weitere Zusätze⁴⁷⁰ und es werden keine besonderen Umstände angegeben⁴⁷¹. Weder auf eine besondere seelsorgerliche ‘Notwendigkeit’ oder einen ‘geistlichen Vorteil’ wird hingewiesen,⁴⁷² noch muss es unmöglich sein, sich dem eigenen Kirchendiener zu nähern⁴⁷³. Die Vermeidung der Gefahr der Gleich-

⁴⁶² AYMANS/MÖRSORF, KanR II, 47.

⁴⁶³ CLEVE, Kriterium, 79.

⁴⁶⁴ CLEVE, Kriterium, 79.

⁴⁶⁵ TEJERO, Liber IV, 561.

⁴⁶⁶ WIJLENS, Eucharist, 325 Fn. 191.

⁴⁶⁷ KAISER, Sakramentengemeinschaft, 459.

⁴⁶⁸ Vgl. CLEVE, Kriterium, 80.

⁴⁶⁹ BORRAS, Église, 388.

⁴⁷⁰ Vgl. HEINEMANN, Codex, 175.

⁴⁷¹ LORUSSO, communicatio, 202.

⁴⁷² Vgl. GREEN, Horizons, 443; HEINEMANN, Codex, 175, und TOBOLSKI, Norms, 53.

⁴⁷³ Vgl. GREEN, Horizons, 443; JOOS, Movimento, 324; LORUSSO, communicatio, 202, und TREVISAN, Commento, 714; anderer Ansicht BROGI, Communicatio, 205.

gültigkeit oder des Irrtums wird ebenfalls nicht verlangt. Da es die Getrennten sind, welche sich der katholischen Kirche annähern, werden diese Voraussetzungen nicht erwähnt.⁴⁷⁴ Beide § 3 wiederholen die entsprechenden ausdrücklichen Anforderungen des vorangehenden § 2 nicht,⁴⁷⁵ auch Ziff. 125 DirOec/93 nicht. Aus Ziff. 131 DirOec/93 können sie nicht abgeleitet werden, da diese Bestimmung auf Kirchen im Sinn der beiden § 3 nicht anwendbar ist (hierzu in Kap. 6.2.4 vorstehend).⁴⁷⁶ Insofern gibt es keine weiteren Erfordernisse.⁴⁷⁷

Dies lässt sich auch aus den allgemeinen Grundsätzen des Sakramentenempfangs und Ziff. 45 *Ecclesia de Eucharistia* ableiten, die sich auf die Sehnsucht nach der innigsten Vereinigung mit Christus bezieht.⁴⁷⁸ Im Rahmen beider § 3 genügt es, wenn der Gläubige einer getrennten Kirche im Sakramentenempfang bei einem katholischen Spender einen geistlichen Nutzen für sich sieht.⁴⁷⁹ So darf in einem Augenblick eines grossen geistigen Bedürfnisses die sakramentale Gnade nicht entzogen werden, wenn sich der Gläubige diesem Spender allein nähert.⁴⁸⁰ 125

Da das noch in Ziff. 44 DirOec/67 verlangte Unvermögen nicht (mehr) gefordert wird, ist die in Art. 15 UR erstmals gemachte Ermutigung zum sakramentalen Teilen als hier fortgesetzt zu verstehen.⁴⁸¹ Indem die beiden obgenannten § 3 auf die Klausel der Unmöglichkeit verzichten, weichen sie indes im Sinn der Liberalisierung erheblich vom DirOec/67 ab.⁴⁸² Die Weglassung dieser Klausel ist umso verwunderlicher, als es in dieser ganzen Angelegenheit zu Recht grossen Wert auf den Grundsatz der ‘gesetzmässigen Gegenseitigkeit’ gelegt hatte (Ziff. 43 und 46 DirOec/67) und keinerlei Gründe genannt werden, weshalb nunmehr von ihm abgerückt werden soll, der mit der vollen gegenseitigen Anerkennung der Ämter und der Sakramente begründet worden ist.⁴⁸³ Dass ein getrennter Ostchrist in Übereinstimmung mit den Diskussionen des Konzils und OE nur bei jener Unmöglichkeit das Recht hat, von katholischen Kir- 126

⁴⁷⁴ PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili, 481.

⁴⁷⁵ Vgl. JOOS, Movimento, 324.

⁴⁷⁶ Anderer Meinung bezüglich der Unmöglichkeit COCCOPALMERIO, Codice, 231.

⁴⁷⁷ Zur nicht erforderlichen Notsituation bzw. ‘geistlichen Nützlichkeit’: ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b; BROGLIO, considerazioni, 87; ROTHE, Communionem, 165, und WOESTMAN, Sacraments, 16; anderer Ansicht BREITBACH, Vollmacht, 123 Fn. 39; COCCOPALMERIO, Codice, 231; DERSELBE, Communicatio, 216; FALARDEAU, Sharing, 10; FRANK, Sacramenti, 41-42; NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 56, und VAN DER WILT, Communion, 41. Zur nicht erforderlichen Unmöglichkeit, einen Spender der eigenen Kirche zu erreichen: CLOUGH, Sharing, 226; GEFAELL, Direttore, 271; DERSELBE, Sharing, 339; GREEN, Directory, 7, und SCHMITT, Kommunion, 145; anderer Ansicht COCCOPALMERIO, Codice, 231; DERSELBE, Communicatio, 216; FRANK, Communicatio, 253-254; NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio, 24 und 56, sowie RIEDEL-SPANGENBERGER, kirchenrechtlich, Sp. 1279.

⁴⁷⁸ Anderer Ansicht wohl FRANK, Sacramenti, 42.

⁴⁷⁹ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b.

⁴⁸⁰ FRANK, Communicatio, 253-254.

⁴⁸¹ CLOUGH, Sharing, 226.

⁴⁸² Vgl. RECKINGER, Sakramente, 362.

⁴⁸³ Vgl. RECKINGER, Sakramente, 363.

chendienern ein Sakrament zu erbitten, trifft freilich nicht zu.⁴⁸⁴ Da gemäss Can. 681 § 5 CCEO bezüglich der Taufe die Unmöglichkeit bestehen muss, Zugang zum eigenen Kirchendiener zu haben, kann es jedoch unverständlich sein, dass bei den Sakramenten der Eucharistie, der Busse und der Krankensalbung nicht die gleiche Forderung erhoben wird.⁴⁸⁵ Zudem besteht mangels des Erfordernisses der Unmöglichkeit eine grosse Gefahr ekklesiologischer Gleichgültigkeit.⁴⁸⁶ Die Festlegung der Bedingung der Unmöglichkeit überlässt der Gesetzgeber indes den nicht-katholischen kirchlichen Autoritäten.

127 So lässt die gemeinsame Erklärung von Papst *Johannes Paul II.* und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen *Mar Ignatius Zakka I. Iwas* vom 23. Juni 1984 eine seelsorgerliche Zusammenarbeit nur in Situationen zu, in denen die Gläubigen den Zugang zu einem Priester ihrer eigenen Kirche ‚physisch oder ethisch-moralisch unmöglich‘ finden.⁴⁸⁷ Aus einem erläuternden Schreiben des syrisch-orthodoxen Patriarchen vom 9. Juli 1984⁴⁸⁸ ist zu schliessen, dass die im Juni 1984 vereinbarte Unmöglichkeit auf ein entsprechendes Anliegen des syrisch-orthodoxen Patriarchen zurückzuführen ist.

128 In Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO kann aus katholischer Sicht auf eine Subsidiaritätsklausel verzichtet werden, da die Eucharistie, wenn ihre sakramental-ekklesiale Voraussetzung im Weiheamt anerkannt wird, nicht unterschiedslos als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit eingesetzt wird.⁴⁸⁹ Der Gefahr von Gleichgültigkeit und Irrtum kann zwar nur gewehrt werden, wenn den katholischen Gläubigen mit einer Subsidiaritätsklausel der Vorrang der vollen Gemeinschaft deutlich gemacht wird.⁴⁹⁰ Regelungen, die eine nur subsidiäre Inanspruchnahme der (indirekten) Einladung beider § 3 zur Eucharistiegemeinschaft zur Folge hätten, müssen indes von den betroffenen Kirchen selbst erlassen werden. Solche Regelungen sind aufgrund von Ziff. 125 Abs. 2 DirOec/93 auch für die (indirekte) katholische Einladungspraxis

⁴⁸⁴ Anderer Ansicht NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 57.

⁴⁸⁵ GEFAELL, *Sharing*, 341.

⁴⁸⁶ NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 57 Fn. 114.

⁴⁸⁷ Vgl. GEMEINSAME ARBEITSGRUPPE DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE UND DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN: *Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe. Eine Studie*, [verabschiedet in Kreta im Mai] 2004, in: Johannes Oeldemann/Friederike Nüssel/Uwe Swarat/Athanasios Vletsis (Hrsg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. 4: 2001-2010, Paderborn/Leipzig 2012, 1235-1270, 1244.

⁴⁸⁸ Brief Nr. E1 19/84 vom 9. Juli 1984 von Ignatius Zakka I. Iwas, Patriarch von Antiochien und dem ganzen Osten, an Mor Baselios Paulos II., Katholikos des Ostens, die Metropoliten, Chorbischöfe, Priester und Diakone, Mönche und Nonnen und die Gläubigen in Indien, in: MADEY, *Relevanz*, 150-153, 152.

⁴⁸⁹ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 145 Fn. 616.

⁴⁹⁰ SCHMITT, *Kommunion*, 145 Fn. 616.

verbindlich (vgl. Can. 844 § 5 CIC/83 bzw. Can. 671 § 5 CCEO).⁴⁹¹ Demnach hat der Gesetzgeber in beiden § 3 zu Recht auf eine Subsidiaritätsklausel verzichtet.

Die Zulassung zum Sakramentenempfang in der katholischen Kirche ist gemäss Can. 844 § 3 129 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO selbst dann möglich, wenn es Unterschiede im Amtsverständnis, insbesondere hinsichtlich des päpstlichen Lehr- und Jurisdiktionsprimats, gibt.⁴⁹² Die Anerkennung der Unfehlbarkeit und der Primatsstellung des Papstes als Nachfolger des Apostels *Petrus* wird nicht verlangt. Vielmehr ist in der Vermutung des hinlänglichen Glaubens der Grund dafür zu sehen, dass die Sakramentenspendung auf häufiger vorkommende Lebensumstände ausgedehnt ist.⁴⁹³

So betrachtet wäre das Gesetz aber offensichtlich allzu weit gefasst.⁴⁹⁴ 130

14.8 Zusätzliche Erfordernisse?

14.8.1 Zusätzliches Erfordernis der Vermeidung von Irrtum oder Gleichgültigkeit?

In beiden § 3 findet sich kein § 2 dieser *Canones* gleichlautender Textteil, der einen Sakramentenempfang nur erlaubt, sofern die Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit vermieden wird.⁴⁹⁵ So lässt die wörtliche Anwendung beider § 3 auf die Verursachung einer ekklesiologischen Gleichgültigkeit schliessen.⁴⁹⁶ Da es sich indes bei der Pflicht zu deren Vermeidung nach Art. 26 OE um eine Verpflichtung göttlichen Rechts handelt, ist von ihrer Geltung auch in den Fällen der beiden § 3 auszugehen.⁴⁹⁷ Auch hier darf – analog zu § 2 – nicht die Gefahr des Irrtums oder der Gleichgültigkeit oder gar des Ärgernisses bestehen.⁴⁹⁸ Diese Gefahr wird vom Gesetzgeber freilich wegen der Übereinstimmung im Glauben an die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung als nicht gegeben erachtet. 131

14.8.2 Zusätzliche Erfordernisse der Beachtung der kircheneigenen Ordnung und der Vermeidung des Anscheins des Proselytismus

In der Formulierung von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO drückt sich eine hohe 132 Achtung der katholischen Kirche gegenüber den Rechtsordnungen der nichtkatholischen Ostkirchen aus, die gerade im Bereich der sakramentalen Praxis ‚aufgrund ihres eigenen Kirchenverständnisses oft strengere Ordnungen haben können, die andere achten sollen‘ (vgl. Ziff. 122

⁴⁹¹ SCHMITT, *Kommunion*, 145 Fn. 616.

⁴⁹² Vgl. HELL, *Frage*, 539.

⁴⁹³ AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47.

⁴⁹⁴ COCCOPALMERIO, *Communicatio*, 215.

⁴⁹⁵ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 135 und 136.

⁴⁹⁶ Vgl. NNAEMEKA AKAENYI, *Communicatio*, 18.

⁴⁹⁷ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 136.

⁴⁹⁸ Vgl. ALTHAUS, *Can. 844 Rz.* 7b.

DirOec/93).⁴⁹⁹ Zum Beispiel befinden sich die orthodoxen Gläubigen, die erlaubterweise auf einen katholischen Kirchendiener zurückgreifen, um zu beichten, vor einem Kirchendiener, der einer anderen Busspastoral als der orthodoxen folgt, was eine Störung in der Seele des orthodoxen Pönitenten verursachen könnte.⁵⁰⁰ Der Kirchendiener muss daher im Rahmen beider § 3 davon ausgehen, dass die zu ihm hintretenden Ostchristen die Vorschriften ihrer eigenen Kirche befolgen.⁵⁰¹

133 So stellt Ziff. 125 Abs. 2 DirOec/93 eine zusätzliche Bedingung gegenüber diesen beiden § 3 auf⁵⁰² und ergänzt sie insofern⁵⁰³. Nichtkatholische Christen des Ostens, die gemäss diesen § 3 in der katholischen Kirche erlaubt eines der drei Sakramente empfangen, sollen dadurch nicht die Gebräuche und Ordnungen ihrer eigenen Kirche unterlaufen.⁵⁰⁴ Demnach sind im Rahmen beider § 3 in Achtung gegenüber den nichtkatholischen Kirchen deren Zulassungsbedingungen zu berücksichtigen.⁵⁰⁵ Der Gesetzgeber will auf diese Weise jeden Anschein von Proselytismus verhindern.⁵⁰⁶ Die genannten Sakramente, welche ‘Bedürfnissakramente’ sind, dürfen nicht als dessen Mittel verwendet werden.⁵⁰⁷ Katholische Kirchendiener dürfen nichtkatholische Ostchristen nicht in proselytischer Weise missionieren.⁵⁰⁸ So wird beispielsweise die Teilnahme eines orthodoxen Kindes an einer katholischen Erstkommunion unter Berücksichtigung der orthodoxen Ordnungen in der Regel zu verneinen sein,⁵⁰⁹ da die sogenannten Initiationssakramente Taufe, Myronsalbung und Erstkommunion nach diesen Ordnungen in der Regel unmittelbar nacheinander gespendet werden.

134 Eine solche Anerkennung der Rechtsordnung einer anderen Bekenntnisgemeinschaft kann auch für die ‘anderen Kirchen’ im Sinn des zweiten Halbsatzes beider § 3 angenommen werden.⁵¹⁰

14.9 Wünschenswerte Absprache zwischen den Kirchen

135 Gerade die nichtkatholischen Ostkirchen sind auf eine Festlegung der Bedingung der Unmöglichkeit, sich an einen Diener der eigenen Kirche zu wenden, bedacht. Besteht insofern eine fortwährende Notlage, als die regelmässige Betreuung durch einen Seelsorger der eigenen Kir-

⁴⁹⁹ ROTHE, *Communio*, 165.

⁵⁰⁰ LORUSSO, *communicatio*, 203.

⁵⁰¹ Vgl. Nuntia 15 (1982), 11, und GEFAELL, *Sharing*, 339-340.

⁵⁰² Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 146.

⁵⁰³ Vgl. HAUNSCHMIDT, *Zulassung*, 364 Fn. 93.

⁵⁰⁴ Vgl. SCHMITT, *Kommunion*, 146.

⁵⁰⁵ Vgl. AMANN, *Gottesdienstgemeinschaft*, 1102.

⁵⁰⁶ BORRAS, *Église*, 387.

⁵⁰⁷ FRANK, *Communicatio*, 253.

⁵⁰⁸ Vgl. VAN DER WILT, *Communio*, 42.

⁵⁰⁹ SYNEK, *Direktorium*, 463.

⁵¹⁰ Vgl. LÜDECKE, *Ehefähigkeit*, 1285 Fn. 29.

che aus Entfernungsgründen unmöglich ist, wäre folglich eine Absprache im Sinn ökumenischer Verständigung wünschenswert. Ähnliches gilt für die Situation bekenntnisverschiedener Familien (vgl. die einschlägigen Überlegungen in Ziff. 152 und 159-160 DirOec/93), denen die Chance eingeräumt werden sollte, bekenntnisverbindend zu werden.⁵¹¹

Was solche Absprachen betrifft, konnte im Zeichen gewachsener theologischer Übereinstimmung mit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 1994 für ihren (Jurisdiktions-)Bereich allgemein vereinbart werden, dass syrisch-orthodoxe Kinder bei katholischen Erstkommunionfeiern die Eucharistie empfangen dürfen.⁵¹² Siehe dazu Kap. 13.5.1 und 14.7 hiavor. 136

15 Sakramentenspendung und -empfang

15.1 Erlaubtheit der Spendung der Sakramente der Busse, Eucharistie und Krankensalbung an Angehörige der Kirchen im Sinn von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO

Beide § 3 betreffen die Erlaubtheit einer von einem katholischen Kirchendiener vorgenommenen Sakramentenspendung,⁵¹³ auch Ziff. 125 Abs. 1 DirOec/93 betrifft deren Erlaubtheit. Die Spendung wird als erlaubt oder unerlaubt qualifiziert⁵¹⁴ und zwar indem die betreffende Erlaubnis auf Christen getrennter Ostkirchen erweitert wird⁵¹⁵. Die besonderen Umstände für die erlaubte Spendung sind gesetzlich festgelegt.⁵¹⁶ Sie ist an die beiden genannten gesetzlichen (Teil-)Bedingungen geknüpft und setzt ihre Erfüllung voraus.⁵¹⁷ Dabei formulieren beide § 3 die Erlaubnis unter den gleichen Bedingungen wie in Art. 27, Satz 1 OE.⁵¹⁸ Sind jene erfüllt, spenden die katholischen Kirchendiener diese Sakramente gemäss dem ersten Halbsatz beider § 3 den betreffenden Ostchristen (grundsätzlich⁵¹⁹) erlaubt,⁵²⁰ nach dem zweiten Halbsatz desgleichen auch jenen Gläubigen, die ihnen nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls im sakramentalen Gebiet gleichgestellt sind⁵²¹. Was diese Ausdehnung angeht, ist die Erlaubnis 137

⁵¹¹ SYNEK, Seelsorge, 231.

⁵¹² SYNEK, Kirchenrecht, 65.

⁵¹³ Vgl. HELL, Frage, 541 Anm. 2.

⁵¹⁴ CLEVE, Kriterium, 77.

⁵¹⁵ TOBOLSKI, Norms, 53.

⁵¹⁶ KAISER, Kommunion, 177.

⁵¹⁷ SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393.

⁵¹⁸ Vgl. EHAM, Gemeinschaft, 437.

⁵¹⁹ Vgl. SYNEK, Seelsorge, 231.

⁵²⁰ Vgl. AYMANS/MÖRS DORF, KanR II, 41, der dabei auch auf Ziff. 125 DirOec/93 verweist; CHIAPPETTA, sacramenti, 96 Rz. 3315; GEROSA, Recht, 184; KAPTIJN, Öffnungen, 329; SCHICK, CIC, 10-11, sowie THÖNISSEN, Plädoyer, 159.

⁵²¹ Vgl. AYMANS, Thema, 26; BROGLIO, considerazioni, 87; COCCOPALMERIO, Communicatio, 216; HELL, Frage, 539; KAISER, Gottesdienstgemeinschaft, 644; DERSELBE, Neues, 273; LANNE, Communicatio, 144; MARTÍN DE

nach beiden § 3 aber nur unter Vorbehalt möglich,⁵²² nämlich unter dem Vorbehalt des erwähnten zuvor erfolgten positiven Urteils,⁵²³ das für die Erlaubtheit somit ebenfalls vorausgesetzt wird. Weiter ist die Begrenzung auf die drei Sakramente ein Umstand für die Erlaubtheit der Spendung.⁵²⁴ Seitens des Bittenden wird für die Erlaubtheit somit vor allem die Erfüllung der objektiven und subjektiven Bedingungen bzw. Voraussetzungen benötigt.⁵²⁵ Die Erlaubnis gilt dabei auch dann, wenn eine der angedeuteten Möglichkeiten ‘am Machbaren scheitert’.⁵²⁶

138 Diese erlaubte Spendung bzw. Zulassung⁵²⁷ unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Bedingungen ergibt sich insbesondere aus Ziff. 125 DirOec/93.⁵²⁸ Sie nimmt gleichsam wortwörtlich Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO mit einem feinen Unterschied beim Hauptverb (‘können erlaubt spenden‘ statt ‘spenden erlaubt‘) wieder auf. Es handelt sich also mehr um eine Ermächtigung als um eine Erlaubnis. Dieser Unterschied scheint die Beurteilung der Umstände durch die Kirchendiener zu betonen, die im konkreten Fall der Bitte um sakramentale Gastfreundschaft gegenübergestellt sind.⁵²⁹

139 Denn der Empfänger darf, was beide § 3 anbelangt, nach dem Recht der katholischen Kirche (analog zu Can. 843 § 1 CIC/83 bzw. Can. 381 § 2 CCEO) nicht am Empfang des Sakramentes gehindert sein.⁵³⁰ Ob sich ein Hinderungsgrund aus dem Recht der Kirche des Empfängers ergibt, ist hingegen katholischerseits nicht zu überprüfen.⁵³¹ Der Gesetzgeber des CIC/83 und CCEO kann nicht bestimmen, ob und unter welchen Umständen ein nichtkatholischer Christ aus der Sicht seiner eigenen Kirche und seines eigenen Bekenntnisses von diesem Angebot Gebrauch machen kann.⁵³² In einer Notlage, jedenfalls in Todesgefahr, ist die Sakramentenspendung an nichtkatholische Christen des Ostens aus katholischer Sicht aber wohl auch dann angemessen, wenn seitens der Hierarchie der betreffenden nichtkatholischen Ostkirche keine Zustimmung zu erwarten wäre. In Deutschland erscheint der Sakramentenempfang gemäss Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO für Angehörige der syrisch-orthodoxen Kirche

AGAR, c. 844, 434; N. N., Sharing, 3; OLIVARES, Intercomunione, 588; REINHARDT, Recht, 619; DERSELBE, Reflexionen, 112; SCHMITT, Kommunion, 143; SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 393; SCHWENDENWEIN, Kirchenrecht, 320, und TOBOLSKI, Norms, 53-54.

⁵²² ROTHE, Communionem, 166.

⁵²³ Vgl. MCMANUS, Introduction, 1026.

⁵²⁴ COCCOPALMERIO, Communicatio, 210.

⁵²⁵ BROGI, Communicatio, 204.

⁵²⁶ COCCOPALMERIO, Posizione, 236.

⁵²⁷ SCHMITT, Kommunion, 143, und THÖNISSEN, Konzil, 172-173.

⁵²⁸ SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 392.

⁵²⁹ BORRAS, Église, 387.

⁵³⁰ Vgl. ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b.

⁵³¹ Anderer Meinung offenbar ALTHAUS, Can. 844 Rz. 7b.

⁵³² Vgl. CLEVE, Kriterium, 86.

aufgrund des Pastoralabkommens vom 24. Januar 1994 unproblematisch, ausser dort, wo die Betreuung durch die eigene Pfarrei gewährleistet ist.⁵³³ Ob der Sakramentenempfang erlaubt ist oder nicht, ergibt sich allein aus der Rechtsordnung der Kirche, welcher der Empfänger angehört (vgl. Can. 11 CIC/83 bzw. Can. 1490 CCEO).⁵³⁴

15.2 Keine freie, sondern nur erleichterte Zulassung der Angehörigen dieser Kirchen

Aufgrund von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO sind Angehörige der nichtkatholischen Ostkirchen bereits dann zum Empfang dieser Sakramente zugelassen, wenn sie von sich aus darum bitten und die rechte Empfangsbereitschaft haben.⁵³⁵ Zudem lässt sich aus der ausdrücklichen Verwendung des Wortes ‘östliche Kirchen’ in beiden § 3 ableiten, was bereits in Art. 14 und 15 UR sowie Art. 26 und 27 OE festgestellt wurde: dass Christen, die den nicht mit Rom verbundenen Ostkirchen angehören, zu den Sakramenten zugelassen werden können, ohne Bedingungen erfüllen zu müssen, die über die auch von Katholiken zu erbringenden Vorgaben hinausgehen.⁵³⁶ Weil der Buchstabe beider § 3 für diesen Empfang genau die gleichen Bedingungen wie für den Empfang durch einen Katholiken verlangt, ginge die Bezeichnung der Vorschrift dieser § 3 als eine freie Zulassung zu diesen Sakramenten freilich zu weit.⁵³⁷ Es handelt sich bloss um eine erleichterte,⁵³⁸ da sie ja an Bedingungen geknüpft ist. Sie erfolgt indes angesichts des übereinstimmenden Glaubens hinsichtlich der Sakramente vergleichsweise leicht.⁵³⁹ Denn diese Gläubigen werden, was diese Zulassung angeht, getragen vom Glaubensbekenntnis und von der sakramentalen Praxis ihrer Kirche, die zwar nicht in voller Gemeinschaft, wohl aber in einer vor allem in sakramentaler Hinsicht engen Glaubensgemeinschaft mit der katholischen Kirche steht.⁵⁴⁰

15.3 Unerlaubte Zulassung von Angehörigen nichtanerkannter Kirchen

Was die Gläubigen nichtkatholischer Kirchen betrifft, welche keine ‘östlichen Kirchen’ sind, ist es den katholischen Kirchendienern nicht erlaubt, ihnen die genannten Sakramente zu spenden, es sei denn, sie befinden sich gemäss dem Urteil des Apostolischen Stuhls in der ‘gleichen Lage’.⁵⁴¹ Gestützt auf Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO kann so ein katholischer

⁵³³ SYNEK, Seelsorge, 231.

⁵³⁴ Anderer Ansicht offenbar FALARDEAU, Sharing, 10, und KRÄMER, Interkommunion, 197.

⁵³⁵ Vgl. AYMANS, Thema, 26; KRÄMER, Interkommunion, 193; RIEDEL-SPANGENBERGER, Communicatio, 354, und WIJLENS, Eucharist, 325.

⁵³⁶ HEINEMANN, Codex, 176.

⁵³⁷ Vgl. GEFAELL, Sharing, 338.

⁵³⁸ Vgl. STEIN, Kirchenrecht, 285 Anm. 24.

⁵³⁹ RHODE, Verhängung, 430-431.

⁵⁴⁰ ROTHE, Communionem, 188.

⁵⁴¹ SALACHAS, Implicanze, 82, und DERSELBE, Titulus, 557.

Kirchendiener diese Sakramente zum Beispiel nicht rechtmässig Mitgliedern der anglikanischen Gemeinschaft spenden,⁵⁴² desgleichen auch Angehörigen der altkatholischen Kirche und der evangelischen bzw. protestantischen Kirchen nicht. Die sehr grosszügige Zulassungserlaubnis beider § 3 für Christen aus anderen Kirchen besteht ferner nicht in der gleichen Weise für katholische Christen, die Glied einer anderen Kirche geworden sind⁵⁴³ und damit ihre volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche verloren haben.

15.4 Entscheid über die erlaubte Zulassung

142 Es obliegt dem katholischen Kirchendiener, das Bestehen der objektiven Bedingungen festzustellen und über das Vorhandensein der subjektiven (Teil-)Bedingungen zu urteilen.⁵⁴⁴ Er muss alles prüfen und den Angehörigen nichtkatholischer Kirchen helfen, sich vorzubereiten, wenn sie es noch nicht wären.⁵⁴⁵ Er ist zur angemessenen Vorbereitung verpflichtet.⁵⁴⁶ Bei der Zulassung solcher Christen wird in beiden § 3 indessen nichts verlangt, was nicht auch von katholischen Christen erwartet würde.⁵⁴⁷ Denn vorausgesetzt, dass sie in rechter Weise an diese Sakramente glauben, erfüllen sie die persönlichen Bedingungen, welche die katholische Kirche von ihren Gläubigen verlangt.⁵⁴⁸ Laut *Alphonse Borrás* und *Jean-Claude Périsset* erfordern solche ausnahmsweise geschehenden Zulassungen gleichfalls die Genehmigung des Diözesanbischofs; dies ergebe sich aus dem Verweis in Ziff. 160 DirOec/93 auf Ziff. 125 DirOec/93.⁵⁴⁹ Beide Ziffern sprechen freilich nicht von einer solchen Genehmigung. Der Ansicht ist daher so nicht zu folgen. Über die Zulassung hat der Diözesanbischof allerdings in Bezug auf den Kommunionempfang des nichtkatholischen ostchristlichen Ehegatten bei einer Eucharistiefeyer im Rahmen einer katholischen Eheschliessungsliturgie zu entscheiden, und zwar aufgrund von Ziff. 159 DirOec/93. Ihr gemäss hat der Bischof seine Zulassungsentscheidung in Übereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen Bestimmungen auf diesem Gebiet zu treffen, wobei auf Ziff. 125 DirOec/93 verwiesen wird. So ist er aber ebenfalls an sie und die erwähnten beiden § 3 gebunden, welche keine diözesanbischöfliche Genehmigung vorsehen. So ergeben sich auch für den Ehegatten aus einer getrennten Ostkirche aufgrund dieser beiden § 3 und Ziff. 125

⁵⁴² Vgl. KELLY, Can. 834-878, 466 Rz. 1659.

⁵⁴³ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 144.

⁵⁴⁴ BROGI, Communicatio, 204.

⁵⁴⁵ MARTÍN DE AGAR, c. 844, 435.

⁵⁴⁶ FRANK, Communicatio, 254.

⁵⁴⁷ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 145.

⁵⁴⁸ MARTÍN DE AGAR, c. 844, 435.

⁵⁴⁹ BORRAS, Église, 397, und PÉRISSET, Implicazione, 87.

DirOec/93 für den Zugang zu den drei Sakramenten keine grösseren Probleme katholischerseits.⁵⁵⁰

Was anglikanische und altkatholische Christen anbelangt, kann der Sakramentenspender nicht davon ausgehen, dass sie in derselben Lage wie die Christen aus den getrennten Ostkirchen sind,⁵⁵¹ desgleichen bei evangelischen bzw. protestantischen nicht. Sein Handeln hängt in diesen Fällen vom Urteil des Apostolischen Stuhls ab.⁵⁵² Solange kein positives Urteil vorliegt, richtet sich der Zulassungsentscheid hier nach § 4 von Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO. Die aus deren § 3 folgenden Zulassungsrechte können auch im Fall eines aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, der seine Entscheidung damit begründet, mit der katholischen Lehre in Glaubens- und Sittenfragen nicht übereinstimmen zu können, nicht gewährt werden.⁵⁵³ 143

Im Übrigen muss eine Abweisung nur für den Fall der Uneinsichtigkeit eines nichtkatholischen Ersuchers, für den der Ausnahmegrund im Sinn dieser § 3 nicht einschlägig ist, überlegt werden.⁵⁵⁴ Wenn dem Sakramentenspender persönlich bekannt sein sollte, dass etwa eine mangelnde Empfangsbereitschaft gegeben ist, hat er jedoch kein Recht zur Verweigerung der Sakramente, sondern aufgrund seines kirchlichen Amtes hat er in einem solchen Fall die Pflicht, mit dem betreffenden Gläubigen zu sprechen und die Angelegenheit im inneren Rechtsbereich der Kirche zu halten.⁵⁵⁵ Beim jetzigen Stand der Dinge bleibt für den einzelnen Sakramentenspender nicht viel Bewegungsfreiheit.⁵⁵⁶ 144

15.5 Gültigkeit des Sakramentenempfangs bzw. der -spendung

Die Regelung in Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO betrifft die Gültigkeit der Sakramentenspendung bzw. des -empfangs nicht,⁵⁵⁷ auch jene in Ziff. 125 Abs. 1 DirOec/93 nicht. 145

16 Rechtsanspruch der Glieder nichtkatholischer Kirchen gegenüber der katholischen Kirche

In § 3 von Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO wird implizit ein Recht, das die Christen der von Rom getrennten Ostkirchen in der katholischen Kirche wahrnehmen können, ausgespro- 146

⁵⁵⁰ Vgl. BREITSCHING, Eucharistiegemeinschaft, 109 Fn. 1, und PÉRISSET, Implicazione, 84.

⁵⁵¹ RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 46, und DIESELBE, Teilhabe, 187.

⁵⁵² RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 46, und DIESELBE, Teilhabe, 187.

⁵⁵³ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 144 Fn. 614.

⁵⁵⁴ SCHMITT, Kommunion, 129 Fn. 563.

⁵⁵⁵ RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 44, und DIESELBE, Teilhabe, 185-186.

⁵⁵⁶ Vgl. MÜLLER, Ökumene-Enzyklika, 410.

⁵⁵⁷ Vgl. HELL, Frage, 541 Anm. 2; anderer Ansicht BROGI, Communicatio, 204.

chen. Die Gesetzesaussage spricht einen Rechtsanspruch dieser Ostchristen an, welcher in Can. 96 CIC/83 gründet (man beachte aber das *‘quatenus’* in Can. 96 CIC/83). Aus seelsorgerlichen Gründen wird die positivrechtliche Aussage über die Nichtausübung bestimmter Rechte (Can. 96 i.V.m. Can. 205 CIC/83 bzw. Can. 96 CIC/83 analog i.V.m. Can. 8 CCEO) in Can. 844 CIC/83 bzw. Can. 671 CCEO überwunden.⁵⁵⁸ Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO gewähren den Christen der nichtkatholischen Ostkirchen dieses Recht implizit direkt,⁵⁵⁹ nicht aber unmittelbar auch den Angehörigen anderer nichtkatholischer Kirchen. Dass die Angehörigen von Kirchen in der *‘gleichen Lage’* die drei Sakramente unter denselben Bedingungen wie diese Ostchristen empfangen können, bedeutet indes, dass auch jene Christen unter diesen Bedingungen das Recht haben, zu den Sakramenten hinzuzutreten.⁵⁶⁰ Dieses wird diesen Christen jedoch erst durch ein positives Urteil des Apostolischen Stuhls im Sinn des zweiten Halbsatzes beider § 3 eingeräumt. Beide § 3 sehen dabei eine Art Meistbegünstigungsklausel vor, wonach alle Rechte, die Angehörigen einer bestimmten Kirche, die sich noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche befindet, eingeräumt werden, auch auf die Angehörigen jener Kirchen auszudehnen sind, die im gleichen Grad der Gemeinschaft zur katholischen Kirche stehen.⁵⁶¹ Beide § 3 sind freilich genau betrachtet Rechtsnormen, welche den Empfang der drei Sakramente behindern,⁵⁶² da sie für ihn bestimmte Bedingungen aufstellen.

147 Beide § 3 gehen von einer theologischen Grundoption aus, nämlich dass nichtkatholische Christen die Sakramente in der katholischen Kirche empfangen können, weil in ihr die Kirche Christi subsistiert und sie somit die wahren Sakramente besitzt.⁵⁶³ Deren Besitz wird auch den getrennten Ostkirchen und anderen nichtkatholischen Kirchen *‘in der gleichen Lage’* zugestanden. Ausschlaggebend ist die Gültigkeit der Sakramente in allen betreffenden Kirchen. Der oben erwähnte Rechtsanspruch ist damit im Kern mit dem Recht auf Teilhabe an gültigen Sakramenten zu begründen. In beiden § 3 wird der erwähnte Empfang den Angehörigen der nichtkatholischen Ostkirchen aber wegen der Feststellung in Art. 16 UR, dass die Ostkirchen die Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu richten, bei Erfüllung der gesetzli-

⁵⁵⁸ Vgl. HEINEMANN, Codex, 179.

⁵⁵⁹ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 144.

⁵⁶⁰ COCCOPALMERIO, Posizione, 245.

⁵⁶¹ Vgl. POTZ, Communio, 21-22.

⁵⁶² Vgl. KAISER, Neues, 180.

⁵⁶³ Vgl. CLEVE, Kriterium, 79.

chen Bedingungen eingeräumt.⁵⁶⁴ Die anderen nichtkatholischen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ werden entsprechend gleichbehandelt.

17 Sakramentengemeinschaft verwirklicht Kirchengemeinschaft

17.1 Sehr weite Öffnung gegenüber Gliedern nichtkatholischer Kirchen

Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO halten die Betrachtungsweise der Öffnung gesetzlich fest.⁵⁶⁵ Die katholische Kirche öffnet sich in beiden § 3 den Gliedern der Ostkirchen, auch wenn sie nicht in voller Gemeinschaft mit ihr leben, ohne irgendeinen Vorbehalt.⁵⁶⁶ Aus dem Bezugsrahmen der beiden Regelungen lässt sich ableiten, dass diese Öffnung sehr weit ist und keine Vorbedingung enthält.⁵⁶⁷ Diese Offenheit gegenüber den Ostchristen spiegelt eine bemerkenswerte sakramentale und ekklesiologische Einheit mit ihnen wider, die sich auf den wesentlichen Inhalt der eucharistischen Lehre, das Weihesakrament und die apostolische Nachfolge bezieht.⁵⁶⁸ Die Anforderungen beider § 3 sind der Situation entsprechend sehr gering⁵⁶⁹ und auf die schon vorhandene weitgehende Kirchengemeinschaft zurückzuführen. Dass beide Vorschriften fast schon auch eine allgemeine Einladung zur Eucharistiegemeinschaft aussprechen, ist bezeichnend für das hohe Mass an bereits bestehender Gemeinschaft.⁵⁷⁰

17.2 Hoher Grad der Kirchengemeinschaft als Grund(lage)

Wie im konziliaren Kontext wird auch in beiden § 3 die ganz besondere Nähe zu den Christen der Ostkirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche sind, klar bekräftigt.⁵⁷¹ Da die Ostkirchen trotz ihrer Trennung von der katholischen Kirche die geistliche Gemeinschaft und die wahren Sakramente bewahrt haben, weil sie das Priestertum kraft apostolischer Nachfolge besitzen (vgl. Art. 16 UR), wird Angehörigen dieser Kirchen der Empfang der drei Sakramente eingeräumt, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, nämlich um das Sakrament bitten und die rechte Empfangsbereitschaft haben.⁵⁷² Angesichts des Fehlens verbotender Worte im § 1 dieser *Canones* und angesichts der Erkenntnis, dass es andere Kirchen als die getrennten Ostkirchen geben könnte, deren Glieder die Sakramente erhalten könnten, zeigen Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO ein gesteigertes Bewusstsein für

⁵⁶⁴ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, Teilhabe, 185.

⁵⁶⁵ Vgl. JOOS, Movimento, 323.

⁵⁶⁶ Vgl. HEINEMANN, Codex, 175.

⁵⁶⁷ Vgl. HEINEMANN, Codex, 176.

⁵⁶⁸ GREEN, Horizons, 443-444.

⁵⁶⁹ Vgl. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili, 481.

⁵⁷⁰ Vgl. SCHMITT, Kommunion, 145 Fn. 616.

⁵⁷¹ Vgl. JOOS, Movimento, 323.

⁵⁷² RIEDEL-SPANGENBERGER, Gottesdienstgemeinschaft, 44.

die ekklesiologischen Gründe für das Teilen der Eucharistie.⁵⁷³ Diese Gründe sind vor allem die Einheit im Glauben und in den Sakramenten. Sie kommt im Gebrauch des Wortes ‘Kirche’ zum Ausdruck, wenn auf diese Gruppen getaufter Nichtkatholiken Bezug genommen wird.⁵⁷⁴ Die authentischen Quellen bekräftigen, dass der Grund, die Eucharistie mit dem Osten zu teilen, wegen der Sakramente, insbesondere der Eucharistie und der Weihe, möglich ist.⁵⁷⁵ Die Möglichkeit des Sakramentenempfangs beruht demgemäss darauf, dass die getrennten Ostkirchen zumindest aufgrund des ‘Bands der Sakramente’ einen hohen Grad der Kirchengemeinschaft, wenn auch noch nicht die ‘volle Gemeinschaft’ verwirklicht haben.⁵⁷⁶ Folglich haben beide § 3 ihren Grund darin, dass es sich um wahre Kirchen handelt, die zwar von der katholischen Kirche getrennt sind, aber in der apostolischen Nachfolge stehen, die Gültigkeit des Sakraments der Weihe bewahrt haben und die authentische Eucharistie feiern, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche gegenwärtig ist. Weil sie zu den ‘Teilkirchen’ gehören (Art. 14 UR), geniessen die getrennten Ostchristen einen breiteren und dehnbareren Zugang zu den katholischen Sakramenten; entsprechend reicht die eigene Bitte und die gehörige Empfangsbereitschaft nach beiden § 3 aus.⁵⁷⁷ Für die ‘anderen Kirchen’ gilt Entsprechendes. So liegt die Grundlage für beide § 3 in der Anerkennung der Gültigkeit der Sakramente, namentlich der Eucharistie, in den anderen Kirchen.⁵⁷⁸

17.3 Normative Verwirklichung dieser Kirchengemeinschaft

150 In beiden § 3 geht es um die ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’ seitens des katholischen Amtsträgers gegenüber den Gläubigen der getrennten Ostkirchen und jenen anderer Kirchen ‘in der gleichen Lage’,⁵⁷⁹ nämlich um die Gemeinschaft in den Sakramenten, in welcher sich eine entsprechende Gemeinschaft der beteiligten Kirchen zeigt. In Bezug auf diese Ostkirchen haben beide § 3 verwirklicht, dass die getauften nichtkatholischen Gläubigen durch ihre Kirche eine Beziehung zur katholischen Kirche haben.⁵⁸⁰

17.4 In Richtung volle Kirchengemeinschaft

151 In beiden § 3 wird der Gedanke des Zweiten Vatikanischen Konzils der durch die ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’ bezeugten Einheit der Einzelnen und des Bekenntnisses vorausge-

⁵⁷³ Vgl. WIJLENS, Eucharist, 327-328.

⁵⁷⁴ WIJLENS, Eucharist, 328.

⁵⁷⁵ WIJLENS, Eucharist, 322.

⁵⁷⁶ SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft, 392-393.

⁵⁷⁷ RUYSSSEN, positions, 56.

⁵⁷⁸ Vgl. WIJLENS, Eucharist, 324.

⁵⁷⁹ Vgl. PAPEŽ, Diritto, 1197, und DERSELBE, Lettura, 100.

⁵⁸⁰ WIJLENS, Theologie, 67.

setzt und der Empfang dieser Gnadenmittel an keine weiteren Bedingungen geknüpft.⁵⁸¹ Dieses Getragensein durch die eigene, von der katholischen Einheit getrennte Kirche zeigt an, dass in beiden § 3 der Rahmen blosser Heilssorge um den Einzelnen überschritten ist. Hier wird schon eine anfanghafte Gemeinsamkeit der Kirchen als solcher in einem gewissen Zusammenwirken ermöglicht.⁵⁸² In diesem erleichterten Zugang scheint die Grenze über die Heilsnotwendigkeit des Einzelnen hinaus in Richtung volle Kirchengemeinschaft verschoben.⁵⁸³

17.5 Offenheit für stetiges Wachsen der Gemeinschaft mit anderen Kirchen

Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO sind so formuliert, dass sie eine biegsame Anpassung an ein stetiges Wachsen der Gemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und anderen Kirchen erlauben, zu welchem Dialoge beitragen könnten.⁵⁸⁴ So bleibt in der Formulierung beider § 3 Raum für die Entwicklung in Dialogen, die zur Anerkennung der unter anderen Christen gefeierten Sakramente führen.⁵⁸⁵ Die Formulierung kann folglich als ein Ausdruck dafür gewertet werden, dass man die Ergebnisse von Dialogen nicht behindern will.⁵⁸⁶ 152

17.6 Geistliche Sorge um den Einzelnen als höchster Wert

Der höchste Wert, der beiden § 3 zugrunde liegt, ist indes die geistliche Sorge um die Einzelnen.⁵⁸⁷ Der Grundsatz der Heilssorge steht aber nicht einfach auf dem Boden eines subjektivistisch-magischen Sakramentalmechanismus, sondern lässt einen deutlich kirchlichen Bezug erkennen: Ein gläubiger Christ einer getrennten Ostkirche hat die Möglichkeit, in der katholischen Kirche unter bestimmten Umständen die Sakramente zu empfangen, ohne hierzu ein persönliches Glaubensbekenntnis ablegen zu müssen, weil er als Christ des Ostens in einer Glaubensgemeinschaft steht, deren Glaubensbekenntnis dem der katholischen Kirche in den zentralen Punkten, vor allem des Sakramentenverständnisses, gleich ist. Folglich ist entscheidend, dass die betreffende Kirche als Glaubensgemeinschaft der grundsätzlichen Unzulänglichkeit der subjektiven Glaubensmangelsituation des einzelnen Empfängers – diese umgreifend – die notwendige (Glaubens-)Grundlage zum Empfang des Sakramentes gibt.⁵⁸⁸ Demnach bezieht sich die Sorge um das Heil des Einzelnen insbesondere auf dessen kirchlichen Kontext. 153

⁵⁸¹ Vgl. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gemeinschaft*, 82.

⁵⁸² Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, *KanR II*, 47-48.

⁵⁸³ AMANN, *Gottesdienstgemeinschaft*, 1101.

⁵⁸⁴ WIJLENS, *Eucharist*, 315.

⁵⁸⁵ WIJLENS, *Eucharist*, 322-323.

⁵⁸⁶ WIJLENS, *Eucharist*, 315-316.

⁵⁸⁷ WIJLENS, *Eucharist*, 327.

⁵⁸⁸ Vgl. EHAM, *Gemeinschaft*, 463-464.

18 Ziel der gesetzlichen Regelung

154 Der Zielpunkt beider § 3 ist derselbe wie in Art. 15 Abs. 3 UR, das heisst eine weit ‘offene’ Gemeinschaft in heiligen Sachen, die den getrennten Ostchristen weiche Bedingungen auferlegt, analog zu denen, die den Katholiken in Bezug auf ihren Zugang zu den katholischen Sakramenten auferlegt worden sind (vgl. Art. 27, Satz 1 OE).⁵⁸⁹ Beide § 3 bezwecken damit auch, eine baldige Kircheneinheit der betreffenden Kirchen nicht zu behindern, sondern zu fördern.

19 Erlass partikularrechtlicher Regelungen

155 Was Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO anbelangt, ist es angemessen, dass der Diözesanbischof und die Bischofskonferenz, welche Vorschriften allgemeiner Art zu geben haben, zunächst zumindest die örtlich zuständige Autorität der betreffenden Kirche konsultieren (vgl. § 5 dieser *Canones*).⁵⁹⁰ Dieser Anordnung liegt Art. 29 OE zugrunde. Während die Österreichische und die Schweizer Bischofskonferenz wie auch die ihnen angehörigen Diözesanbischöfe soweit ersichtlich bislang noch keine solchen Bestimmungen erlassen haben, zogen die Deutschen Bischöfe die Regelungsform der pastoralen Vereinbarung vor.⁵⁹¹ Diese beinhaltet im Wesentlichen, dass Gläubige der syrisch-orthodoxen Kirche, die in rechter Weise empfängsbereit sind und einen katholischen Priester bitten, ihnen die Sakramente der Busse, der Eucharistie und/oder der Krankensalbung zu spenden, nicht abgewiesen werden dürfen, wenn sie physisch oder moralisch nicht in der Lage sind, sich an einen Priester der eigenen Kirche zu wenden (Ziff. 1). Auch einer Teilnahme von Kindern syrisch-orthodoxer Eltern an der feierlichen Erstkommunion in der örtlichen katholischen Pfarrgemeinde soll nichts entgegenstehen dürfen (Ziff. 3). Vorschriften im obgenannten Sinn hat beispielsweise die US-amerikanische Bischofskonferenz erlassen.⁵⁹² Darin werden die Mitglieder der orthodoxen Kirchen, der Assyrischen Kirche des Ostens und der Polnischen Katholischen Nationalkirche aufgefordert, die Ordnung ihrer eigenen Kirchen zu respektieren. Im Übrigen wird auf Can. 844 § 3 CIC/83 verwiesen.

⁵⁸⁹ RUYSSSEN, positions, 58-59.

⁵⁹⁰ Vgl. CHIAPPETTA, sacramenti, 97 Rz. 3317.

⁵⁹¹ Vgl. DEUTSCHE BISCHÖFE, Vereinbarungen.

⁵⁹² Vgl. Guidelines for Reception of Communion vom 14. November 1996 (unter: <<http://www.usccb.org/prayer-and-worship/the-mass/order-of-mass/liturgy-of-the-eucharist/guidelines-for-the-reception-of-communion.cfm>> [abgerufen am 7. Januar 2018]).

20 Bis heute weitgehend fehlende Übernahme durch die Ostkirchen

20.1 Keine Verpflichtung zu einer allfälligen Übernahme seitens der jeweiligen Kirche

Die katholische Kirche kann, was die Spendung ihrer Sakramente an nichtkatholische Christen 156
anbelangt, für jene keine Vorschriften erlassen (vgl. Can. 11 CIC/83 bzw. Can. 1490 CCEO).
Folglich können beide § 3 nicht zu einer allfälligen Übernahme seitens anderer Kirchen
verpflichten.

20.2 Geringe freiwillige Übernahme durch die Ostkirchen

Viele orthodoxe Kirchen fördern die Teilnahme ihrer Gläubigen an den Sakramenten einer an- 157
deren Kirche nicht.⁵⁹³ Den Kommunionempfang ausserhalb der Orthodoxie erlauben die ortho-
doxen Kirchen ihre Gläubigen sogar grundsätzlich nicht.⁵⁹⁴ So gab der ständige Rat der kanoni-
schen orthodoxen Bischöfe von Amerika bereits auf seiner Sitzung vom 22. Januar 1965 als
Reaktion auf Art. 27, Satz 1 OE – welcher die bedeutendste authentische Quelle der in Can. 844
§ 3, 1. Halbsatz CIC/83 getroffenen Regelung ist⁵⁹⁵ – eine Erklärung zum Altarssakrament ab,
in der es unter anderem heisst: ‘Der ständige Rat erinnert die Gläubigen in dieser Frage daran,
dass das Sakrament der Eucharistie der Endpunkt der Einheit, aber niemals ein Mittel zu diesem
Endziel ist und dass daher die von ausserhalb der orthodoxen Kirche stehenden christlichen
Körperschaften gefassten Beschlüsse zum Altarssakrament für die orthodoxe Kirche und ihre
Mitglieder weder Bedeutung noch Gültigkeit haben. Die Kommunion wird von orthodoxen
Christen nicht ausserhalb der Kirche gesucht noch jenen gespendet werden, welche die ortho-
doxe Kirche noch nicht als ihre Mutter bekennen’.⁵⁹⁶ Den orthodoxen Gläubigen wird in ihrer
katechetischen Ausbildung von der ‘Gemeinschaft in heiligen Sachen’ wohl abgeraten oder sie
ist gar verboten, weshalb die Gläubigen die Sakramente von katholischen Kirchendienern nicht
selbst erbitten.⁵⁹⁷ Orthodoxerseits kann man sich die Regelung der § 3 von Can. 844 CIC/83
und Can. 671 CCEO nicht zu eigen machen. Denn mittels der *Oikonomia*, die ein Abweichen
von der strengen (orthodoxen) kanonischen Ordnung bedeutet, kann hier keine allgemeine Re-
gelung für Sondersituationen wie Diaspora und ähnliche Situationen getroffen werden.⁵⁹⁸ So

⁵⁹³ BROGLIO, *considerazione*, 88.

⁵⁹⁴ LORUSSO, *communicatio*, 216.

⁵⁹⁵ Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC, 241, und PONTIFICI-
UM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO, 241.

⁵⁹⁶ BASILIOS STAVRIDIS: Zum Dekret über die katholischen Ostkirchen, in: Damaskinos Papandreou (Hrsg.),
Stimmen der Orthodoxie zu Grundfragen des II. Vatikanums, Wien 1969, 109-139, 128.

⁵⁹⁷ BROGLIO, *considerazione*, 88.

⁵⁹⁸ Vgl. GEMEINSAME KOMMISSION DER GRIECHISCH-ORTHODOXEN METROPOLIE UND DER RÖMISCH-KATHOLI-
SCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND, Eucharistie, 16, und LORUSSO, *communicatio*, 215. Siehe zum Beispiel die
Enzyklika von Patriarch Athenagoras von Konstantinopel vom 14. März 1967, in: *Episkepsis* 15 (1984) Nr. 308
vom 1. Februar 1984, 2-3.

wandten sich die rumänischen Mönche vom Berg Athos, nachdem der orthodoxe Metropolit *Nicolae Corneanu* am 25. Mai 2008 das katholische Sakrament der Eucharistie empfangen hatte, direkt an die Synode und baten um Unterscheidungsvermögen und Entschlossenheit, die Dogmen und *Canones* der universellen Orthodoxie zu verteidigen.⁵⁹⁹ Das Gleiche forderten, mit anderen Worten, auch einige im heutigen Rumänien berühmte geistliche Väter (Äbte bzw. Archimandriten).⁶⁰⁰ Der Sakramentenempfang des Metropoliten führte sowohl innerhalb Rumäniens als auch auf interorthodoxer Ebene zu gehörigen Irritationen, auf die sich die Synode der rumänischen orthodoxen Kirche rasch zu reagieren genötigt sah.⁶⁰¹

158 Da den Katholiken mehr Voraussetzungen zum Empfang der Sakramente aus der Hand der Orthodoxen als diesen – umgekehrt – zu ihrem Empfang in der katholischen Kirche auferlegt sind – wie dies derzeit in Can. 844 §§ 2-3 CIC/83 bzw. Can. 671 §§ 2-3 CCEO festgelegt ist –, ist es für die orthodoxe Kirche zudem auch deshalb sehr schwierig, ihren Angehörigen zu erlauben, an katholische Kirchendiener zu gelangen: denn sie beschuldigt die katholische Kirche diesfalls der Unaufrichtigkeit und des Versuchs, ihr ihre Angehörigen zu entreissen.⁶⁰² Die Orthodoxen betrachten beide § 3 als einen Versuch versteckten Proselytismus'.⁶⁰³ Dieser Vorwurf beruht indes auf einer mangelhaften Kenntnis der Gesetzesbestimmungen.

159 Grundsätzlich unproblematisch ist die offene katholische Regelung indessen überall dort, wo im Rahmen ökumenischer Dialoge bereits zwischenkirchlich akkordierte Bestimmungen für den Empfang der Eucharistie, des Buss sakraments und der Krankensalbung durch Katholiken in Ostkirchen, die nicht in voller Gemeinschaft mit Rom sind, erarbeitet wurden.⁶⁰⁴ Solche Bestimmungen finden sich in der Pastoralen Vereinbarung vom 23. Juni 1984 zwischen Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien, Moran Mar Ignatius Zakka I. Iwas,⁶⁰⁵ und den Pastoralen Vereinbarungen der deutschen Bischöfe mit der syrisch-orthodoxen Kirche vom 24. Januar 1994 zur Umsetzung der weitgehenden Kirchengemeinschaft auf dem Gebiet der Sakramentenspendung⁶⁰⁶. So ist eine gewisse Übernahme der Regelung beider § 3 seitens der (altorientalischen!) syrisch-orthodoxen Kirche erfolgt, aber bislang nur durch sie. Sie erlaubt ihren Gläubigen, die moralisch oder physisch nicht in der Lage

⁵⁹⁹ PREDÁ, *communicatio*, 390-391.

⁶⁰⁰ PREDÁ, *communicatio*, 391.

⁶⁰¹ POTZ/SYNEK, *Kirchenrecht*, 554.

⁶⁰² Vgl. NABAA, *Ecumenismo*, 426.

⁶⁰³ LORUSSO, *communicatio*, 203.

⁶⁰⁴ EVA MARIA SYNEK: Sakramentenanerkennung in rechtsvergleichender Perspektive, in: ÖARR 61 (2014), 193-223, 208 Fn. 58.

⁶⁰⁵ Diese Vereinbarung findet sich in: UnS 39 (1984), 341-344.

⁶⁰⁶ Diese Vereinbarungen finden sich in: AfkKR 163 (1994), 155-156.

sind, ihren eigenen Kirchendiener zu erreichen, offiziell, die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung von katholischen Kirchendienern zu erbitten,⁶⁰⁷ und zwar jenen der katholischen Kirche von Chaldäa⁶⁰⁸. Die antiochenische syrisch-orthodoxe Kirche, welche eine selbständige altorientalische Kirche ist, steht mit ihrer Vorgehensweise in der orthodoxen Welt allerdings bislang alleine da. So sind energischere Vorstösse in Richtung Lockerung der Kommuniondisziplin im Sinn der aktuellen katholischen Regelung derzeit nicht zu erwarten, da solche innerorthodox in keiner Weise konsensfähig wären.⁶⁰⁹

Trotz der Probleme in der Praxis aufgrund des beharrlichen Widerstandes der getrennten ostchristlichen Autoritäten gegen eine solche Teilhabe sind die sakramentalen Optionen für nicht-katholische Ostchristen aber theoretisch ziemlich breit.⁶¹⁰ Demnach wäre eine grössere Übernahme der Regelung beider § 3 durch die getrennten Ostkirchen durchaus möglich und hat daher Gegenstand des ökumenischen Dialogs zu sein. Was die anderen Kirchen ‘in der gleichen Lage’ anbelangt, übernahm die in Kap. 13.5.2 erwähnte Polnische Katholische Nationalkirche die Regelung. Eine Übernahme ist also bislang überall dort erfolgt, wo eine entsprechende Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhl getroffen wurde. Es wäre daher sehr empfehlenswert, weitere solche Vereinbarungen anzustreben.

21 Praxis

Die Gläubigen üben solchen interkonfessionellen Sakramentenempfang innerhalb des gleichen Ritus schon längst.⁶¹¹ Die drei Sakramente werden hauptsächlich von einem katholischen Priester desselben östlichen Ritus erbeten.⁶¹² Theorie und Praxis weichen deutlich voneinander ab. Es kann für die Beziehung zwischen einem einzelnen Orthodoxen und seiner Kirche allerdings sehr schädlich sein, wenn bekannt ist, die Kommunion in einer katholischen Kirche empfangen zu haben, weshalb hier Vorsicht geübt werden muss.⁶¹³

22 Gesetzesänderung?

Die Texte von Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO sind übermässig lang.⁶¹⁴ Dies ist darauf zurückzuführen, dass deren erster Halbsatz im Wesentlichen Art. 27, Satz 1 OE über-

⁶⁰⁷ LORUSSO, *communicatio*, 213. Siehe dazu Kap. 13.5.1 und 14.7 vorstehend.

⁶⁰⁸ LORUSSO, *communicatio*, 214, gilt auch für die Sakramente der Busse und Krankensalbung. Siehe dazu EINHEITSRAT, *Richtlinien* von 2001.

⁶⁰⁹ POTZ/SYNEK, *Kirchenrecht*, 553.

⁶¹⁰ GREEN, *Horizons*, 443.

⁶¹¹ CICOGNANI, *Einführung*, 708.

⁶¹² POSPISHIL, *Ecclesiarum*, 66.

⁶¹³ CLOUGH, *Sharing*, 237-238.

⁶¹⁴ Vgl. COCCOPALMERIO, *Codice*, 231 Fn. 22.

nimmt und der zweite Halbsatz diese Bestimmung auf andere Kirchen erweitert. Eine einzige Klausel für alle Kirchen wäre gesetzgebungstechnisch klüger.

163 In beiden § 3 statt auf die Kircheneigenschaft wie in den jeweiligen § 2 dieser *Canones* auf die Gültigkeit der betreffenden Sakramente abzustellen, würde freilich eine Verschiebung hin zur Beurteilung jedes Einzelfalls bedeuten, was die Sakramentenspender in der Praxis überfordern würde. Man hofft zudem, dass eine künftige Änderung des kanonischen Rechts einen anderen Ausdruck als ‘ungültig’ in Bezug auf die protestantischen Sakramente, welche die Kraft der Weihe voraussetzen, – also mitunter das Abendmahl – benutzen wird.⁶¹⁵ Eine Änderung beider § 3 müsste aber jedenfalls den relevanten Entwicklungen innerhalb der betreffenden Kirchen Rechnung tragen. So müsste eine Festlegung ausdrücklicher Kriterien für die Anerkennung der Kirchlichkeit mögliche zukünftige Änderungen im Sakramentsverständnis und der Weihezulassung berücksichtigen. Solche Änderungen hatte der Gesetzgeber zur Zeit der Promulgation des CIC/83 und des CCEO offenbar noch nicht im Blick. Der Gesetzgeber ging wohl davon aus, dass in den getrennten östlichen Kirchen keine solchen Änderungen erfolgen, oder er bezweckte mit seiner Regelungsweise den Gleichschritt mit den nichtkatholischen östlichen Kirchen, um die vom Konzil angestrebte Einheit der Christen nicht zu gefährden. Letzterenfalls würde das heissen, dass er in Bezug auf diese östlichen Kirchen sogar eine Veränderung in den Zulassungsvoraussetzungen zum Weihesakrament in Kauf nahm, welche aus Sicht der katholischen Kirche die Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung ungültig machen. Dies ist freilich mit Blick auf das von Papst *Johannes Paul II.* mit Nachdruck erlassene endgültige Verbot der Frauenordination in der katholischen Kirche⁶¹⁶ eher unwahrscheinlich. Dass nie eine solche Änderung seitens der getrennten Ostkirchen erfolgen wird, kann indes nicht endgültig ausgeschlossen werden. Auch insofern muss die Regelung beider § 3 folglich überdacht werden.

164 Im Übrigen schränkt das gesetzlich erforderliche Urteil des Apostolischen Stuhls ihre Weite deutlich ein und geht die Regelung nicht über den vom Konzil gesetzten Rahmen hinaus. Daher ist eine enger formulierte Regelung nicht angezeigt. Eine weiter gefasste Regelung drängt sich ebenfalls nicht auf. *Francesco Coccopalmerio* betrachtet die derzeitige Vorschrift gar als zu weitreichend.⁶¹⁷ So wäre eine uneingeschränkte Zulassung nichtkatholischer Ostchristen zu den katholischen Sakramenten der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung nicht nur

⁶¹⁵ HUELS, *Policy*, 107.

⁶¹⁶ PAPST JOHANNES PAUL II.: Apostolisches Schreiben «*Ordinatio Sacerdotalis*» vom 22. Mai 1994 über die nur Männern vorbehalten Priesterweihe, lateinisch in: AAS 86 (1994), 545-548; deutsch in: VAS 117.

⁶¹⁷ COCCOPALMERIO, *Codice*, 230.

Gegenstand praktischer ökumenischer Beziehungen, sondern auch und wichtiger eine Angelegenheit tiefer ekklesiologischer Gleichgültigkeit.⁶¹⁸ Überdies würden diese Christen gegenüber den Katholiken privilegiert. Die derzeitige Regelung stellt sie ihnen gleich, desgleichen die Angehörigen von Kirchen ‘in der gleichen Lage’. Beide § 3 sind daher insofern weder zu weit noch zu eng gefasst.

23 **Schlussergebnis**

Zusammenfassend ist die Zulassung nichtkatholischer Ostchristen zu den drei Sakramenten in 165 der Tat offener, aber immer noch begrenzt.⁶¹⁹ Die Begrenzung reicht indes nicht weiter als bei Katholiken, welchen sie gleichgestellt werden. Das katholische Kirchenrecht ist insofern sehr offen für diese Zulassung.⁶²⁰ Entsprechendes gilt für Kirchen ‘in der gleichen Lage’. Die derzeitige Rechtspraxis muss jedoch unbedingt Gegenstand ökumenischer Dialoge sein, wo sie es noch nicht ist. Beide § 3 zeigen, dass das Thema der Christen, die nichtkatholischen Kirchen angehören, quer durch die Thematik der Dienste in der katholischen Kirche betrachtet wird.⁶²¹

⁶¹⁸ GEFAELL, *Sharing*, 340.

⁶¹⁹ GEFAELL, *Sharing*, 339.

⁶²⁰ SYNEK, *Seelsorge*, 231.

⁶²¹ Vgl. JOOS, *Movimento*, 323.

Materialien / Primärquellen

1 Kanonisches Gesetzesrecht

1.1 Materialien Universalrecht

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI ORIENTALIS RECOGNOSCENDO (Hrsg.): Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis [1986], in: Nuntia 24-25 (1987), 1-278 (zit. SchemaCICO/86).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.): Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque Summo Pontifici praesentatum, Vatikanstadt 1982 (zit. SchemaCIC/82).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.): Relatio complectens synthesim animadversionum ab Em. mis atque Ex. mis Patribus commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et consultoribus datis, Rom 1981 (zit. RelatioCIC/81).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.): Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, Vatikanstadt 1980 (zit. SchemaCIC/80).

PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.): Schema Documenti Pontificii quo Disciplina Canonica de Sacramentis Recognoscitur, Vatikanstadt 1975 (zit. SchemaDeSacramentis/75).

1.2 Quellen Universalrecht

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, lateinisch in: AAS 82 (1990), 1033-1363; lateinisch/deutsch in: Libero Gerosa/Peter Krämer (Hrsg.), Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, Lateinisch-deutsche Ausgabe (= Amateca-Repertoria 2), Paderborn 2000 (zit. CCEO).

Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus, lateinisch in: AAS 75 (1983), 1-317 und 321-324, sowie 80 (1988), 1819; lateinisch/deutsch in: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, 7. Aufl., Kevelaer 2012, 1-769 (zit. CIC/83).

[Die neueste, aktualisierte und überarbeitete Fassung lateinisch/deutsch findet sich in der 8. Aufl. der vorgenannten lateinisch-deutschen Ausgabe, Kevelaer 2017, 1-773; Stand: Anfang Jahr 2017.]

Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papa XV auctoritate promulgatus, lateinisch in: AAS 9 (1917) II, 11-521 (zit. CIC/17).

CONCILIUM VATICANUM SECUNDUM: Decretum de Ecclesiis orientalibus catholicis *Orientalium Ecclesiarum*, in: AAS 57 (1965), 76-89; deutsch unter dem Titel «Dekret „Orientalium Ecclesiarum“ über die katholischen Ostkirchen vom 21. November 1964» in: LThK²-KK, Bd. 1, Freiburg i.Br. 1966, 364-391 (zitiert als [nachfolgend: zit.] OE).

CONCILIUM VATICANUM SECUNDUM: Decretum de Oecumenismo *Unitatis redintegratio*, in: AAS 57 (1965), 90-112; deutsch unter dem Titel «Dekret „Unitatis redintegratio“ über den Ökumenismus vom 21. November 1964» in: LThK²-KK, Bd. 1, Freiburg i.Br. 1966, 40-123 (zit. UR).

KONGREGATION DES HEILIGEN OFFIZIUMS: De communicatione in sacris cum schismaticis (praesertim morientibus), in: MonEcc 67 (1942), 114-115 (zit. KONGREGATION DES HEILIGEN OFFIZIUMS, communicatione).

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE: Erklärung «*Dominus Iesus*» vom 6. August 2000 über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche, in: AAS 92 (2000), 742-765; deutsch in: VAS 148 (zit. *Dominus Iesus*).

PAPST FRANZISKUS: Motu Proprio «*Magnum Principium*» vom 3. September 2017 durch das Can. 838 des Kodex des kanonischen Rechts verändert wird, italienisch in: OR vom 10. September 2017, 4-5; deutsch in: OR [Wochenausgabe in deutscher Sprache] vom 3. November 2017, 8 (zit. MP *Magnum Principium*).

PAPST JOHANNES PAUL II.: Apostolische Konstitution «*Pastor Bonus*» vom 28. Juni 1988 über die römische Kurie, lateinisch in: AAS 80 (1988), 841-934, und 87 (1995), 588; lateinisch/deutsch in: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, hrsg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, 7. Aufl., Kevelaer 2012, 771-833 (zit. PastBon).

[Die neueste, aktualisierte und überarbeitete Fassung lateinisch/deutsch findet sich in der 8. Aufl. der vorgenannten lateinisch-deutschen Ausgabe, Kevelaer 2017, 775-831; Stand: Anfang Jahr 2017.]

PAPST JOHANNES PAUL II.: Katechismus der katholischen Kirche vom 25. Juni 1992, lateinisch in: Catechismus Catholicae Ecclesiae, Vatikanstadt 1997; deutsch in: Katechismus der Katholischen Kirche. Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina, München/Leipzig/Freiburg i.Ue. 2015 (= korrigierter Nachdruck der Ausgabe von 2003) (zit. KKK).

PAPST JOHANNES PAUL II.: Enzyklika «*Ecclesia de Eucharistia*» vom 17. April 2003 über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, lateinisch in: AAS 95 (2003), 433-475; deutsch in: VAS 159 (zit. *Ecclesia de Eucharistia*).

PAPST JOHANNES PAUL II.: Enzyklika «*Ut unum sint*» vom 25. Mai 1995 über den Einsatz für die Ökumene, lateinisch in: AAS 87 (1995), 921-982; deutsch in: VAS 121 (zit. *Ut unum sint*).

PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Direktorium vom 25. März 1993 zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, lateinisch in: AAS 85 (1993), 1039-1119; deutsch in: VAS 110 (zit. DirOec/93).

PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Richtlinien vom 20. Juli 2001 für die Zulassung zur Eucharistie zwischen der chaldäischen Kirche und der assyrischen Kirche des Orients, in: EV 20 (2001), 977-989; deutsch in: AfkKR 170 (2001), 489-491 (zit. EINHEITSRAT, Richtlinien von 2001).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Direktorium «*Ad Totam Ecclesiam*» vom 14. Mai 1967 für die Anwendung der Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus, lateinisch unter dem Titel «Directorium ad ea quae a Concilio Vaticano II de re oecumenica promulgata sunt exsequenda» in: AAS 59 (1967), 574-592; deutsch in: NKD 7 (zit. DirOec/67).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Erklärung vom 7. Januar 1970 zur gemeinsamen Eucharistiefeyer konfessionsverschiedener Christen, französisch unter dem Titel «Déclaration sur la position de l'Eglise Catholique en matière d'Eucharistie commune entre chrétiens de diverses confessions» in: AAS 62 (1970), 184-188; deutsch in: AfkKR 139 (1970), 152-156 (zit. Erklärung des Einheitssekretariats vom 7. Januar 1970).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Instruktion «*In quibus rerum circumstantiis*» vom 1. Juni 1972 über die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der katholischen Kirche, lateinisch unter dem Titel «Instructio de peculiaribus casibus admittendi alios christianos ad communionem eucharisticam in ecclesia catholica» in: AAS 64 (1972), 518-525; deutsch in: AfkKR 141 (1972), 515-521 (zit. *In quibus rerum circumstantiis*).

SEKRETARIAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN: Mitteilung «*Dopo la pubblicazione*» vom 17. Oktober 1973 zu einigen Auslegungen der Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche, lateinisch unter dem Titel «Communicatio ‚Dopo la pubblicazione‘ quoad interpretationem Instructionis de peculiaribus casibus admittendi alios Christianos ad communionem eucharisticam in Ecclesia Catholica» in: AAS 65 (1973), 616-619; deutsch in: AfkKR 143 (1974), 140-143 (zit. *Dopo la pubblicazione*).

2 Vereinbarungen

Pastorale Vereinbarung vom 23. Juni 1984 zwischen Papst Johannes Paul II. und dem syrisch-orthodoxen Patriarchen von Antiochien, Moran Mar Ignatius Zakka I. Iwas, in: UnS 39 (1984), 341-344 (zit. PAPST JOHANNES PAUL II./MORAN MAR IGNATIUS ZAKKA I. IWAS, Vereinbarung).

Pastorale Vereinbarungen der deutschen Bischöfe mit der syrisch-orthodoxen Kirche vom 24. Januar 1994 zur Umsetzung der weitgehenden Kirchengemeinschaft auf dem Gebiet der Sakramentenspendung, in: AfkKR 163 (1994), 155-156 (zit. DEUTSCHE BISCHÖFE, Vereinbarungen).

Sekundärliteratur

1 Lexika, Kommentare und ähnliches

CODEX CANONUM ECCLESIARUM ORIENTALIUM

Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione auctus, Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hrsg.), Vatikanstadt 1995 (zit. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS INTERPRETANDIS, CCEO).

CODEX IURIS CANONICI

- Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Praefatione, fontium annotatione et indice analitico-alphabetico auctus, Pietro Gasparri (Hrsg.), Rom 1918 (zit. GASPARRI, Codex).
- Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analitico-alphabetico auctus, Pontificia Commissio Codicis Iuris Canonici authentice interpretando (Hrsg.), Vatikanstadt 1989 (zit. PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, CIC).

CODICE DI DIRITTO CANONICO COMMENTATO

- Testo ufficiale latino. Traduzione italiana. Fonti. Interpretazioni autentiche. Legislazione complementare della Conferenza episcopale italiana. Commento, Redazione di *Quaderni di Diritto Ecclesiale* (Hrsg.), 3. Aufl., Mailand 2001 (zit. REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, Codice³).
- Testo ufficiale latino. Traduzione italiana. Fonti. Interpretazioni autentiche. Legislazione complementare della Conferenza episcopale italiana. Commento. Testo originale dei canoni modificati. Indice analitico, Redazione di *Quaderni di Diritto Ecclesiale* (Hrsg.), 4. Aufl., Mailand 2017 (zit. REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, Codice⁴).

CODICIS IURIS CANONICI FONTES

Pietro Gasparri (Bände 1-6) / Jusztinián Serédi (Bände 7-9) (Hrsg.), 9 Bände, Rom 1923-1939 (zit. GASPARRI, Fontes).

CÓDIGO DE DERECHO CANÓNICO

- Edición bilingüe comentada por los Profesores de la Facultad de Derecho Canónico de la Universidad Pontificia de Salamanca (= Biblioteca de Autores Cristianos 442), Juan Luis Acebal/Federico Aznar/Lamberto de Echevarría/Julio Manzanares/Mariano Sanz (Hrsg.), 15. Aufl., Madrid 1999 (zit. ACEBAL/AZNAR/DE ECHEVARRÍA/MANZANARES/SANZ, Código).
- Edición bilingüe, fuentes y comentarios de todos los cánones, António Benlloch Poveda (Hrsg.), 16. Aufl., Valencia 2016 (zit. BENLLOCH POVEDA, Código).
- Edición bilingüe y anotada, Institut Martín de Azpilcueta [der Kanonistischen Fakultät der Universität von Navarra] (Hrsg.), 9. Aufl., Pamplona 2018 (zit. INSTITUT MARTÍN DE AZPILCUETA, Código).

CÓDIGO DE DIREITO CANÔNICO

Codex Iuris Canonici, Jesús Hortal (Hrsg.), São Paulo 1983 (zit. HORTAL, Código).

COMENTARIO EXEGÉTICO AL CÓDIGO DE DERECHO CANÓNICO

Ángel Marzoa/Jorge Miras/Rafael Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), 5 Bände (mit je 2 Teilbänden der Bände II bis IV), 3. Aufl., Pamplona 2002 (zit. MARZOA/MIRAS/RODRÍGUEZ-OCAÑA, Comentario).

COMMENTO AL CODICE DEI CANONI DELLE CHIESE ORIENTALI

(= Studium Romanae Rotae. Corpus Iuris Canonici II), Pio Vito Pinto (Hrsg.), Vatikanstadt 2001 (zit. PINTO, Commento CCEO).

COMMENTO AL CODICE DI DIRITTO CANONICO

(= Studium Romanae Rotae. Corpus Iuris Canonici I), Pio Vito Pinto (Hrsg.), 2. Aufl., Vatikanstadt 2001 (zit. PINTO, Commento CIC/83).

IL CODICE DI DIRITTO CANONICO

Commento giuridico-pastorale, Luigi Chiappetta, hrsg. von Francesco Catozzella/Arianna Catta/Claudia Izzi/Luigi Sabbarese, 3 Bände, 3. Aufl., Bologna 2011 (zit. CHIAPPETTA, Codice).

LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE

Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare, Heinrich Suso Brechter/Bernhard Häring/Josef Höfer/Hubert Jedin/Josef Andreas Jungmann/Klaus Mörsdorf/Karl Rahner/Joseph Ratzinger/Karlheinz Schmidhüs/Johannes Wagner (Hrsg.), 3 Bände, Freiburg i.Br. 1966-1968 (zit. LThK²-KK).

MÜNSTERISCHER KOMMENTAR ZUM CODEX IURIS CANONICI

unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Klaus Lüdicke (Hrsg.), Essen 1985 ff. (Loseblattsammlung; Stand: Februar 2018) (zit. MK-CIC/83).

NEW COMMENTARY ON THE CODE OF CANON LAW

An Entirely New and Comprehensive Commentary by Canonists from North America and Europe, with a Revised English Translation of the Code. Commissioned by The Canon Law Society of America, John P. Beal/James A. Coriden/Thomas J. Green (Hrsg.), New York/Mahwah 2000 (zit. BEAL/CORIDEN/GREEN, Commentary).

NUOVO DIZIONARIO DI DIRITTO CANONICO

Carlos Corral Salvador/Velasio De Paolis/Gianfranco Ghirlanda (Hrsg.), Cinisello Balsamo (Mailand)/Turin 1993 (zit. CORRAL SALVADOR/DE PAOLIS/GHIRLANDA, Dizionario).

THE CODE OF CANON LAW

A Text and Commentary, Study Edition. Commissioned by The Canon Law Society of America, James A. Coriden/Thomas J. Green/Donald E. Heintschel (Hrsg.), New York/Mahwah 1985 (zit. CORIDEN/GREEN/HEINTSCHEL, Code).

2 Artikel, Aufsätze und Monographien

AHLERS, REINHILD: *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici (= Eichstätter Studien. Neue Folge 29), Diss. Eichstätt 1988/89 / Regensburg 1990 (zit. AHLERS, *Communio*).

ALTHAUS, RÜDIGER: Can. 844, in: MK-CIC/83, Bd. 4: cann. 834-1054 (zit. MK-ALTHAUS, Can. 844).

AMANN, THOMAS A.:

— Der ökumenische Auftrag, in: HAERING/REES/SCHMITZ, HdbKathKR³, 944-963 (zit. AMANN, Auftrag).

— Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, in: HAERING/REES/SCHMITZ, HdbKathKR³, 1095-1106 (zit. AMANN, Gottesdienstgemeinschaft).

AYMANS, WINFRIED: Das Thema Ökumene im neuen Codex Iuris Canonici, in: MThZ 37 (1986), 20-31 (zit. AYMANS, Thema).

AYMANS, WINFRIED/MÖRSDORF, KLAUS: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn 1997 (zit. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II).

BERKMANN, BURKHARD JOSEF: Die Ehen von/mit Nichtkatholiken vor der lateinischen Kirche. Das neue Ehe-Kollisionsrecht in *Dignitas Connubii* (= AIC 44), Diss. München 2007 / Frankfurt a.M. 2008 (zit. BERKMANN, Ehen).

BORRAS, ALPHONSE:

— Für eine ökumenische Auslegung des Codex Iuris Canonici der lateinischen katholischen Kirche, in: Concilium 37 (2001), 311-323 (zit. BORRAS, Auslegung).

— L'Église catholique et la *communicatio in sacris* appliquée à l'eucharistie, in: Irénikon 72 (1999), 365-434 (zit. BORRAS, Église).

BREITBACH, UDO: Die Vollmacht der Kirche Jesu Christi über die Ehen der Getauften. Zur Gesetzesunterworfenheit der Ehen nichtkatholischer Christen (= Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 27), Diss. Rom 1997 / Rom 1998 (zit. BREITBACH, Vollmacht).

BREITSCHING, KONRAD: Eucharistiegemeinschaft im Rahmen der konfessionsverschiedenen Ehe. Theologische und kirchenrechtliche Erwägungen, in: Silvia Hell/Lothar Lies (Hrsg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven und Probleme, Innsbruck 2002, 109-152 (zit. BREITSCHING, Eucharistiegemeinschaft).

BROGI, MARCO: «Communicatio in Sacris»: normativa vigente, in: Temi di predicazione – Omelie, Nr. 269 (1987), 202-208 (zit. BROGI, Communicatio).

BROGLIO, TIMOTHY: Alcuni considerazioni sulla «Communicatio in Sacris» nel Codice di Diritto Canonico, in: QDE 6 (1993), 83-91 (zit. BROGLIO, considerazioni).

CHIAPPETTA, LUIGI: I sacramenti in genere (cann. 840-848), in: DERSELBE, Codice, Bd. 2: Libri III-IV-V-VI, Bologna 2011, S. 90-100 (zit. CHIAPPETTA, sacramenti).

CICOGNANI, AMLETO GIOVANNI: Einführung in das Schema, in: Otfried Müller (Hrsg.), Vaticanum secundum, Bd. III/2: Die dritte Konzilsperiode. Die Verhandlungen, Leipzig 1967, 707-708 (zit. CICOGNANI, Einführung).

CLEVE, JÜRGEN: Das theologische Kriterium in c. 844 § 4 CIC, in: Rüdiger Althaus/Rosel Oehmen-Vieregge/Jürgen Oleschewski (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe

für Heinrich J.F. Reinhardt zum 60. Geburtstag (= AIC 24), Frankfurt a.M. 2002, 75-88 (zit. CLEVE, Kriterium).

CLOUGH, BRIAN D.: Sharing the Eucharist in Particular Cases: The Path to a New Legislation in Canon 844, Diss. Rom 1992 (zit. CLOUGH, Sharing).

COCCOPALMERIO, FRANCESCO:

— Communicatio in Sacris iuxta novum Codicem, in: Pontificia Università Urbaniana (Hrsg.), Congresso del Ventennio del Concilio Vaticano II. Portare Cristo all'Uomo. II: Testimonianza (= Studia Urbaniana 23), Rom 1985, 207-217 (zit. COCCOPALMERIO, Communicatio).

— La «Communicatio in Sacris» nel Codice di Diritto Canonico e negli altri Documenti ecclesiali, in: Gruppo italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), La Funzione di santificare della Chiesa. XX Incontro di Studio Passo della Mendola – Trento 5 luglio - 9 luglio 1993 (= Quaderni della Mendola 2), Mailand 1995, 221-232 (zit. COCCOPALMERIO, Codice).

— Posizione ecclesiale dei divorziati risposati e dei cristiani acattolici in relazione al problema dell'ammissione ai sacramenti, in: SC 108 (1980), 235-254 (zit. COCCOPALMERIO, Posizione).

CUSHLEY, LEO W.: Eucharistic Communicatio in Sacris. The Present Legislation in the Light of Juridical and Historical Precedents. Excerpta ex Dissertatione ad Doctoratum in Facultate Iuris Canonici Pontificae Universitatis Gregorianaе, Rom 1997 (zit. CUSHLEY, Communicatio).

DEMEL, SABINE:

— Art. Eucharistiegemeinschaft, ökumenische, in: Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 2013, 207-216 (zit. DEMEL, Eucharistiegemeinschaft).

— Die eine Kirche Jesu Christi in vielfältiger Ausgestaltung – ein ewiger Traum oder realisierbare Möglichkeit? Theologisch-rechtliche Betrachtungen zur Ökumene, in: Catholica 52 (1998), 253-276 (zit. DEMEL, Kirche).

— Gestufte Gemeinschaft der christlichen Kirchen. Theologisch-rechtliche Aspekte für eine gelingende Ökumene auf gesamt- und teilkirchlicher Ebene, in: Peter Krämer/Sabine Demel/Libero Gerosa/Ludger Müller (Hrsg.), Universales und partikulares Recht in der Kirche. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?, Paderborn 1999, 91-131 (zit. DEMEL, Gemeinschaft).

DICK, IGNACE: Section VII. Les relations avec les frères des églises séparées (n^{os} 24-29), in: Les Églises Orientales Catholiques. Décret «Orientalium Ecclesiarum». Texte latin et traduction française. Commentaire par Neophytos Edelby, Métropolitte d'Alep, et Ignace Dick du clergé d'Alep (= Unam Sanctam 76), Paris 1970, 449-499 (zit. DICK, Section VII).

EBNETER, ALBERT: Begräbt das neue Kirchenrecht ökumenische Hoffnungen?, in: Orientierung 47 (1983), 57-60 (zit. EBNETER, Kirchenrecht).

EHAM, MARKUS: Gemeinschaft im Sakrament? Die Frage nach der Möglichkeit sakramentaler Gemeinschaft zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen. Zur ekklesiologischen Dimension der ökumenischen Frage (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 23, Theologie 293), 2 Bände, Diss. München 1986 / Frankfurt a.M. 1986 (zit. EHAM, Gemeinschaft).

ERICKSON, JOHN H.: The 1993 Ecumenical Directory of the Catholic Church: An Orthodox Theologian's Perspective, in: *Jurist* 56 (1997), 667-690 (zit. ERICKSON, Directory).

FALARDEAU, ERNEST: Sharing the Eucharist and Christian Unity, in: *Ecumenical Trends* 23 (1994), 9-12 (zit. FALARDEAU, Sharing).

FARIS, JOHN D.: Canonical Issues in the Pastoral Care of Eastern Catholics, in: *Canon Law Society of America* (Hrsg.), *Proceedings of the fifty-third Annual Convention*. San Antonio, Texas. October 14-17, 1991, Washington D.C. 1992, 154-164 (zit. FARIS, Issues).

FILLER, ULRICH: Die Möglichkeit des Kommunionempfangs für evangelische Christen – eine Anfrage an die sakramentale Struktur der Kirche, in: *Theologisches* 36 (2006), Sp. 393-406 (zit. FILLER, Möglichkeit).

FRANK, ELIAS:

— *Communicatio in Sacris*: Understanding Canon 844, in: *IM* 1 (2007), 249-256 (zit. FRANK, *Communicatio*).

— I Sacramenti dell'Iniziazione, della Penitenza e dell'Unzione degli infermi. Commento ai Canonici 834-1007 del Codice di Diritto Canonico (= *Manuali Diritto* 30), Rom 2012 (zit. FRANK, *Sacramenti*).

GEFAELL, PABLO:

— Il nuovo Direttorio ecumenico e la *Communicatio in Sacris*, in: *IusEcc* 6 (1994), 259-279 (zit. GEFAELL, *Direttorio*).

— Sharing in Sacramental Life: Doctrinal Principles and Normatives in the New Ecumenical Directory of 1993, in: Antoine Al-Ahmar/Antoine Khalife/Dominique Le Tourneau (Hrsg.), *Acta Symposii Internationalis circa Codicem Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Kaslik, 24-29 aprilis 1995, Kaslik 1996, 315-367 (zit. GEFAELL, *Sharing*).

GEMEINSAME KOMMISSION DER GRIECHISCH-ORTHODOXEN METROPOLIE UND DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND: Die Eucharistie der einen Kirche. Liturgische Überlieferung und kirchliche Gemeinschaft (Bonn 1989), in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Die Eucharistie der einen Kirche. Dokumente des katholisch-orthodoxen Dialogs auf deutscher und internationaler Ebene* (= *Die deutschen Bischöfe - Ökumene-Kommission* 8), 3. Aufl., Bonn 1995, 7-24 (zit. GEMEINSAME KOMMISSION DER GRIECHISCH-ORTHODOXEN METROPOLIE UND DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND, *Eucharistie*).

GEROSA, LIBERO: *Das Recht der Kirche* (= *Amateca. Lehrbücher zur katholischen Theologie* 12), Paderborn 1995 (zit. GEROSA, *Recht*).

GREEN, THOMAS J.:

— Changing Ecumenical Horizons: Their Impact on the 1983 Code, in: *Jurist* 56 (1996), 427-455 (zit. GREEN, *Horizons*).

— The 1993 Ecumenical Directory: Some Initial Responses, in: *Ecumenical Trends* 26 (1997), 1-11 (zit. GREEN, *Directory*).

— The Fostering of Ecumenism: Comparative Reflections on the Latin and Eastern Codes, in: *PerRC* 85 (1996), 397-444 (zit. GREEN, *Fostering*).

HAERING, STEPHAN/REES, WILHELM/SCHMITZ, HERIBERT (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Regensburg 2015 (zit. HAERING/REES/SCHMITZ, HdbKathKR³).

HALLERMANN, HERIBERT (Hrsg.): Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?, Mainz 2000 (zit. HALLERMANN, Ökumene).

HAUNSCHMIDT, ALBERT: Die Zulassung zum Sakrament der Eucharistie, in: Konrad Breitsching/Wilhelm Rees (Hrsg.), Tradition – Wegweisung in die Zukunft. Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag (= Kanonistische Studien und Texte 46), Berlin 2001, 343-371 (zit. HAUNSCHMIDT, Zulassung).

HEINEMANN, HERIBERT:

- Der Codex Iuris Canonici und die getrennten orientalischen Christen. Ein Beitrag zu Universalität und Toleranz?, in: Nicolaus Klimek (Hrsg.), Universalität und Toleranz. Festschrift für Georg Langemeyer zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1989, 173-181 (zit. HEINEMANN, Codex).
- Ökumene im neuen „Codex des kanonischen Rechts“ der römisch-katholischen Kirche, in: UnS 41 (1986), 7-14 und 75 (zit. HEINEMANN, Ökumene).
- Ökumenische Implikationen des neuen kirchlichen Gesetzbuches, in: Catholica 38 (1984), 1-26 (zit. HEINEMANN, Implikationen).

HELL, SILVIA:

- Die Frage der Zulassung nichtkatholischer Christen zur Kommunion in der römisch-katholischen Kirche. Antrag an die Österreichische Bischofskonferenz, in: Ökumenische Rundschau 47 (1998), 534-542 (zit. HELL, Frage).
- Wechselseitige Anerkennung der Taufe und die Frage der Zulassung zur Kommunion, in: Silvia Hell/Lothar Lies (Hrsg.), Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektiven und Probleme, Innsbruck 2002, 63-86 (zit. HELL, Anerkennung).

HORTAL, JESÚS: Livro IV do múnus de santificar da igreja, in: HORTAL, Código, 224-310 (zit. HORTAL, Livro IV).

HUELS, JOHN M.:

- A Policy on Canon 844, § 4 for Canadian Dioceses, in: StudCan 34 (2000), 91-118 (zit. HUELS, Policy).
- The 1993 Ecumenical Directory and the Eastern Churches, in: Logos 37 (1996), 75-92 (zit. HUELS, Directory).

JOOS, ANDREA: Il Movimento Ecumenico e il Nuovo Codice di Diritto Canonico 1983, in: N. N. (Hrsg.), Il Nuovo Codice di Diritto Canonico. Novità, motivazione e significato. Atti della Settimana di Studio 26 - 30 aprile 1983 (= Utrumque Ius 9), Rom 1983, 307-334 (zit. JOOS, Movimento).

KAISER, MATTHÄUS:

- Neues im neuen Gesetzbuch der Kirche, in: StdZ 202 (1984), 262-276 (zit. KAISER, Neues).
- Ökumenische Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft, in: Joseph Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hrsg.), Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, Regensburg 1980, 456-460 (zit. KAISER, Sakramentengemeinschaft).

- Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft, in: Joseph Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 1. Aufl., Regensburg 1983, 641-647 (zit. KAISER, Gottesdienstgemeinschaft).
- Wer darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden? Zur Interpretation von c. 915 CIC mit besonderer Berücksichtigung der Frage, ob wiederverheiratete Geschiedene davon betroffen sind, in: Winfried Aymans/Karl-Theodor Geringer (Hrsg.), Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, 175-206 (zit. KAISER, Kommunion).

KAPTIJN, ASTRID: Die Öffnungen des „Rechtskodex der Ostkirchen“ in Richtung Ökumene, in: Concilium 37 (2001), 323-336 (zit. KAPTIJN, Öffnungen).

KRÄMER, PETER:

- Interkommunion und Interzelebration: Stolpersteine oder Wegmarken für die Ökumene? Römisch-katholische Perspektiven, in: Sabine Demel/Libero Gerosa/Peter Krämer/Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter (= Kirchenrechtliche Bibliothek 5), Münster 2002, 187-200 (zit. KRÄMER, Interkommunion).
- Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche (= Kohlhammer Studienbücher Theologie 24/2), Stuttgart 1993 (zit. KRÄMER, Kirchenrecht II).

KELLY, DONAL: Can. 834-878, in: Gerard Sheehy/Ralph Brown/Donal Kelly/Aidan McGrath (Hrsg.), The Code of Canon Law. Letter & Spirit. A Practical Guide to the Code of Canon Law, London 1995, S. 455-484 (zit. KELLY, Can. 834-878).

LANNE, EMMANUEL: La „Communicatio in sacris“ du point de vue catholique-romain, in: Kanon 8 (1987), 135-149 (zit. LANNE, Communicatio).

LIPSCOMB, OSCAR H.: The 1993 Directory on Ecumenism of the Catholic Church and Relations with the Orthodox Church, in: Jurist 56 (1996), 657-666 (zit. LIPSCOMB, Directory).

LORUSSO, LORENZO: La *Communicatio in Sacris* relativa all'Eucaristia: Problemi aperti e Prospettive, in: Associazione Canonistica Italiana Gruppo Italiano Docenti di Diritto Canonico (Hrsg.), Iniziazione cristiana: Confermazione ed Eucaristia, Bd. 17 (= Quaderni della Mendola 17), Mailand 2009, 193-233 (zit. LORUSSO, comunicatio).

LÜDECKE, NORBERT: Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: HAE-RING/REES/SCHMITZ, HdbkKR³, 1282-1314 (zit. LÜDECKE, Ehefähigkeit).

MADEY, JOHANNES:

- Die ökumenische Relevanz der von Papst Johannes Paul II. und Patriarch Ignatius Zakka I. geschlossenen zwischenkirchlichen Vereinbarung, in: Catholica 40 (1986), 139-153 (zit. MADEY, Relevanz).
- Ökumenische Fragen und Probleme im neuen katholischen Ostkirchenrecht, in: Catholica 36 (1982), 280-293 (zit. MADEY, Fragen).

MANZANARES, JULIO:

- cc. 834-1054, in: ACEBAL/AZNAR/DE ECHEVARRÍA/MANZANARES/SANZ, Código, 455-543 (zit. MANZANARES, cc. 834-1054).

— Posibilidades y Limites de la Iglesia local en la „communicatio in sacris“, in: REDC 31 (1975), 285-311 (zit. MANZANARES, Posibilidades).

MARTÍN DE AGAR, JOSÉ T.: c. 844. Comentario, in: MARZOA/MIRAS/RODRÍGUEZ-OCAÑA, Comentario, Bd. III/1, 430-436 (zit. MARTÍN DE AGAR, c. 844).

McMANUS, FREDERICK R.:

— Introduction / Canons and Commentary, in: BEAL/CORIDEN/GREEN, Commentary, 997-1032 (zit. McMANUS, Introduction).

— Introduction / Canons and Commentary, in: CORIDEN/GREEN/HEINTSCHEL, Code, 593-642 (zit. McMANUS, Canons).

MORGANTE, MARCELLO: I Sacramenti nel Codice di Diritto Canonico. Commento giuridico-pastorale, 2. Aufl., Cinisello Balsamo (Mailand) 1986 (zit. MORGANTE, Sacramenti).

MÜHLEN, HERIBERT: Die Lehre des Vaticanum II über die „hierarchia veritatum“ und ihre Bedeutung für den ökumenischen Dialog, in: ThGl 56 (1966), 303-335 (zit. MÜHLEN, Lehre).

MÜLLER, KARL: Die neue Ökumene-Enzyklika „Ut unum sint“, in: verbum svd 36 (1995), 405-418 (zit. MÜLLER, Ökumene-Enzyklika).

N. N.: Sacramental Sharing Extended to the Polish National Catholic Church, in: CLSA Newsletter, Juni 1993, 3 (zit. N. N., Sharing).

NABAA, FELIPE: Ecumenismo e intercomuni3n seg3n el Vaticano II, in: Re-Union 10 (1965), 413-430 (zit. NABAA, Ecumenismo).

NNAEMEKA AKAENYI, THEODORE: La «Communicatio in Eucharistia» en el Concilio Vaticano II, in: Excerpta e dissertationibus in iure canonico VII (1989), 17-73 (zit. NNAEMEKA AKAENYI, Communicatio).

OLIVARES, ESTANISLAO: Art. Intercomunione (Intercommunio), in: CORRAL SALVADOR/DE PAOLIS/GHIRLANDA, Dizionario, 588-589 (zit. OLIVARES, Intercomunione).

PAPEŽ, VIKTOR IVAN:

— Diritto canonico ed ecumenismo, in: Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis (Hrsg.), Ius in vita et in missione Ecclesiae. Acta Symposii Internationalis Iuris Canonici occurrente X Anniversario promulgationis Codicis Iuris Canonici diebus 19-24 aprilis 1993 in Civitate Vaticana celebrati, Vatikanstadt 1994, 1187-1205 (zit. PAPEŽ, Diritto).

— La Lettura Ecumenica del Codice di Diritto Canonico, in: Antonianum 68 (1993), 91-107 (zit. PAPEŽ, Lettura).

PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, IGNACIO:

— cc. 834-848, in: BENLLOCH POVEDA, Código, 387-397 (zit. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, c. [Canon]).

— I Profili Ecumenici della «Salus Animarum» nella Codificazione della Chiesa Cattolica, in: IusEcc 12 (2000), 465-491 (zit. PÉREZ DE HEREDIA Y VALLE, Profili).

PÉRISSET, JEAN-CLAUDE: Le Implicazione Ecumeniche del Diritto Canonico e le Implicazioni Canoniche dell'Ecumenismo, in: PerRC 88 (1999), 61-90 (zit. PÉRISSET, Implicazione).

POSPISHIL, VICTOR J.: *Orientalium Ecclesiarum*. The Decree on the Eastern Catholic Churches of the II Council of Vatican. Canonical-Pastoral Commentary, New York 1965 (zit. POSPISHIL, *Ecclesiarum*).

POTZ, RICHARD: *Communio non plena*. Überlegungen zu aktuellen Problemen der „communio interecclesialis“, in: UnS 41 (1986), 15-25 (zit. POTZ, *Communio*).

POTZ, RICHARD/SYNEK, EVA: *Orthodoxes Kirchenrecht*. Eine Einführung (= Kirche und Recht 28), 2. Auflage, Freistadt 2014 (zit. POTZ/SYNEK, *Kirchenrecht*).

PREDA, RADU: *La communicatio in sacris*, in: Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi (Hrsg.), *Il Codice delle Chiese Orientali. La Storia. Le Legislazioni Particolari. Le Prospettive Ecumeniche*. Atti del Convegno di Studio tenutosi nel XX Anniversario della Promulgazione del Codice dei Canoni delle Chiese Orientali. Sala San Pio X. Roma, 8-9 ottobre 2010, Vatikanstadt 2011, 383-392 (zit. PREDA, *communicatio*).

PROVOST, JAMES H.: Canon 844, in: Patrick J. Cogan (Hrsg.), *CLSA Advisory Opinions 1984-1993*, Washington D.C. 1995, 241-244 (zit. PROVOST, Canon 844).

RECKINGER, FRANCOIS: *Die Sakramente im neuen Kirchenrecht (II)*, in: TPQ 135 (1987), 354-363 (zit. RECKINGER, *Sakramente*).

REES, WILHELM:

- *Kirchenrecht und Eucharistiegemeinschaft*. Kirchenrechtliche Vorgaben für ein ökumenisches Anliegen, in: Silvia Hell/Lothar Lies (Hrsg.), *Taufe und Eucharistiegemeinschaft. Ökumenische Perspektive und Probleme*, Innsbruck 2002, 87-108 (zit. REES, *Kirchenrecht*).
- *Taufe, Ökumene, Kirchenrecht*. Von den Ansätzen des Zweiten Vatikanischen Konzils hin zu neueren Texten und Aussagen, in: Karl-Theodor Geringer/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Communio In Ecclesiae Mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001, 481-502 (zit. REES, *Taufe*).

REINHARDT, HEINRICH J.F.:

- *Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang*, in: KatBl 116 (1991), 614-621 (zit. REINHARDT, *Recht*).
- *Empfang der Krankensalbung durch evangelische Christen in der katholischen Kirche? Eine Anfrage an c. 844 § 4 iVm. c. 213 CIC/83*, in: Peter Boekholt/Ilona Riedel-Spangenberg (Hrsg.), *Iusititia et Modestia*. Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, München 1998, 223-237 (zit. REINHARDT, *Empfang*).
- *Reflexionen zur ekklesiologischen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC/1983*, in: André Gabriels/Heinrich J.F. Reinhardt (Hrsg.), *Ministerium Iustitiae*. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Essen 1985, 105-115 (zit. REINHARDT, *Reflexionen*).

RHODE, ULRICH: *Die Verhängung von Strafen wegen verbotener Gottesdienstgemeinschaft*, in: AfkKR 171 (2002), 420-441 (zit. RHODE, *Verhängung*).

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA:

- Art. *Communicatio in sacris*, in: Axel Frhr. von Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/Reinhold Sebott (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 1: A-F, 2. Aufl., Paderborn 2000, 353-355 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Communicatio*).
- Art. *Communicatio in sacris*. III. Kirchenrechtlich, in: Walter Kasper/Karl Kertelge/Klaus Ganzer/Peter Walter/Wilhelm Korff/Konrad Baumgartner/Horst Bürkle (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 2: Barclay bis Damodos, Freiburg i.Br. 1994, Sp. 1279-1280 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *kirchenrechtlich*).
- Bedingte Teilhabe nichtkatholischer Christen an der Eucharistie. Kirchenrechtliche Gesichtspunkte zum Verhältnis Eucharistie und Kirche, in: HALLERMANN, *Ökumene*, 167-193 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Teilhabe*).
- *Communicatio in sacris*. Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft zwischen persönlicher Gewissensverantwortung und kirchlichen Rahmenbedingungen, in: Wolfgang Klausnitzer (Hrsg.), *Ökumene in Deutschland – Blick voraus*, Münster 2003, 37-50 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gottesdienstgemeinschaft*).
- Die „*communicatio in sacris*“ – Zur Korrelation zwischen geistlicher und kirchlicher Gemeinschaft in ökumenischen und rechtsgeschichtlichen Bezügen, in: HALLERMANN, *Ökumene*, 63-83 (zit. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Gemeinschaft*).

ROTHE, WOLFGANG F.: *Ad plenam Communionem*. Zur ekklesiologischen und verfassungsrechtlichen Positionsbestimmung des Ökumenismus (= Europäische Hochschulschriften. Reihe XXIII Theologie 755), Diss. Rom 2002 / Frankfurt a.M. 2003 (zit. ROTHE, *Communionem*).

RUF, NORBERT: Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, 5. Aufl., Freiburg i.Br. 1989 (zit. RUF, *Recht*).

RUYSSSEN, GEORGES: Les positions des Églises/Communautés ecclésiales en matière de *communicatio in sacris* dans l'Eucharistie, in: *FolCan* 9 (2006), 7-68 (zit. RUYSSSEN, *positions*).

SALACHAS, DIMITRI(OS):

- Divine Worship. Especially the Sacraments (cc. 667-775), in: George Nedungatt (Hrsg.), *A Guide to the Eastern Code. A Commentary on the Code of Canons of the Eastern Churches* (= *Kanonika* 10), Rom 2002, 493-540 (zit. SALACHAS, *Worship*).
- I Battezzati non cattolici e la Promozione dell'Unità dei Cristiani alla Luce del nuovo Codice dei Canoni delle Chiese Orientali, in: Domingo J. Andrés Gutiérrez (Hrsg.), *Vitam Imprendere Magisterio. Profilo intellettuale e scritti in onore dei Professori Reginaldo M. Pizzorni, O.P. e Giuseppe Di Mattia, O.F.M. Conv. Estratto* (= *Utrumque Ius* 24), Vatikanstadt 1993, 311-334 (zit. SALACHAS, *Battezzati*).
- Il nuovo Codice dei Canoni delle Chiese Orientali. Prospettive ecumeniche e limiti, in: *ED* 49 (1996), 229-265 (zit. SALACHAS, *Codice*).
- Implicanze ecumeniche del «Codice dei Canoni delle Chiese Orientali» alla luce del nuovo Direttorio Ecumenico, in: Kuriakose Bharanikulangara (Hrsg.), *Il Diritto Canonico Orientale nell'ordinamento ecclesiale* (= *Studi giuridici* 34), Vatikanstadt 1995, 76-105 (zit. SALACHAS, *Implicanze*).
- L'Ecumenismo nella Schema del Codice di Diritto Canonico Orientale, in: *Apollinaris* 61 (1988), 205-227 (zit. SALACHAS, *Ecumenismo*).

- La comunione nel culto liturgico e nella vita sacramentale tra la Chiesa Cattolica e le altre Chiese e Comunità Ecclesiali. Secondo lo «Schema Codicis Iuris Canonici Orientalis» (cfr NUNTIA, 24-25, 1987, pp. 125-126; 27, 1988, p. 56), in: *Angelicum* 66 (1989), 403-421 (zit. SALACHAS, comunione).
- The ecumenical Significance of the New Code, in: Jose Chiramel/Kuriakose Bharanikulangara (Hrsg.), *The Code of Canons of the Eastern Churches: A Study and Interpretation. Essays in Honour of Joseph Cardinal Parecattil*, Alwaye 1992, 258-275 (zit. SALACHAS, Significance).
- Titulus XVII de cultu divino et praesertim de sacramentis, in: PINTO, *Commento CCEO*, 551-646 (zit. SALACHAS, Titulus).

SCHICK, LUDWIG: Der CIC und die Ökumene, in: KNA-ÖKI Nr. 52/53 vom 21. Dezember 1983, 8-13 (zit. SCHICK, CIC).

SCHMITT, CHRISTIAN: Kommunion trotz Trennung. Unviersalrechtliche Vorgaben zur Eucharistiezulassung evangelischer Christen und ihre partikularrechtliche Umsetzung (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 49), Diss. St. Georgen / Essen 2007 (zit. SCHMITT, Kommunion).

SCHMITZ, HERIBERT: Eucharistiegemeinschaft. Teilnahme von nichtkatholischen Christen an der Eucharistie, in: Maksymilian Pazdan (Hrsg.), *Valeat aequitas. Ksiega pamiatkowa ofiarowana Ksiedzu Profesorowi Remigiuszowi Sobańskiemu* (= *Prace Naukowe Uniwersytetu Slaskiego* 1905), Katowitz 2000, 375-402 (zit. SCHMITZ, Eucharistiegemeinschaft).

SCHWENDENWEIN, HUGO:

- *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*, 2. Aufl., Graz/Wien/Köln 1984 (zit. SCHWENDENWEIN, Kirchenrecht).
- *Jus et Justitia. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aufsätze* (= FVKS 45), Freiburg i.Br. 1996 (zit. SCHWENDENWEIN, Jus).
- *Ökumenische Perspektiven des neuen kirchlichen Gesetzbuches*, in: SCHWENDENWEIN, Jus, 395-412 (zit. SCHWENDENWEIN, Perspektiven).
- *Rechtsfragen der Mischehenseelsorge und der ökumenischen Gottesdienstgemeinschaft. Beantwortung eines Briefes*, in: SCHWENDENWEIN, Jus, 541-551 (zit. SCHWENDENWEIN, Rechtsfragen).

SELGE, KARL-HEINZ: Zwischen Theologie und Kirchenrecht: Zur Verbindlichkeit des Ökumenismusdekrets. Korreferat, in: THÖNISSEN, *Unitatis*, 71-82 (zit. SELGE, Theologie).

SEMBENI, GIULIO: *Direttorio ecumenico 1993: sviluppo dottrinale e disciplinare* (= *Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico* 19), Diss. Rom 1997 (zit. SEMBENI, Direttorio).

STEIN, ALBERT:

- *Das neue katholische Kirchenrecht und die evangelisch-katholischen Ehen*, in: Alfred Raddatz/Kurt Lüthi (Hrsg.), *Evangelischer Glaube und Geschichte. Grete Mecenseffy zum 85. Geburtstag* (= *Die aktuelle Reihe* Nr. 26), Wien 1984, 277-287 (zit. STEIN, Kirchenrecht).
- *Die Bedeutung des neuen Codex für die Ökumene*, in: *actio catholica*, Heft 2/1983, 15-16 (zit. STEIN, Bedeutung).

SYNEK, EVA M.:

- Das neue ökumenische Direktorium, in: ÖAKR 42 (1993), 449-467 (zit. SYNEK, Direktorium).
- Katholische Seelsorge für orthodoxe Christen?, in: TPQ 146 (1998), 227-236 (zit. SYNEK, Seelsorge).
- Ökumenisches Kirchenrecht, in: ÖARR 49 (2002), 53-68 (zit. SYNEK, Kirchenrecht).

TAVARD, GEORGE H.: Praying together: *Communicatio in sacris* in the Decree on Ecumenism, in: Alberic Stacpook (Hrsg.), Vatican II by those who were there, London 1986, 202-219 (zit. TAVARD, *communicatio*).

TEJERO, ELOY: Liber IV. De ecclesiae munere sanctificandi, in: INSTITUT MARTÍN DE AZPILCUETA, Código, 549-581 (zit. TEJERO, Liber IV).

THÖNISSEN, WOLFGANG:

- Ein Konzil für ein ökumenisches Zeitalter. Schlüsselthemen des Zweiten Vaticanums, Paderborn/Leipzig 2013 (zit. THÖNISSEN, Konzil).
- Plädoyer für ein gestuftes Modell von Kirchengemeinschaft, in: THÖNISSEN, Unitatis, 151-162 (zit. THÖNISSEN, Plädoyer).

THÖNISSEN, WOLFGANG (Hrsg.): »Unitatis redintegratio«. 40 Jahre Ökumenismusdekret – Erbe und Auftrag (= Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts 23), Paderborn/Frankfurt a.M. 2005 (zit. THÖNISSEN, Unitatis).

TOBOLSKI, JAMES F.: Norms for the admission of non-Catholics to the Eucharist, Ottawa 1987 (zit. TOBOLSKI, Norms).

TREVISAN, GIANNI: Commento ai cann. 834-958, in: REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, Codice³, 709-790 (zit. TREVISAN, Commento).

TREVISAN, GIANNI/CORONELLI, RENATO: Commento ai cann. 834-848, in: REDAZIONE DI QUADERNI DI DIRITTO ECCLESIALE, Codice⁴, 715-737 (zit. TREVISAN/CORONELLI, Commento).

VAN DE WIEL, CONSTANT: The Sacraments in the 1983 Code of Canon Law. Introductory Norms, Baptism, and Confirmation, in: Ephemerides Theologicae Lovanienses 66 (1990), 160-177 (zit. VAN DE WIEL, Sacraments).

VAN DER WILT, JEFFREY THOMAS: Communion with Non-Catholic Christians. Risks, Challenges, and Opportunities, Collegeville 2003 (zit. VAN DER WILT, Communion).

WEBER, MARGIT: Rechtssprachliche Anmerkungen zur Verwendung von *christifidelis*, *fidelis*, *baptizatus* und *christianus* im CIC/1917 und im CIC/1983, in: Karl-Theodor Geringer/Heribert Schmitz (Hrsg.), *Communio in Ecclesiae Mysterio*. Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001, 653-667 (zit. WEBER, Anmerkungen).

WIJLENS, MYRIAM:

- Sharing the Eucharist. A Theological Evaluation of the Post Conciliar Legislation, überarbeitete Habil.-schrift (Münster 1997) / Lanham/Oxford 2000 (zit. WIJLENS, Eucharist).
- „That all may be one...“ (John 17:21). The Lord’s Prayer in the Work of Canon Lawyers: A Mere Option?, in: Jurist 65 (2005), 181-204 (zit. WIJLENS, John).

— Zwischen Theologie und Kirchenrecht: Zur Verbindlichkeit des Ökumenismusdekrets, in: THÖNISSEN, Unitatis, 47-70 (zit. WIJLENS, Theologie).

WILCKENS, ULRICH:

— Das neue Ökumenische Direktorium – mit evangelischen Augen gelesen, in: UnS 48 (1993), 338-346 (zit. WILCKENS, Direktorium).

— Dem Geist des II. Vatikanums verpflichtet. Das neue Ökumenische Direktorium, in: KNA-ÖKI Nr. 32 vom 4. August 1993, 5-14 (zit. WILCKENS, Geist).

WILLEBRANDS, JOHANNES [= JAN]: Ecumenical Aspects of the New Code of Canon Law, in: Information Service 60 (1986), 53-70 (zit. WILLEBRANDS, Aspects).

WOESTMAN, WILLIAM H.: Sacraments. Initiation, Penance, Anointing of the Sick. Commentary on Canons 840-1007, Ottawa 1992 (zit. WOESTMAN, Sacraments).

WOJNAR, MELETIUS M.: Interritual Law in the Revised Code of Canon Law, in: Jurist 43 (1983), 191-198 (zit. WOJNAR, Law).

WRIGHT, ROBERT J.: The 1983 Code of Canon Law: An Anglican Evaluation, in: Jurist 46 (1986), 394-418 (zit. WRIGHT, Code).

Abstract

Für die Auslegung von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO sind die Konzilsdekrete OE – besonders dessen Art. 27, Satz 1 – und UR massgebend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fn. 33 zu Art. 27 OE auf dessen ersten Satz, welcher die Spendung der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung an getrennte Ostchristen regelt, nicht anzuwenden ist. Demnach ist für eine Sakramentenspendung gemäss Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO weder eine Anerkennung der Unfehlbarkeit und Vorrangstellung des Papstes, noch eine Notsituation bzw. ‘wirklich geistliche Nützlichkeit’, noch die Unmöglichkeit, einen eigenen Spender der eigenen Kirche zu erreichen, erforderlich. Für die erlaubte Spendung genügt wie bei katholischen Gläubigen die eigene Bitte und die rechte Empfangsbereitschaft. Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO lassen jedoch nur eine Sakramentengemeinschaft mit nichtkatholischen Kirchen zu, die nach katholischer Auffassung gültige Sakramente bewahrt haben. Demzufolge setzt eine Erweiterung dieser Gemeinschaft auf andere Kirchen als die gesetzlich anerkannten getrennten Ostkirchen insbesondere eine Einigung im jeweiligen interkonfessionellen Dialog über die Gültigkeit der Sakramentenspendung voraus. Nebst der antiochenischen syrisch-orthodoxen Kirche, welche eine selbständige altorientalische Kirche ist, ist bislang nur die Polnische Katholische Nationalkirche vom Apostolischen Stuhl als in der ‘gleichen Lage’ im Sinn des zweiten Halbsatzes von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO beurteilt worden, eventuell auch die Patriotische Kirche Chinas. Da sich die katholische Kirche der Gegenwart in der Frage der Gültigkeit der Sakramente als übereinstimmend mit jenen der Kirche Christi erachtet und die Gültigkeit allein nach ihrem eigenen Sakramentenverständnis beurteilt, können im Rahmen von Can. 844 § 3 CIC/83 bzw. Can. 671 § 3 CCEO folglich nur Kirchen anerkannt werden, welche dieses Verständnis teilen. Can. 844 § 3 CIC/83 und Can. 671 § 3 CCEO schliessen stillschweigend eine künftige Ungültigkeit der Sakramentenspendung in den orthodoxen und altorientalischen Kirchen aus.

For the interpretation of Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO the specific decrees OE – especially Art. 27, sentence 1 – and UR are authoritative. It should be borne in mind that footnote 33 to Art. 27 OE is not applicable to its first sentence, which regulates the administering of penance, the Eucharist and the anointing of the sick to separated Eastern Christians. A sacramental administering according to Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO neither requires recognition of the infallibility and primacy of the Pope, nor an emergency situation or 'truly spiritual usefulness', nor the impossibility of reaching a minister of one's own church. For the permitted administration, as with Catholic believers, one's own

request and the right readiness to receive are sufficient. Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO, however, permit only a sacramental community with non-Catholic churches which, in the Catholic view, have preserved valid sacraments. Consequently, an extension of this community to other churches than the legally recognised separated Eastern Churches requires in particular an agreement in the respective interconfessional dialogue on the validity of the administration of sacraments. Apart from the Antioch Syrian Orthodox Church, which is an independent Old Oriental Church, so far only the Polish Catholic National Church has been considered by the Apostolic See as in the 'same situation' in the sense of the second half of Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO, possibly also the Patriotic Church of China. Since the Catholic Church at present considers itself to be in agreement with those of Christ's Church on the question of the validity of the sacraments and judges their validity solely according to its own understanding of the sacraments, only churches which share this understanding can be recognized within the framework of Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO respectively. Can. 844 § 3 CIC/83 and Can. 671 § 3 CCEO tacitly exclude a future invalidity of the sacraments in the Orthodox and Ancient Oriental churches.

Lebenslauf von Andrea G. Röllin

Geboren am 22. Dezember 1977 in Zürich. Heimatorte: Zürich und Menzingen (Kanton Zug).

Ausbildung

1986-1991:	Primarschule in Zürich
1991-1998:	Gymnasium in Zürich
1998:	Matura, Typus A (Altgriechisch und Latein), an der Kantonsschule Hohe Promenade in Zürich
1998/99:	Studium der Theologie an den Universitäten Zürich und Freiburg i.Ue.
1999-2002:	Studium der Informatik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule ETH Zürich (bestandene Prüfungen: 1. Vordiplom)
2002-2006:	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich
2005:	Semesterpreis der Universität Zürich für eine Seminararbeit
2006:	Lizentiat der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich (lic. jur.)
2010:	Anwaltpatent des Kantons Schaffhausen
2010:	Promotion zur Doktorin der Rechte (Dr.iur.) der Universität Freiburg i.Ue.

- 2011-2016: nebenberufliches (Weiter-)Studium der Theologie an der Universität Luzern
- 2016: Bachelor of Theology (BTh) an der Universität Luzern (*summa cum laude*)
- 2016-2018: nebenberuflicher LL.M.-Lehrgang 'Kanonisches Recht für Juristen' an der Universität Wien

Berufliche Tätigkeiten

- 2001/02: Hilfsassistentin am Institut für Theoretische Informatik der ETH Zürich (für Logik sowie für Informatik, 20 Wochenstunden)
- 2005-2006: Sachbearbeiterin / Sekretariatsmitarbeiterin in einer kleinen Stadtzürcher Anwaltskanzlei (30%-Pensum)
- 2007-2009: Akzessistin am Departement des Innern und am Kantonsgericht des Kantons Schaffhausen (100%-Pensum)
- 2010: Mitarbeit am Projekt «Kirchliche Stiftungen» im Auftrag des Bistums Basel
- 2010-2013: Gerichtsschreiberin am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (100%-Pensum)
- 2013-...: Gerichtsschreiberin am Bundesverwaltungsgericht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung II (80%-Pensum)

Die bisherigen Publikationen der Autorin finden sich im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek (<<https://www.dnb.de>>).